

2 Oktober, 2014

Sehr geehrte Käufer und nicht bevorrechtigte Gläubiger,

dieses Paket enthält Informationen, die ihre Interessen als Gläubiger von USI betreffen. Bitte lesen Sie diesen Brief und die beiliegenden Unterlagen sorgfältig durch.

Wir schreiben Ihnen bezüglich des aktuellen Standes des geänderten Kompromiss- und Vergleichsplans von Universal Settlements International Inc. („USI“) vom 16. Juni 2009, der vom Obersten Gericht Ontario (Superior Court of Justice) (das „**Gericht**“) am 22. Juni 2009 gebilligt wurde (der „**Plan**“), gemäß dem kanadischen Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften (*Companies' Creditors Arrangement Act*), R.S.C. 1985 c. C-36 (das „**CCAA**“). In der englischen Fassung groß geschriebene Begriffe, die in diesem Schreiben verwendet werden und nicht anderweitig definiert sind, sind so zu deuten, wie im Plan niedergelegt. Diesem Brief beigelegt finden Sie die folgenden Unterlagen:

- (a) eine Mitteilung über die Gläubigerversammlungen;
- (b) die Planänderung;
- (c) die vorgeschlagene Vorgehensweise zum Veräußerungsprozess;
- (d) die Planänderungsresolution;
- (e) ein Vordruck zur Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht;
- (f) ein Antragsformular zur Aufnahme in das Zustellungsverzeichnis;
- (g) den Bericht des USI-Managements über mögliche Zukunftspläne für das Portfolio vom 18. September 2014;
- (h) den zwanzigsten Bericht des Monitors vom 19. September 2014;
- (i) die vom Gericht am 1. Oktober 2014 erlassene Anordnung über die Einberufung einer Versammlung und
- (j) die vom Gericht am 1. Oktober 2014 erlassene Anordnung (Genehmigung des Verkaufs- und Anlegerwerbungsverfahrens).

Der Monitor stellt auch Kopien der beigelegten Unterlagen auf der Webseite des Monitors unter www.ev.com/ca/universalsettlements (die „**Webseite des Monitors**“) bereit, falls Sie irgendwelche der oben aufgelisteten Dokumente nicht in Ihrem Paket vorfinden oder sie Ihnen anderweitig abhandelnkommen.

Der Plan beruhte auf Prognosen, die davon ausgingen, dass Käufer ihre ursprüngliche Kapitaleinlage zurückerhalten würden, wenn über einen Zeitraum von sechs Jahren die Policen bis zu deren Ablauf beibehalten würden. Ernst & Young Inc. in seiner Funktion als Monitor und nicht in seiner persönlichen oder kommerziellen Rolle (der „**Monitor**“) von USI berichtete jeweils über den Stand der Policen. Seit der Implementierung des Plans sind fast sechs Jahre vergangen und die aus den Policen erzielten Erlöse haben nicht ausgereicht, um die Kosten zur Beibehaltung der Policen zu decken. USI war daher gezwungen, die Finanzierungskosten auf sich zu nehmen, um ein Verfallen der Policen zu vermeiden. Aus diesem Grund waren keine Erlöse verfügbar, um irgendwelche Auszahlungen an Käufer oder nicht bevorrechtigte Gläubiger (die zusammen als die „**Gläubiger**“ bezeichnet werden) vorzunehmen, wie im Plan vorgesehen war.

In seinem neunzehnten Bericht vom 21. Juli 2014 wies der Monitor darauf hin, dass USI künftige Optionen zum Management der Policen erkundete, einschließlich, aber nicht begrenzt auf, die vollständige oder teilweise Veräußerung der Policen oder aber die Weiterverwaltung der Policen wie im Plan beschrieben.

USI hat einen Bericht an die Gläubiger mit dem Titel Bericht des USI-Managements über mögliche Zukunftspläne für das Portfolio (der „**USI-Bericht**“) erstellt, von welchem eine Kopie diesem Paket beiliegt. Der USI-Bericht weist darauf hin, dass der bestehende revolvingierende Kredit bis zum April 2015 vollständig erschöpft sein wird, es sei denn, es laufen zwischen jetzt und dem genannten Zeitpunkt weitere Policen ab. USI wird dann keine Finanzierung mehr zur Verfügung stehen. USI hat derzeit keine weiteren verfügbaren Ressourcen, um die Policen nach diesem Zeitpunkt weiter zu halten.

USI hat von Lewis & Ellis, Inc. („**L&E**“), einem angesehenen versicherungsstatistischen Unternehmen mit Spezialisierung auf die von USI gehaltenen Zweitmarkt-Lebensversicherungen, Bewertungs- und stochastische Berichte erhalten, welche aufzeigen, dass in keinem denkbaren Szenario jemals durch den Ablauf von Policen Erlöse in ausreichender Höhe generiert werden könnten, um Käufern 100 % ihrer ursprünglichen Kapitalanlage auszuzahlen. Die von USI nach Durchsicht der Berichte von L&E vorgenommene Analyse zeigt, dass selbst wenn Kapital zur Verfügung stünde, um das Portfolio weiterzuführen, (a) das erhebliche Risiko besteht, dass die Policen keinen ausreichenden Cashflow generieren werden, so dass auf mehrere Jahre hinweg keine Auszahlung an die Gläubiger möglich wäre, angesichts der Kosten, die Policen weiterzuführen und des Umfangs voraussichtlich ablaufender Policen laut der stochastischen Cashflow-Analyse von L&E, und (b) es unwahrscheinlich ist, dass die Policen bei Weiterführung durch USI künftig überhaupt einen zusätzlichen Wert für die Gläubiger generieren werden im Vergleich zum Wert, der durch eine jetzige Veräußerung generiert würde.

Daher empfiehlt USI den Gläubigern, es dem Monitor zu gestatten, einen Prozess zur Vermarktung und Veräußerung der Policen in die Wege zu leiten. Um sicherzustellen, dass alle verfügbaren Optionen geprüft werden, würden durch den vorgeschlagenen Prozess zusätzlich zur Vermarktung der Policen zum Verkauf auch mögliche Investitions-, Re-Finanzierungs- und Finanzierungsvorschläge für die Policen eingeholt werden, die eine Weiterverwaltung der Policen erlauben und eine Auszahlung an Gläubiger ermöglichen würden.

Der Plan in seiner gegenwärtigen Form gestattet es nicht, ein Verkaufsverfahren unter den gegebenen Bedingungen einzuleiten. Absatz 4.9 des Plans erlaubt die Einleitung eines Verkaufsverfahrens für nicht abgelaufene Policen nur dann, wenn (i) sonst ausreichende Mittel vorhanden sind, um den Käufern 100 % ihrer ursprünglichen Kapitaleinlage auszuzahlen, oder (ii) die Erlöse aus einem Verkaufsverfahren ausreichen würden, den Käufern 100 % ihrer ursprünglichen Kapitaleinlage auszuzahlen

Um es USI zu gestatten, einen Prozess zur Einholung von Kauf-, Investitions-, Re-Finanzierungs- oder Finanzierungsangeboten für die Policen zu beginnen, empfiehlt USI den Gläubigern, eine Planänderung zu genehmigen (die „**Planänderung**“), die den Monitor dazu berechtigen wird, das Verkaufsverfahren durchzuführen, das in dem Dokument mit dem Titel Verkaufs- und Anlegerwerbungsverfahren beschrieben ist (das „**Verkaufsverfahren**“). Eine Kopie der Planänderung und eine Kopie des Ablaufs des Verkaufsverfahrens liegen diesem Schreiben bei. Das Verkaufsverfahren beinhaltet eine Klausel, die es gestattet, dieses mit gerichtlicher Genehmigung abzuändern, unter Mitteilung an das vom Monitor im Rahmen des CCAA-Verfahrens



von USI verwaltete Zustellungsverzeichnis (das „**Zustellungsverzeichnis**“). Bitte beachten Sie, dass das vom Gericht genehmigte und diesem Schreiben beigeliegende Verkaufsverfahren sich von der Fassung unterscheidet, die dem hier beigefügten zwanzigsten Bericht des Monitors vom 19. September 2014 anhängt (der „**zwanzigste Bericht des Monitors**“), und zwar insofern, als es eine Mitteilung über das Verkaufsverfahren an die breite Öffentlichkeit nicht zwingend vorsieht. Diese Änderung wurde vorgenommen, um gewissen US-amerikanischen Regulierungsvorschriften zu entsprechen und aufgrund der Tatsache, dass das Verkaufsverfahren es ohnehin vorsieht, sowohl strategische als auch finanzielle Parteien in dem einzigartigen Markt der Zweitmarkt-Lebensversicherungen anzusprechen. Überdies wurde die Frist für den vorhergesehenen Abschluss einer Transaktion, wie im zwanzigsten Bericht des Monitors dargestellt, um eine Woche verlängert.

Die Planänderung berechtigt USI oder den Monitor, im Namen von USI (sofern so vom Gericht angewiesen) eine Verkaufs-, Investitions-, Re-Finanzierungs- oder Finanzierungstransaktion, die sich aus der Durchführung des Verkaufsverfahrens ergibt, ohne eine weitere Abstimmung der Gläubiger durchzuführen, sofern so eine Transaktion vom Gericht genehmigt wird. Jeglicher Antrag an das Gericht auf Genehmigung einer Transaktion wird als Mitteilung dem Zustellungsverzeichnis zugestellt, und die Gläubiger werden informiert, indem auf die Webseite des Monitors eine Mitteilung über die Gerichtsanhörung gestellt wird.

Um für den Fall, dass sich die Umstände vor oder nach Beginn des Verkaufsverfahrens wesentlich ändern, Flexibilität zu wahren, oder aus jeglichem anderen Grund, gestattet das vorgeschlagene Verkaufsverfahren es dem Monitor jederzeit, unter Mitteilung an das Zustellungsverzeichnis den Rat und die Weisung des Gerichts bezüglich Beginn, Fortführung, Änderung, Unterbrechung oder Beendigung des Verkaufsverfahrens einzuholen.

USI steht in ständigem Austausch mit dem Monitor hinsichtlich der Planänderung und des Verkaufsverfahrens und hat in Absprache mit dem Monitor die Planänderung und das Verkaufsverfahren entwickelt, was nach USIs Einschätzung im besten Interesse aller Gläubiger liegt. Der Monitor weist im zwanzigsten Bericht des Monitors darauf hin, dass er eine Genehmigung der Planänderung und des Verkaufsverfahrens durch die Gläubiger empfiehlt.

Gemäß der beiliegenden gerichtlichen Anordnung vom 1. Oktober 2014 (die „**Anordnung über die Einberufung einer Versammlung**“) hält USI spezielle Versammlungen für Käufer und nicht bevorrechtigte Gläubiger ab (die „**Versammlungen**“), und zwar am **Mittwoch, 5. November 2014**, um eine Resolution zur Genehmigung der Planänderung, die im Wesentlichen dem hier dem Paket beigefügten Vordruck entspricht, zu erwägen und darüber abzustimmen. Die Versammlungen werden im **Intercontinental Toronto Centre, 225 Front Street, Toronto, Ontario, Kanada** stattfinden und beginnen um **10.00 Uhr (Ortszeit Toronto) für Käufer und um 11.00 Uhr (Ortszeit Toronto) für nicht bevorrechtigte Gläubiger**. (Bitte beachten Sie, dass sich das Datum seit Erstellung des hier beiliegenden zwanzigsten Berichts des Monitors, in dem noch ein früheres Datum vermerkt ist, geändert hat. Bitte ignorieren Sie das im zwanzigsten Bericht des Monitors vermerkte Versammlungsdatum).

Die Planänderung darf vor den Abstimmungen bei den Versammlungen und während der Versammlungen revidiert werden. Der Monitor wird sich nach Kräften bemühen, jegliche Änderung, Berichtigung, Modifizierung oder Ergänzung zur Planänderung den Gläubigern vor den Versammlungen zu kommunizieren, indem er zeitnah Ausfertigungen jeglicher Änderung, Berichtigung, Modifizierung oder Ergänzung zur Planänderung auf die Webseite des Monitors stellt.



Um wirksam zu werden, muss die Planänderung laut CCAA von sowohl der Klasse der Käufer als auch der Klasse der nicht bevorrechtigten Gläubiger genehmigt werden. Die Planänderung gilt von jeder „Gläubigerklasse“ als genehmigt, wenn in jeder Klasse diejenigen Gläubiger, die berechtigt sind, über den Plan abzustimmen (a) zwei Drittel des Forderungswerts in dieser Klasse repräsentieren und (b) eine Mehrheit nach Köpfen der Gläubiger in dieser Klasse repräsentieren. Wird die Planänderung von der erforderlichen Mehrheit der Käufer und der nicht bevorrechtigten Gläubiger in jeder Klasse und vom Gericht nicht genehmigt, besteht das erhebliche Risiko, dass keine ausreichenden Mittel vorhanden sein werden, um nach Ende April 2015 fällige Beiträge für die Policen zu bezahlen, es sei denn, es laufen noch Policen vor diesem Zeitpunkt ab. Dies würde zum Verfall der Policen und damit zur Wertvernichtung dieser verfallenen Policen führen.

Demnach sind die Geschäftsleitung von USI und der Monitor der Meinung, dass die Planänderung unter den Umständen fair und ausgewogen ist, und sowohl die Geschäftsleitung als auch der Monitor empfehlen, dass sämtliche Gläubiger von USI FÜR die Genehmigung der Planänderung stimmen.

Wird die Planänderung von den Gläubigern und dem Gericht genehmigt, wird der Monitor das Verkaufsverfahren unverzüglich danach einleiten. Zurzeit wird als Startdatum ungefähr der **10. November 2014** ins Auge gefasst. Updates über den Stand der Planänderung und das Verkaufsverfahren werden auf der Webseite des Monitors verfügbar gemacht. Insbesondere wird der Monitor am **Freitag, 13. Februar 2015** ein Update hinsichtlich des Standes des Verkaufsverfahrens auf der Webseite des Monitors einstellen. Zu diesem Zeitpunkt wird sich der Monitor darüber äußern, ob USI eine sich aus dem Verkaufsverfahren ergebende Transaktion durchführen wird, oder wird alternativ ankündigen, ob und wann ein weiteres Status-Update an die Gläubiger ergeht. **Gläubiger, die den Stand des Verkaufsverfahrens verfolgen wollen, sollen bitte am Freitag, 13. Februar 2015 die Webseite des Monitors einsehen.**

Wenn Sie außerdem direkt über das weitere Verfahren informiert werden wollen, einschließlich der Zustellung von Gerichtsunterlagen, die USI, der Monitor oder jegliche andere Partei hinsichtlich der Billigungsanhörung der Planänderung einreichen, der Genehmigung einer sich aus dem Verkaufsverfahren ergebenden Transaktion oder jeglicher anderer Sache im CCAA-Verfahren von USI, können Sie **jederzeit verlangen, in das Zustellungsverzeichnis aufgenommen zu werden**, indem Sie einen **Antrag auf Aufnahme in das Zustellungsverzeichnis ausfüllen** (liegt bei) und den ausgefüllten Antrag auf Aufnahme in das Zustellungsverzeichnis per E-Mail zu Händen des Monitors an die Adresse universal.settlements@ca.ey.com senden. Um in das Zustellungsverzeichnis aufgenommen zu werden, **muss** im Antrag des Gläubigers eine funktionierende E-Mail-Adresse angegeben sein, an die gerichtliche Unterlagen gesendet werden können. Auf der Webseite des Monitors steht auch ein Vordruck des Antragsformulars zur Verfügung.

Das Paket mit den Versammlungsunterlagen, das diesem Schreiben beiliegt, enthält Informationen, die es Ihnen erlauben, über die Resolution zur Genehmigung der Planänderung entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abzustimmen. Dieser Bevollmächtigte nimmt für Sie an der entsprechenden Versammlung teil und vertritt Sie dabei. Sollten Sie es wünschen, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der an Ihrer Stelle abstimmt, müssen Sie das beiliegende Formular zur Stimmrechtsvollmacht ausfüllen und dem Monitor zusenden. Die Stimmrechtsvollmacht muss dem Monitor vor **17.00 Uhr (Ortszeit Toronto) am Dienstag, 4. November 2014** zugegangen sein, oder, bei Vertagung der betreffenden Versammlung, bis 17.00 Uhr (Ortszeit Toronto) einen (1) Werktag vor Wiederaufnahme der betreffenden Versammlung. Wenn Sie in einer von Ihnen eingereichten ausgefüllten Stimmrechtsvollmacht keinen



Bevollmächtigten benennen, gilt der Vertreter des Monitors automatisch als Ihr Bevollmächtigter, und der Vertreter des Monitors wird bei der betreffenden Versammlung FÜR die Genehmigung der Planänderung abstimmen.

Sollten Sie zur Abstimmung oder zu anderen Verfahren oder Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Versammlungen oder der Planänderung Fragen haben, wenden Sie sich an Ernst & Young Inc., den Monitor, 222 Bay Street, Toronto-Dominion Centre, Toronto, Ontario M5K 1J7, zu Händen: Marie Jackson, Fax: +1-416-943-3300 oder telefonisch unter +1-416-943-5446/1-866-945-5044.

Ihre Stimme FÜR die Planänderung bei den Versammlungen ist wichtig. Wenn Sie es noch nicht erledigt haben, füllen Sie bitte die beiliegende Stimmrechtsvollmacht aus, die den Vertreter des Monitors als Ihren Bevollmächtigten einsetzt, um FÜR die Planänderung zu stimmen, datieren und unterschreiben Sie sie und schicken Sie sie dem Monitor baldmöglichst zurück.

Wir danken Ihnen für Ihre anhaltende Unterstützung und Kooperation.

Mit freundlichem Gruß


Chris Halas
Vizepräsident



MITTEILUNG ÜBER DIE GLÄUBIGERVERSAMMLUNGEN

MITTEILUNG ÜBER DIE GLÄUBIGERVERSAMMLUNGEN VON UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.

-UND-

MITTEILUNG ÜBER DIE BILLIGUNGSANHÖRUNG

BZGL.: VERSAMMLUNGSMITTEILUNG ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT KAPITALGESELLSCHAFTEN (COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT („CCAA“)) BZGL: PLANÄNDERUNG

BEACHTEN SIE BITTE, dass gemäß einer Anordnung des Obersten Gerichts von Ontario (Superior Court of Justice) (das „**Gericht**“) vom 1. Oktober 2014 (die „**Anordnung über die Einberufung einer Versammlung**“), Ernst & Young Inc. in seiner Funktion als Monitor (der „**Monitor**“) von Universal Settlements International Inc. (der „**Antragsteller**“) für und im Namen des Antragstellers Versammlungen für die Gläubiger des Antragstellers abhalten wird (wie in der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung festgelegt), und zwar gemäß dem Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften (*Companies' Creditors Arrangement Act*) R.S.C. 1985 c. C-36, mit dem Zweck, eine Resolution, die im Wesentlichen dem hier angehängten Vordruck entspricht, zu erwägen und darüber abzustimmen, ob eine Änderung (die „**Planänderung**“, in der hier angehängten Form und mit eventuellen Änderungen gemäß dieser Anordnung über die Einberufung einer Versammlung) zu dem vom Gericht am 22. Juni 2009 genehmigten geänderten Kompromiss- und Vergleichsplans des Antragstellers vom 16. Juni 2009 (der „**Plan**“) genehmigt werden soll. Dazu beginnt um 10.00 Uhr (Ortszeit Toronto) die Versammlung für Käufer wie im Plan definiert (die „**Käuferversammlung**“) und um 11.00 Uhr (Ortszeit Toronto) die Versammlung für nicht bevorrechtigte Gläubiger, wie im Plan definiert (die „**Versammlung der nicht bevorrechtigten Gläubiger**“), beide am **5. November 2014** im Intercontinental Toronto Centre, 225 Front Street West, Toronto, Ontario, Kanada, im Caledon-Saal.

Zum Zweck der Abstimmung über die Planänderung werden die Forderungen der Gläubiger gemäß der vom Gericht am 23. Januar 2009 erlassenen und wie im Plan beschriebenen Anordnung über das Forderungsprozedere festgelegt („**Anordnung über das Forderungsprozedere**“). Gläubiger mit nachgewiesenen Forderungen (wie in der Anordnung über das Forderungsprozedere definiert) oder nicht nachgewiesenen Forderungen (wie in der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung definiert), nicht jedoch Gläubiger mit unberührten Forderungen (wie im Plan definiert), die berechtigt sind, bei der Versammlung der

nicht bevorrechtigten Gläubiger oder der Käuferversammlung abzustimmen, aber bei der jeweiligen Versammlung nicht anwesend sein können, dürfen durch einen Bevollmächtigten abstimmen. Damit eine Stimmrechtsvollmacht hierzu bei der jeweiligen Versammlung verwendet werden kann, muss sie im Büro des Monitors bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Toronto) am **4. November 2014** eingegangen sein, auf dem Postweg an die unten angegebene Adresse, per E-Mail, Auslieferung, Kurier, E-Mail [sic] oder Fax. Sollte die Versammlung vertagt werden, muss die Stimmrechtsvollmacht bis 17.00 (Ortszeit Toronto) einen (1) Werktag vor dem Wiederaufnahmetermin der jeweils verlegten Versammlung eingegangen sein.

Ein Paket mit Unterlagen, einschließlich der vorgeschlagenen Planänderung und eines Vordrucks für die Stimmrechtsvollmacht, wird all denjenigen Gläubigern zugeschickt, die nachgewiesene Forderungen oder nicht nachgewiesene Forderungen haben und laut Plan keine unberührten Gläubiger sind. Gläubiger, die weitere Auskünfte benötigen, können sich an den Monitor an der unten stehenden Adresse wenden.

ÄNDERUNGSMITTEILUNGEN VOR DEN VERSAMMLUNGEN:

BEACHTEN SIE BITTE, dass der Antragsteller jederzeit vor den Gläubigerversammlungen die Planänderung durch eine ergänzende oder eine geänderte und neu verfasste Planänderung ändern, berichtigen, modifizieren oder ergänzen darf (eine „**Änderung der Planänderung**“), vorausgesetzt, der Antragsteller oder Monitor, wie jeweils zutreffend, (i) reicht die geänderte Planänderung bei Gericht ein, (ii) holt vorab die Zustimmung des Monitors ein, (iii) stellt die geänderte Planänderung auf die Webseite des Monitors www.ey.com/ca/universalsettlements (die „**Webseite des Monitors**“) und (iv) stellt die geänderte Planänderung dem Zustellungsverzeichnis zu (wie in der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung definiert).

BEACHTEN SIE BITTE, dass der Antragsteller mit der vorherigen Zustimmung des Monitors jederzeit während der Gläubigerversammlung die Planänderung ändern, berichtigen, modifizieren oder ergänzen darf, vorausgesetzt, dass allen Gläubigern mit nachgewiesenen Forderungen oder nicht nachgewiesenen Forderungen, die persönlich oder in Stellvertretung bei der jeweiligen Gläubigerversammlung anwesend sind, über solche eine Änderung, Berichtigung, Modifizierung oder Ergänzung Mitteilung ergeht (und in jenem Fall ist Mitteilung an den Bevollmächtigten des Gläubigers ausreichend), und zwar bevor bei dieser Gläubigerversammlung zur Abstimmung geschritten wird, in welchem Fall jegliche solche Änderung, Berichtigung, Modifizierung oder Ergänzung als fester Bestandteil der Planänderung gilt und zeitnah auf der Webseite des Monitors veröffentlicht und so bald wie möglich nach der Gläubigerversammlung bei Gericht eingereicht wird.

MITTEILUNG ÜBER DIE BILLIGUNGSANHÖRUNG:

BEACHTEN SIE BITTE, dass, falls die vorgeschlagene Planänderung von der erforderlichen Mehrheit der Gläubiger bei der Versammlung der nicht bevorrechtigten Gläubiger oder der Käuferversammlung genehmigt wird, der Antragsteller einen Antrag beim Obersten Gericht von Ontario (Superior Court of Justice) auf Erlass eines Billigungsbeschlusses stellen wird, der

gegebenenfalls am oder um den **7. November 2014** auf der 330 University Avenue, Toronto, Canada ergehen wird.

Kopien der Unterlagen, einschließlich des Vollmachtsvordrucks, sind auch auf der Webseite des Monitors erhältlich: www.ey.com/ca/universalsettlements.

Gläubiger sollten alle Stimmrechtsvollmachten gemäß dieser Mitteilung an die folgende Adresse senden:

Ernst & Young Inc.
Vom Gericht bestellter Monitor von Universal Settlements International Inc.
222 Bay Street, Suite 1600
Toronto, Ontario
Kanada M5K 1J7

Zu Händen: Marie Jackson
Telefon: +1-416-943-5446/+1-866-945-5044
E-Mail: universal.settlements@ca.ey.com
Fax: +1-416-943-3300

MITTEILUNG ÜBER DAS WIRKSAMWERDEN DER PLANÄNDERUNG:

HIERMIT ERFOLGT EBENSO MITTEILUNG darüber, dass zum Wirksamwerden der Planänderung:

- (i) die Planänderung bei der Käuferversammlung und der Versammlung der nicht bevorrechtigten Gläubiger genehmigt werden muss, und zwar mit der jeweils erforderlichen Mehrheit der Gläubiger, die bei jeder Versammlung abstimmungsberechtigt sind;
- (ii) die Planänderung vom Gericht gebilligt werden muss.

WEITERE MITTEILUNGEN:

Jeder Gläubiger, der über das weitere Verfahren unterrichtet werden möchte, einschließlich der Zustellung von Gerichtsunterlagen, die der Antragsteller und der Monitor hinsichtlich der Billigungsanhörung einreichen, Mitteilung über jedwede Anträge, die eventuell zur Genehmigung eines Verkaufs gemäß der vorgeschlagenen Planänderung eingereicht werden, oder Mitteilung über irgendwelche anderen Unterlagen oder Dokumente, die in diesem Verfahren eingereicht werden, darf jederzeit verlangen, in das Zustellungsverzeichnis aufgenommen zu werden, indem er einen Antrag auf Aufnahme in das Zustellungsverzeichnis ausfüllt (wie in der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung definiert) und den ausgefüllten Antrag auf Aufnahme in das Zustellungsverzeichnis per E-Mail zu Händen des Monitors an die Adresse universal.settlements@ca.ey.com sendet. Ein Vordruck des Antrags auf

Aufnahme in das Zustellungsverzeichnis ist dem Paket der Materialien für die Versammlung beigelegt, das allen Gläubigern zugesandt wird, und wird vom Monitor auf dessen Webseite zur Verfügung gestellt.

VORDRUCK DER STIMMRECHTSVOLLMACHT

IN SACHEN GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT KAPITALGESELLSCHAFTEN (*COMPANIES'*
CREDITORS
ARRANGEMENT ACT), R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER AKTUELLEN FASSUNG

UND IN SACHEN EINES KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPANS
FÜR UNIVERSAL SETTLEMENTS
INTERNATIONAL INC. (der „Antragsteller“)

STIMMRECHTSVOLLMACHT ZUR NUTZUNG DURCH GLÄUBIGER **BZGL. PLANÄNDERUNG**

**Versammlungen finden um 10.00 Uhr für Käufer
und um 11.00 Uhr für nicht bevorrechtigte Gläubiger am 5. November 2014 statt.**

In der [englischen Fassung] groß geschriebene Begriffe, die hier benutzt werden und nicht näher definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in den gerichtlichen Anordnungen vom 23. Januar 2009 („**Anordnung über das Forderungsprozedere**“) und vom 1. Oktober 2014 („**Anordnung über die Einberufung einer Versammlung**“) sowie im geänderten Kompromiss- und Vergleichsplan vom 16. Juni 2009 (der „**Plan**“) zugewiesen wurden. Die Dokumente sind auf der Webseite des Monitors unter www.ey.com/ca/universalsettlements erhältlich.

Lesen Sie bitte die Hinweise und Anweisungen auf den Seiten 2 und 3 dieses Vordrucks sorgfältig durch, bevor Sie die Stimmrechtsvollmacht ausfüllen.

Der unterzeichnende Gläubiger des Antragstellers (wobei dieser Begriff Gläubiger mit nachgewiesenen oder nicht nachgewiesenen Forderungen einschließt, nicht jedoch Gläubiger mit unberührten Forderungen) zieht hiermit sämtliche vorher erteilten Vollmachten zurück und benennt, bestellt und bestimmt Brian Denega von Ernst & Young Inc., Monitor (der „**Monitor**“) des Antragstellers, oder jegliche Person, die dieser Verantwortliche designiert, oder an seiner statt _____, um im Namen des Unterzeichners bei der Gläubigerversammlung des Antragstellers, die um 10.00 Uhr (Ortszeit Toronto) für Käufer und um 11.00 Uhr (Ortszeit Toronto) für nicht bevorrechtigte Gläubiger abgehalten wird, beides am **5. November 2014** im Intercontinental Toronto Centre, 225 Front Street West, Toronto, Ontario, Kanada im Caledon-Saal, und bei jeglicher Vertagung derselben, im gleichen Umfang und mit den gleichen Befugnissen, die der Unterzeichner bei persönlicher Anwesenheit hätte, teilzunehmen, abzustimmen und zu handeln, und der Unterzeichner gewährt hiermit die Befugnis, wie folgt abzustimmen:

NUR EIN KÄSTCHEN ANKREUZEN

1. ☐ FÜR die Genehmigung der Planänderung oder
☐ GEGEN die Genehmigung der Planänderung

2. über jegliche Änderung oder Berichtigung der Planänderung oder über jegliche andere Angelegenheit, die angemessenerweise vor die Versammlung oder vor eine Vertagung derselben gebracht werden könnte, im Ermessen des Bevollmächtigten,

Bitte beachten Sie, dass der vorherige Absatz dem Bevollmächtigten Verfügungsgewalt gewährt, einschließlich der Befugnis, jegliche Änderungen oder Berichtigungen der Planänderung zu genehmigen. Falls Sie es nicht wünschen, dass der Bevollmächtigte eine solche Verfügungsgewalt erhält, streichen Sie bitte den Absatz 2 unmittelbar über diesem.

Datum: _____. _____ 2014.

Name des Gläubigers: _____

Adresse des Gläubigers: _____

Betrag der nachgewiesenen Forderung oder nicht nachgewiesenen Forderung zum Zwecke der Abstimmung (für Käufer ist dies der Betrag der ursprünglichen Kapitaleinlage, wie in der dem Käufer vom Monitor zugesandten Forderungsbestätigung oder Revisionsmitteilung festgehalten. Für nicht bevorrechtigte Gläubiger ist der Betrag im vom nicht bevorrechtigten Gläubiger eingereichten Forderungsnachweis festgesetzt, wie vom Monitor gestattet oder angefochten):

Unterschrift: _____

Zeuge: _____

Name: _____

Titel: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Zurücksendung der Stimmrechtsvollmacht: Bitte senden Sie diese Stimmrechtsvollmacht per Post, Kurier, Auslieferung, E-Mail oder Fax an die unten stehende Adresse:

Ernst & Young Inc.
Gerichtlich bestellter Monitor von Universal Settlements International Inc.
222 Bay Street Suite 1600
Toronto, Ontario
Kanada M5K 1J7
Zu Händen: Marie Jackson
Telefon: +1-416-943-5446/1-866-945-5044
E-Mail: universal.settlements@ca.ey.com
Fax: +1-416-943-3300

Hinweise und Anweisungen:

3. Diese Stimmrechtsvollmacht wird vom und im Namen des Antragstellers erbeten. Der Gläubiger erkennt an, die Planänderung und den zwanzigsten Bericht des Monitors vom 19. September 2014 gemäß dem Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften (Companies' Creditors Arrangement Act) erhalten zu haben.
4. Ein Gläubiger, der eine Stimmrechtsvollmacht erteilt hat, kann diese zurückziehen, indem er eine neue und ordnungsgemäß autorisierte Stimmrechtsvollmacht innerhalb der hier festgesetzten Fristen einreicht. Diese erstreckt sich auf jegliche Angelegenheiten, die noch nicht zur Abstimmung gebracht worden sind.
5. Die in der Stimmrechtsvollmacht benannte Person stimmt für die nachgewiesene Forderung oder nicht nachgewiesene Forderung des Gläubigers gemäß der Anweisung des Gläubigers, der diese Person ernannt hat, ab, sowie über jegliche weitere Angelegenheit, die eventuell zur Abstimmung kommt.
6. Jeder Gläubiger hat das Recht, eine nicht in dieser Stimmrechtsvollmacht aufgeführte Person zu ernennen (die kein Gläubiger sein muss), damit diese bei der Versammlung abstimmt und für und im Namen des Gläubigers handelt. Dazu darf der Gläubiger den Namen dieser Person auf die leere Zeile der Stimmrechtsvollmacht setzen. Wenn auf dieser Zeile kein Name steht, um den Inhaber dieser Stimmrechtsvollmacht zu benennen, wird davon ausgegangen, dass der Gläubiger Brian Denega vom Monitor (oder jegliche Person, die dieser in seinem alleinigen Ermessen benennen mag) als den Bevollmächtigten des Gläubigers eingesetzt hat.
7. **Wenn ein Gläubiger bezüglich der Genehmigung der Planänderung oder bezüglich des Gewährens der Verfügungsgewalt keine Wahl trifft und der Vertreter des Monitors als Bevollmächtigter ernannt wird, wird sich die Forderung, die durch diese Stimmrechtsvollmacht vertreten wird, FÜR die Planänderung aussprechen und der Vertreter des Monitors darf die oben erwähnte Verfügungsgewalt ausüben.**
8. Ist der Gläubiger eine Gesellschaft, muss die Stimmrechtsvollmacht von einem ordnungsgemäß autorisierten Verantwortlichen oder Anwalt jener Gesellschaft unterzeichnet werden, unter Nennung des Titels des Verantwortlichen oder des Anwalts und unter Nennung des Namens der Gesellschaft über der Unterschriftenzeile.
9. Fehlt auf einer Stimmrechtsvollmacht das Datum, wird davon ausgegangen, dass ihr Datum das des Versands ist.
10. Eine Stimmrechtsvollmacht ist nur dann gültig oder wirksam oder abstimmungsberechtigt, wenn sie so ausgefüllt ist, wie hier gefordert, oder wenn sie vom Vorsitzenden in dessen eigenem Ermessen anderweitig als akzeptabel erklärt wird. Sollten beim Monitor für denselben Gläubiger mehr als eine gültige

Stimmrechtsvollmacht eingehen, die das gleiche angegebene oder angenommene Datum haben und widersprüchliche Anweisungen enthalten, werden solche Stimmrechtsvollmachten als ungültig erachtet und bei der Abstimmung nicht mitgezählt. **Damit eine Stimmrechtsvollmacht wirksam wird, muss sie beim Monitor bei Ernst & Young Inc. wie festgesetzt bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Toronto) am 4. November 2014 eingegangen sein; im Falle einer Vertagung der jeweiligen Versammlung bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Toronto) einen (1) Werktag vor der Wiederaufnahme der betreffenden Versammlung.**

11. Der Vorsitzende wird hiermit berechtigt, vernünftiges Ermessen walten zu lassen, ob eine Stimmrechtsvollmacht annehmbar ausgefüllt, ausgefertigt oder zugestellt ist. Das Gleiche gilt für die Einreichungsfristen für solche Stimmrechtsvollmachten; und er darf auf die strenge Befolgung der Regeln in jeglicher Angelegenheit verzichten, einschließlich Ausfüllen, Ausfertigung oder Fristen.
12. Diese Stimmrechtsvollmacht wird nur dann wirksam, wenn der Gläubiger sein Abstimmungsrecht bei der Versammlung gemäß der vom Gericht am 23. Januar 2009 erlassenen Anordnung über das Forderungsprozedere und der vom Gericht am 1. Oktober 2014 erlassenen Anordnung über die Einberufung einer Versammlung begründet hat.

ANTRAG AUF AUFNAHME IN DAS ZUSTELLUNGSVERZEICHNIS
GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT KAPITALGESELLSCHAFTEN (*COMPANIES' CREDITORS*
***ARRANGEMENT ACT*), R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER AKTUELLEN FASSUNG**

UND IN SACHEN EINES KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPANS
FÜR UNIVERSAL SETTLEMENTS
INTERNATIONAL INC. (der „Antragsteller“)

ANTRAG AUF AUFNAHME IN DAS ZUSTELLUNGSVERZEICHNIS

Der unterzeichnende Gläubiger des Antragstellers beantragt hiermit, in das Zustellungsverzeichnis des oben genannten Verfahrens aufgenommen zu werden.

Der Unterzeichner erkennt an, dass Mitteilungen über jegliche Unterlagen oder Dokumente, die im Zuge dieses Verfahrens eingereicht werden, an das Zustellungsverzeichnis per E-Mail ergehen, und dass der Unterzeichner zur Aufnahme in das Zustellungsverzeichnis eine E-Mail-Adresse angeben muss, an die die im oben genannten Verfahren zugestellten Dokumente geschickt werden können.

Unterschrift: _____

Name: _____

Titel: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Um in das Zustellungsverzeichnis aufgenommen zu werden, muss dieser Antrag auf Aufnahme in das Zustellungsverzeichnis dem Monitor per E-Mail an die folgende Adresse gesandt werden:

Zu Händen: Marie Jackson
E-Mail: universal.settlements@ca.ey.com

UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.

ÄNDERUNG DES GEÄNDERTEN KOMPROMISS- UND VERGLEICHSPANS

GEMÄSS DEM

***COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT* [GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN] (KANADA)**

5. November 2014

Der Geänderte Kompromiss- und Vergleichsplan vom 16. Juni 2009 (der „Plan“) wird wie folgt geändert (diese „**Planänderung**“):

1. Absatz 4.9 des Plans wird hiermit gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„4.9 Verkaufsverfahren“

Der Monitor kann ein Verfahren zum Verkauf aller oder einiger der nicht fällig gewordenen Policen oder zur Investition in dieselben oder zur Finanzierung oder Refinanzierung derselben einleiten, und zwar gemäß einem Verkaufs- und Investorenwerbungsverfahren in der seitens des Gerichtes bewilligten Form, die diesem Plan als Anhang „C“ beigelegt ist, in seiner jeweils im Einklang mit seinen Bestimmungen geänderten Fassung, oder gemäß jeglichem sonstigen Verkaufs- und Investorenwerbungsverfahren, das möglicherweise seitens des Gerichts bewilligt wird (jeweils das „**SISP**“), unter Anzeige auf dem Zustellungsverzeichnis (das „**Zustellungsverzeichnis**“), das seitens des Monitors von Zeit zu Zeit gepflegt und auf dessen Website unter www.ey.ca/universalsettlements veröffentlicht wird (die „**Website des Monitors**“).

Das SISP wird seitens des Monitors durchgeführt werden. Der Monitor ist vollumfänglich und ausschließlich autorisiert, bevollmächtigt und beauftragt, alle Handlungen und Schritte gemäß dem SISP und dem gerichtlich genehmigten SISP-Verfahren vorzunehmen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Abschluss von Vertraulichkeitsvereinbarungen mit potenziellen Bietern gemäß dem SISP im Auftrag des Antragstellers. Der Monitor kann jeweils die seiner Meinung nach geeigneten Vertreter, Berater oder Makler einschalten, um die Durchführung des SISP zu unterstützen.

Sollte der Monitor zu irgendeiner Zeit feststellen, dass es nicht im besten Interesse der Gläubiger ist, ein SISP einzuleiten oder fortzuführen, reicht der Monitor bei Gericht sobald, wie es vernünftigerweise praktikabel ist, einen Antrag ein, in dem er um Rat und Anweisungen bezüglich der Einleitung, Fortsetzung, Modifizierung, Aussetzung oder Beendigung des SISP ersucht, wobei Mitteilung an das Zustellungsverzeichnis ergeht.

Der Antragsteller oder der Monitor im Auftrag des Antragstellers (falls der Monitor seitens des Gerichts entsprechend angewiesen wird) führt jegliche aus dem SISP erwachsenden Transaktionen aus, ohne jegliche weitere Abstimmung der Gläubiger, solange die entsprechende Transaktion seitens des Gerichts bewilligt wurde (eine „**Bewilligte Transaktion**“), wobei Mitteilung an das Zustellungsverzeichnis ergeht und gegenüber den Gläubigern (durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung auf der Website des Monitors über die Anhörung bei Gericht zur Bewilligung der Transaktion).

Der Antragsteller oder der Monitor im Auftrag des Antragstellers (falls der Monitor seitens des Gerichts entsprechend angewiesen wird) sind in vollem Umfang autorisiert, bevollmächtigt und beauftragt, all diejenigen Dokumente, Verträge, Zertifikate und Instrumente auszufertigen oder deren Ausfertigung zu veranlassen sowie zuzustellen oder deren Zustellung zu veranlassen, und alle diejenigen sonstigen Handlungen und Dinge auszuführen oder deren Ausführung zu veranlassen, die nach Meinung des Antragstellers beziehungsweise des Monitors für die Durchführung von Bewilligten Transaktionen notwendig oder wünschenswert sind.

Der Nettoerlös aus dem Verkauf von Policen wird in das Treuhandkonto des Monitors eingezahlt und gemäß diesem Plan verteilt.“

2. Der Plan wird hiermit durch die Beifügung einer Kopie des diesem Dokument als Anhang „A“ beigefügten Verkaufs- und Investorenwerbungsverfahrens zu dieser Planänderung als ein neuer Anhang „C“ des Plans geändert.

3. Absatz 5.1 des Plans wird hiermit gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„5.1 Rolle des Monitors

Zusätzlich zu jeglicher Rolle, die er möglicherweise gemäß jeglicher Anordnung hat, überwacht der Monitor diesen Plan und beaufsichtigt auch die Einhaltung dieses Plans seitens des Antragstellers. Der Monitor hat Zugang zu den Büchern und Unterlagen des Antragstellers, sofern sich diese auf die Policen beziehen, das Treuhandkonto des Monitors und den Pflichten des Antragstellers gemäß dem Plan zwecks der entsprechenden Überwachung und Beaufsichtigung, übernimmt jedoch nicht die Verwaltung oder Kontrolle der Policen, des Antragstellers oder von dessen Geschäft. Auf Ansuchen des Monitors stellt der Antragsteller Deckungsprüfungen von Policen, Jahresberichte von Versicherungsgesellschaften, Nachverfolgungsberichte über Laufzeiten, Illustrationen von Prämien, Korrespondenz mit Versicherungsgesellschaften, Unberührte Ansprüche, Due-Diligence des Policen-Portfolios für die Zwecke des Verkaufsverfahrens sowie zuvor übertragene Policen zusammen, unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zur Erlangung von Informationen in Bezug auf dieselben und übermittelt sämtliche entsprechenden Informationen auf Ansuchen des Monitors an den Monitor. Der Monitor kann jeweils über den Status des Plans, das Treuhandkonto des Monitors, die Kostenrückstellung, Fremdmittelaufnahmen oder jegliches sonstige Thema an das Gericht und/oder an Gläubiger berichten sowie bei dem Gericht um diesbezügliche/n Rat und Empfehlungen ersuchen.

Zusätzlich zu dem Vorstehenden umfasst die Rolle des Monitors auch die Durchführung des SISP gemäß Absatz 4.9 dieses Plans im Einklang mit den in dem SISP dargelegten Bestimmungen sowie jeglicher Anordnung seitens des Gerichts in Bezug auf das SISP, und umfasst alle Maßnahmen, die mit der Durchführung des SISP und dem Abschluss einer Bewilligten Transaktion durch den Monitor im Auftrag des Antragstellers zusammenhängen, falls das Gericht entsprechend anweist. Wird der Monitor seitens des Gerichts zur Durchführung einer Bewilligten Transaktion angewiesen, so ist der Monitor in vollem Umfang autorisiert, bevollmächtigt und beauftragt, alle diejenigen Dokumente, Verträge, Zertifikate und Instrumente auszufertigen oder deren Ausfertigung zu veranlassen sowie zuzustellen oder deren Zustellung zu veranlassen, und alle diejenigen sonstigen Handlungen und Dinge auszuführen oder deren Ausführung zu veranlassen (jeweils im Auftrag des Antragstellers), die nach Meinung des Monitors für die Durchführung von Bewilligten Transaktionen notwendig oder wünschenswert sind. Der besseren Klarheit wegen sei an dieser Stelle erwähnt, dass nicht davon ausgegangen wird, dass der Monitor im Rahmen der Durchführung des SISP und/oder des Abschlusses von Bewilligten Transaktionen im Auftrag des Antragstellers die Verwaltung oder Kontrolle der Policen, des Antragstellers oder von dessen Geschäft übernommen hat. Der Monitor kann jeweils über den Status der SISP an das Gericht und/oder an Gläubiger berichten sowie bei Gericht um diesbezügliche/n Rat und Empfehlungen ersuchen.“

4. Absatz 7.1 wird hiermit gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(a) Der Antragsteller kann diesen Plan jederzeit vor der/n Gläubigerversammlung/en mittels eines zusätzlichen oder geänderten und angepassten Plans (einer „**Planänderung**“) abwandeln, novellieren, ändern oder ergänzen, sofern der Antragsteller beziehungsweise der Monitor (i) die Planänderung bei Gericht einreicht, (ii) die vorherige Zustimmung des Monitors einholt, (iii) die Planänderung auf der Website des Monitors veröffentlicht sowie (iv) die Planänderung auf dem Zustellungsverzeichnis anzeigt.

(b) Der Antragsteller kann den Plan jederzeit während der/n Gläubigerversammlung/en mit vorheriger Zustimmung des Monitors abwandeln, novellieren, ändern oder ergänzen, sofern allen Gläubigern, die bei den Gläubigerversammlungen in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten anwesend sind (und in diesem Fall ist die dem Bevollmächtigten des Gläubigers erteilte Mitteilung ausreichend), eine Mitteilung über jegliche Planänderung erteilt wird, wobei in diesem Fall jegliche entsprechende Planänderung als Teil des Plans sowie als in den Plan aufgenommen gilt und umgehend auf der Website des Monitors veröffentlicht und bei Gericht so bald wie möglich nach (einer) entsprechenden Versammlung/en eingereicht wird.

(c) Der Antragsteller kann den Plan jederzeit sowie jeweils nach den Gläubigerversammlungen (sowohl vor, als auch nach dem Billigungsbeschluss, falls erteilt) ohne Einholung einer erneuten Anordnung dieses Gerichtes sowie ohne Benachrichtigung jeglicher Gläubiger abwandeln, novellieren, ändern oder ergänzen, falls der Antragsteller und der Monitor, die nach vernünftigem Ermessen und in gutem Glauben handeln, feststellen, dass die entsprechende Abwandlung, Novellierung, Änderung oder Ergänzung einen technischen oder administrativen Charakter hat, der den Interessen von Gläubigern gemäß dem Plan nicht wesentlich abträglich ist sowie notwendig ist, um dem Kern des Plans, einer Planänderung, dem Billigungsbeschluss oder jeglicher Anordnung zur Billigung einer Planänderung Wirkung zu verleihen.

(d) Jegliche Planänderung, die bei Gericht eingereicht und, falls gemäß diesem Absatz erforderlich, seitens des Gerichtes bewilligt wird, ist für alle Zwecke ein Teil dieses Plans und in diesen Plan aufgenommen und wird auch entsprechend angesehen.“

5. Unterabsatz 7.9 (c) wird hiermit gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Falls an den Antragsteller gerichtet:

Universal Settlements International Inc.
5500 North Service Road
Burlington, Ontario Canada L7L 6W6

z. H.: Jeff Panos, President
Fax-Nr.: +1-(905) 331-6011
E-Mail: jpanos@universalsettlements.com

mit Kopie an:

Rueter Scargall Bennett LLP
250 Yonge Street
Suite 2200
P.O. Box 4
Toronto, Ontario Canada M5B 2L7

z. H.: Sara Erskine
Fax-Nr.: +1-(416) 869-3411
E-Mail: sara.erskine@rslawyers.com

6. Nach der Genehmigung der Planänderung gemäß dem CCAA seitens der einzelnen Gläubigerklassen sowie nach der Erteilung eines Beschlusses des Gerichtes zur Billigung der Planänderung wird diese Planänderung wirksam werden (das „**Inkrafttreten der Planänderung**“) und wird der Plan in seiner durch die Planänderung geänderten Fassung für den Antragsteller, die Gläubiger und alle in dem Plan in seiner durch die Planänderung geänderten Fassung genannten oder darin durch Verweis erwähnten oder diesem unterliegenden Personen sowie auch für deren jeweilige Erben, Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter und sonstigen gesetzlichen Vertreter, Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte bindend werden und diesen zum Vorteil gereichen. Bei Inkrafttreten der Planänderung wird davon ausgegangen, dass jeder Gläubiger alle Bestimmungen der Planänderung als Gesamtheit akzeptiert und gebilligt hat, und es wird weiter davon ausgegangen, dass jeder Gläubiger alle zur Implementierung und Durchführung der Planänderung erforderlichen Zustimmungen, Verfügungen, Freistellungen und Verzichtserklärungen gesetzlicher oder anderweitiger Art unterzeichnet und dem Antragsteller übermittelt hat. Alle sonstigen Bestimmungen des Plans bleiben uneingeschränkt in Kraft und unverändert, mit Ausnahme der ausdrücklichen Änderungen in diesem Dokument. Bei Verweisen auf den Plan in jeglichem anderen Dokument wird davon ausgegangen, dass der Plan in seiner durch diese Planänderung modifizierten Fassung eingeschlossen ist.
7. Der Antragsteller kann diese Planänderung jederzeit vor jeder Gläubigerversammlung, die zum Zweck der Beratung und Abstimmung in Bezug auf diese Planänderung einberufen wurde, abwandeln, novellieren, ändern oder ergänzen (eine „**Änderung der Planänderung**“), sofern der Antragsteller beziehungsweise der Monitor (i) die Änderung der Planänderung bei Gericht einreicht, (ii) die vorherige Zustimmung des Monitors einholt, (iii) die Änderung der Planänderung auf der Website des Monitors unter www.ey.com/ca/universalsettlements (die „**Website des Monitors**“) veröffentlicht sowie (iv) die Änderung der Planänderung im Zustellungsverzeichnis anzeigt.
8. Der Antragsteller kann diese Planänderung jederzeit während jeder Gläubigerversammlung in Zusammenhang mit dieser Planänderung mit vorheriger Zustimmung des Monitors abwandeln, novellieren, ändern oder ergänzen, sofern allen Gläubigern, die bei den Gläubigerversammlungen in eigener Person oder mittels eines Bevollmächtigten anwesend sind (und in diesem Fall ist die dem Bevollmächtigten erteilte Mitteilung ausreichend), bei entsprechenden Gläubigerversammlungen vor der Abstimmung im Rahmen entsprechender Gläubigerversammlungen eine Mitteilung über jegliche entsprechende Änderung der Planänderung erteilt wird, wobei in diesem Fall jegliche entsprechende

FORM DER PLANÄNDERUNGSRESOLUTION

IN SACHEN GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT KAPITALGESELLSCHAFTEN (*COMPANIES'*
CREDITORS
ARRANGEMENT ACT), R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER AKTUELLEN FASSUNG

UND IN SACHEN EINES KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPANS
FÜR UNIVERSAL SETTLEMENTS
INTERNATIONAL INC. (der „Antragsteller“)

PLANÄNDERUNGSRESOLUTION

ES ERGEHT FOLGENDER BESCHLUSS:

1. Die Änderung des geänderten Kompromiss- und Vergleichsplans vom 19. Juni 2009, vom Obersten Gericht Ontario (Superior Court of Justice) per Anordnung vom 22. Juni 2009 gebilligt (der „**Plan**“), in der jeweils gültigen Fassung (die „**Planänderung**“), die den Gläubigerversammlungen vorgelegt wurde (wie in der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung vom 1. Oktober 2014 festgelegt, die „**Anordnung über die Einberufung einer Versammlung**“), wird hiermit autorisiert und genehmigt;
2. Ungeachtet der Verabschiedung dieser Resolution und der durch die erforderlichen Mehrheiten der Gläubiger genehmigten Planänderung, werden die Mitglieder der Geschäftsleitung des Antragstellers hierbei autorisiert und ermächtigt, die Planänderung zu ändern oder nicht durchzuführen, gemäß der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung und der Planänderung, und
3. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung oder jeder leitende Angestellte des Antragstellers, das oder der für und im Namen des Antragstellers (nicht aber der Gläubiger) handelt, wird hiermit autorisiert, berechtigt und angewiesen, alle Unterlagen, Vereinbarungen und Urkunden auszufertigen oder ausfertigen zu lassen und sie auszuliefern oder ausliefern zu lassen, und all dies zu tun oder zu veranlassen, was das Mitglied der Geschäftsleitung oder der leitende Angestellte des Antragstellers als notwendig oder wünschenswert erachtet, um die Planänderung durchzuführen. Dies wird durch die Ausfertigung und Auslieferung der Unterlagen, Vereinbarungen oder Urkunden oder die Durchführung der Maßnahmen durch diese Mitglieder der Geschäftsleitung oder leitenden Angestellten nachgewiesen.

UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.
BERICHT DES USI-MANAGEMENTS ÜBER MÖGLICHE KÜNFTIGE PORTFOLIO-OPTIONEN

18. September 2014

I. ÜBERBLICK

Dieser Bericht enthält die Analyse von USI bezüglich künftiger Portfolio-Optionen, einschließlich der Veräußerung aller Policen oder der Weiterführung des Portfolios gemäß dem geänderten Kompromiss- und Vergleichsplan vom 16. Juni 2009 (der „Plan“).

Wie im achtzehnten Bericht des Monitors vom 14. März 2014 (der „achtzehnte Bericht“) ausgeführt, hat der Monitor USI dazu aufgefordert, eine Analyse dieser Optionen in die Wege zu leiten, bevor der Monitor einer höheren Kreditgrenze auf einer revolvingierenden Kreditlinie von 5 Millionen USD zustimmt (das „revolvierende Darlehen“). Das revolvingierende Darlehen steht USI seit Oktober 2012 zur Verfügung und dient dazu, die erforderliche Zahlungsfähigkeit zu sichern, falls keine Policen ablaufen, so dass USI die Policen weiterführen kann, einschließlich der Zahlung von Beiträgen, Verwaltungsgebühren und Sachverständigenhonoraren.

Zum 31. Mai 2014 hatte USI Zugriff auf das revolvingierende Darlehen in Höhe von ungefähr 1,2 Millionen USD, was ausreichte, um die Plan-Aktiva bis Ende Juli 2014 aufrechtzuerhalten. Mit der Zustimmung des Monitors erbat und erhielt USI die gerichtliche Genehmigung, das Kreditlimit um weitere 5 Millionen USD auf einen Gesamtbetrag von 10 Millionen USD zu erhöhen.

Zu dem Zeitpunkt, als die Krediterhöhung im Juli 2014 gewährt wurde, ging USI davon aus, dass die zusätzliche Finanzierung Mittel verfügbar machen würde, um Beiträge und andere Kosten im Zusammenhang mit dem Erhalt der Policen bis Februar 2015 zu bestreiten, dies in der Annahme, dass in der Zwischenzeit keine Policen ablaufen würden.

Im August 2014 wurde USI bekannt, dass zwei der Policen mit einer Gesamtsumme von 2 Millionen USD abgelaufen waren. USI schätzt, dass sich dadurch seine Fähigkeit, laufende Kosten zu bestreiten, bis etwa Mai 2015 verlängert hat.

Um mögliche künftige Optionen für das Portfolio über Mai 2015 hinaus zu bewerten, bat USI Lewis & Ellis, Inc. („L&E“), ein versicherungsstatistisches Beratungsunternehmen mit Sitz in Dallas, US-Bundesstaat Texas, gewisse versicherungsstatistische Berechnungen der im Plan-Portfolio befindlichen Policen durchzuführen. Der Zweck der angefragten Analyse durch L&E war es, USI bei der Erwägung zu helfen, ob Gläubiger aus der Veräußerung des Portfolios zu gegenwärtigen Marktpreisen eine größere Rendite erhalten würden, oder ob es finanziell vernünftig ist, das Portfolio wie im Plan vorgesehen weiterzuführen.

L&E hat seine Analyse abgeschlossen und USI zwei Berichte vorgelegt: Einen mit einer Wertschätzung des Portfolios bei Veräußerung auf dem freien Markt, mit den Stichdaten Juli 2014 und Februar 2015, und einen zweiten Bericht, der künftig ablaufende Policen und Cashflows für das Portfolio über einen Zeitraum von 30 Jahren projiziert. Die von L&E erhaltenen Prognosen zeigen, dass die Erlöse aus abgelaufenen Policen in keinem denkbaren Szenario jemals ausreichende

Beträge generieren würden, um den Käufern 100 % ihrer ursprünglichen Kapitaleinlage auszuzahlen.

Eine Analyse der Berichte von L&E zeigt, dass selbst wenn USI Kapital zur Verfügung stünde, um das Portfolio weiter zu finanzieren, (a) das Risiko besteht, dass es mehrere Jahre dauern könnte, ehe eine Auszahlung an die Gläubiger möglich wäre, angesichts der Kosten, die Policen weiterzuführen und des Umfangs voraussichtlich ablaufender Policen laut Cashflow-Analyse von L&E, und (b) selbst wenn die Policen nach Mai 2015 weitergeführt werden, legen die Prognosen von L&E nahe, dass die Policen im Vergleich zur sofortigen Veräußerung möglicherweise keinen zusätzlichen Wert für die Gläubiger generieren werden.

USI ist in intensiven Beratungen mit dem Monitor zu dem Entschluss gekommen, dass es angesichts der unmittelbaren Liquiditätsprobleme ratsam ist, aktuelle Gelegenheiten zur Veräußerung der Policen zu sondieren und somit Erlöse zu erzielen, die an die Gläubiger ausgezahlt werden können.

Der gegenwärtige Plan sieht eine Veräußerung des Portfolios unter den derzeitigen Umständen nicht vor. Der Plan erfordert, dass ein Veräußerungsprozess für noch nicht fällige Policen nur dann eingeleitet werden darf, wenn (i) ausreichende Mittel vorhanden sind, um den Käufern 100 % ihrer ursprünglichen Kapitaleinlage auszuzahlen, oder (ii) die Erlöse aus einem Verkaufsprozess ausreichen würden, um den Käufern 100 % ihrer ursprünglichen Kapitaleinlage auszuzahlen.

Da die Analyse von L&E davon ausgeht, dass Bedingung (i) in keinem denkbaren Szenario erfüllt wird, und da es laut der Schätzwerte von L&E nicht zu erwarten ist, dass Bedingung (ii) erfüllt werden kann, empfiehlt USI, dass die Gläubiger einer Planänderung zustimmen (die „Planänderung“), die die vollständige oder teilweise Veräußerung des Portfolios erlaubt, wenn sich ein geeigneter Käufer findet.

Wenn die Planänderung genehmigt und vom Gericht gebilligt wird:

- wird der Monitor unverzüglich ein Verkaufs- und Anlegerwerbungsverfahren einleiten mit dem Ziel, eine Transaktion bis spätestens 13. März 2015 abzuschließen, vorbehaltlich der Billigung des Gerichts. Die Auszahlung der verfügbaren Nettoerlöse an die Gläubiger erfolgt, nachdem die Mittel von etwaigen Treuhandkonten freigegeben werden, was eventuell nicht vor Ende Mai 2015 der Fall sein wird, und nach Rückzahlung aller Schulden und ausstehenden Kosten, die darauf folgen.

Wenn die Planänderung nicht genehmigt wird:

- ist davon auszugehen, dass die revolvingierende Kreditlinie von 10 Millionen Dollar, die USI derzeit zur Verfügung steht, bis Ende April 2015 vollständig ausgeschöpft sein wird.
- hat USI vorbehaltlich dessen, dass Policen vor April 2015 ablaufen, zurzeit keine weiteren Ressourcen, um die Policen nach diesem Datum weiterzuführen.

- wird USI den Plan in seiner gegenwärtigen Form fortführen und sich darum bemühen, für die Zeit nach April 2015 zusätzliche Finanzquellen zu finden, damit das Portfolio weitergeführt werden kann. Es gibt jedoch keine Garantie, dass USI in dieser Sache Erfolg haben wird.
- besteht eine erhebliche Gefahr, dass es mehrere Jahre dauern wird, bevor eine Auszahlung an die Gläubiger erfolgen kann. Die bisherigen Erfahrungen mit der Verwaltung dieses Portfolios seit Beginn der Plandurchführung 2009 hat gezeigt, dass alle abgelaufenen Policen dazu verwendet wurden, laufende Kosten zu bestreiten, einschließlich der Zahlungen von Policenbeiträgen.
- legt die Prognose von L&E nahe, dass die Policen im Vergleich zu einer sofortigen Veräußerung möglicherweise keinen Mehrwert für Gläubiger abwerfen werden.

II. GEGENWÄRTIGE FINANZLAGE DES PLANS

Bei der Erwägung, ob einer Planänderung zugestimmt werden sollte, die zur Veräußerung des Portfolios führen könnte, sollte die gegenwärtige Finanzlage des Plans mit in Betracht gezogen werden.

Wie im neunzehnten Bericht des Monitors vom 21. Juli 2014 berichtet (der „neunzehnte Bericht“), hat USI mit Hilfe des Monitors eine Vorhersage zum Cashflow im Treuhandkonto des Monitors für den Zeitraum vom 1. Juni 2014 bis zum 31. März 2015 erstellt.

Diese Vorhersage ging davon aus, dass im Portfolio keine Policen ablaufen würden, und dass das revolvingende Darlehen, das USI zur Bestreitung von Ausgaben einschließlich der Prämienzahlungen nutzt, bis zum Maximum von 10 Millionen Euro zur Verfügung steht.

Unter diesen Annahmen berichtete der Monitor, dass USI ausreichend Mittel haben würde, um die unter dem Plan gehaltenen Aktiva bis Februar 2015 zu verwalten.

Im August 2014 erfuhr USI, dass zwei Policen im Portfolio abgelaufen waren, mit kombinierten Versicherungsleistungen im Todesfall von 2 Millionen USD. Das USI-Management hat die Formulare für die aus diesen Todesfällen erwachsenden Ansprüche eingereicht und geht davon aus, dass es die Leistungen aus diesen Policen innerhalb der nächsten 30 bis 60 Tage erhält.

Mit diesen zusätzlichen Ablaufleistungen ist davon auszugehen, dass USI verfügbare Mittel haben wird, um Beiträge und andere mit dem Erhalt des Portfolios verbundene Kosten bis Ende April 2015 zahlen zu können.

USI hat derzeit keine weiteren verfügbaren Ressourcen, um die Policen nach diesem Datum weiterzuführen.

III. KOSTEN DER WEITERFÜHRUNG DES PLANS

Eine vom Monitor erstellte und dem neunzehnten Bericht des Monitors beigelegte Cashflow-Analyse geht davon aus, dass sich die Kosten der Portfolioführung auf ungefähr 900.000-1.000.000 CDN monatlich belaufen werden (einschließlich Beiträge, Sachverständigenhonorare, Verwaltungs- und Finanzierungskosten), was 855.000 - 950.000 USD oder ungefähr 900.000 USD monatlich entspricht. Man beachte, dass der weitaus größte Teil dieser Kosten aus Beitragszahlungen im Zusammenhang mit dem Portfolio besteht; diese belaufen sich auf im Durchschnitt ungefähr auf 760.000 CDN monatlich.

Die geschätzten Gesamtkosten, die von einem etwaigen Veräußerungserlös bezahlt werden müssen, sind unten stehend aufgeführt:

USD (in Millionen)

Veräußerungsdatum

30. April 2015

Voraussichtlicher Saldo des revolvingenden Darlehens am 30. April 2015 (einschließlich der geschätzten Verwaltungs- und Beitragskosten von monatlich 900.000 USD bis zum 31. Mai 2015)	(10,00)
Rückzahlung der ausstehenden Policen-Kredite	(2,00)
Eventualverbindlichkeiten für die Kosten der Portfolioveräußerung, z. B. Gebühren, die bei Kündigung des revolvingenden Darlehens anfallen sowie andere Anwalts- und Sachverständigenhonorare im Zusammenhang mit der Durchführung des vorgeschlagenen Verkaufs- und Anlegerwerbungsverfahrens, einer Auszahlung an Gläubiger und Beendigung des Plans	(2,00)
Geschätzte Gesamtkosten der Portfolioverwaltung bis zum 31. Mai 2015	(14,00)

IV. DIE MÖGLICHE PORTFOLIOVERÄUSSERUNG

Wie oben erwähnt, gestattet der Plan die Veräußerung des Portfolios nicht, es sei denn, es stehen ausreichende Mittel zur Verfügung, um Käufern 100 % ihrer ursprünglichen Kapitaleinlage auszuzahlen (wie im Plan definiert), oder aber eine Veräußerung generiert genug Mittel, um 100 % der ursprünglichen Kapitaleinlagen zurückzuzahlen. Es ist nicht davon auszugehen, dass einer dieser beiden Umstände erfüllt sein wird, wenn vor Februar 2015 eine Veräußerung stattfindet, und laut den Vorhersagen von L&E wird sich niemals ein Szenario ergeben, in dem Käufer 100 % ihrer ursprünglichen Kapitaleinlage ausgezahlt bekommen.

Wenn also die Veräußerung des Portfolios den Gläubigern als Option zur Verfügung stehen soll, ist es notwendig, den Plan zu ändern, so dass eine Veräußerung des Portfolios unter Umständen

stattfinden kann, in denen keine 100%-ige Rückzahlung der ursprünglichen Kapitaleinlage der Käufer erfolgt.

USI schlägt eine Planänderung vor, die es erlaubt, jedoch nicht verlangt, dass USI sein Portfolio ganz oder teilweise veräußert, vorbehaltlich der Zustimmung des Monitors und gerichtlicher Bewilligung. Dies wird es dem Monitor erlauben, für das Portfolio einen Marketing- und Veräußerungsprozess durchzuführen, um eine potenzielle Veräußerungstransaktion zu finden, die den Gläubigern eine unverzügliche Rückzahlung einbringen könnte. Hier als Anhang „A“ angehängt ist ein Entwurf der vorgeschlagenen Planänderung, mit einer Umgestaltung, die einen Veräußerungsprozess unter diesen Umständen gestattet.

Wie oben dargestellt wird, wenn zwischen jetzt und April 2015 keine Policen ablaufen werden, die revolvingende Kreditlinie von 10 Millionen USD völlig erschöpft werden. Angesichts dieses unmittelbar drohenden Liquiditätsproblems wird der Monitor bei Bewilligung der Planänderung unverzüglich den Veräußerungsprozess einleiten, um sicherzustellen, dass zur Prüfung der potenziellen gänzlichen oder teilweisen Veräußerung des Portfolios genug Zeit bleibt.

Sollten während des Verkaufs- und Anlegerwerbungsverfahrens weitere Policen ablaufen, könnte dies das Auszahlungsprofil des Portfolios verändern. Das vorgeschlagene Verkaufs- und Anlegerwerbungsverfahren gibt dem Monitor die Möglichkeit, jederzeit festzustellen, dass es vielleicht nicht im besten Interesse der Gläubiger ist, den Prozess zu beginnen oder fortzuführen, und erlaubt es dem Monitor, den Rat und die Weisung des Gerichts bezüglich Beginn, Weiterführung, Änderung, Aussetzung oder Beendigung des Prozesses einzuholen, unter Mitteilung an das vom Monitor geführte Zustellungsverzeichnis.

Das vorgeschlagene Verkaufs- und Anlegerwerbungsverfahren wird zusätzlich zur Suche nach Kaufangeboten auch Finanzierungs-, Refinanzierungs-, und Investitionsoptionen ermitteln, so dass alle möglichen Kanäle sondiert sind, um das Verfallen von Policen Ende April 2015 zu vermeiden.

Einleitung eines Veräußerungsprozesses

Um die Zustimmung der Gläubiger zur vorgeschlagenen Planänderung einzuholen, beantragt USI am 25. September 2014 die gerichtliche Befugnis, Gläubigerversammlungen zur Abstimmung über die Planänderung abzuhalten und durchzuführen, dies gemäß einer beim Gericht beantragten Anordnung über die Einberufung einer Versammlung. Wird die Planänderung von den Gläubigern genehmigt, wird diese beim Gericht zur Billigung am oder um den 7. November 2014 eingereicht. Wird die Planänderung vom Gericht gebilligt, beabsichtigt der Monitor, unverzüglich das vorgeschlagene Verkaufs- und Anlegerwerbungsverfahren einzuleiten. Für ein erfolgreiches Kaufangebot (sofern erfolgt) wird die gerichtliche Bewilligung beantragt werden.

Dieser Prozess wird einem Zeitplan folgen, der im zwanzigsten Bericht des Monitors vom 18. September 2014 festgelegt wurde und zum Ziel hat, dass sämtliche aus dem Verkaufs- und Anlegerwerbungsverfahren entstehenden Transaktionen bis zum 13. März 2013 abgeschlossen sein werden.

V. AKTUELLE EIGENSCHAFTEN DER PORTFOLIOPOSTEN

Gewisse Eigenschaften des Portfolios sollten in die Überlegung, ob Gläubiger wahrscheinlich eine größere Rendite aus der Weiterführung oder aus der Veräußerung des Portfolios ziehen, einfließen:

(a) Altersverteilung der Versicherten

Die unten stehende Zusammenfassung stellt die Tatsache heraus, dass ein hoher Anteil der Todesfallleistungen bei hochbetagten Versicherten liegt (über 50 % bei Versicherten im Alter von 90 Jahren und darüber, weitere 30 % der Versicherten im Alter zwischen 85 und 89 Jahren). Zusammenfassend sind ungefähr 80 % der Versicherten im Portfolio über 85 Jahre alt:

USD

Alter	Todesfallleistung	# Policen	% Todesfallleistung am Gesamtportfolio
90 und älter	\$77.497.476	28	50,63%
85-89	\$46.550.000	14	30,41%
80-84	\$7.799.031	4	5,10%
70-79	\$9.189.068	10	6,00%
60-69	\$6.804.000	17	4,45%
50-59	\$3.079.866	28	2,01%
unter 50	\$2.145.761	13	1,40%
Gesamt	\$153.065.202	114	100,00%

(b) Konzentration der Todesfallleistungen

Zusätzlich zur Altersverteilung der Versicherten ist es auch wichtig, den prozentualen Anteil der Todesfallleistungen für jede oben genannte Altersgruppe zu bedenken.

In der Kategorie der über Neunzigjährigen konzentrieren sich ungefähr 51 Millionen USD und damit mehr als 66 % der Todesfallleistungen, die in dieser Kategorie zu zahlen sind, auf die Policen von sechs Versicherten. Ferner werden im Portfolio auch ungefähr 37 Millionen USD an Todesfallleistungen bei Ablaufen der Policen von vier Versicherten in der Kategorie der 85 - 89-Jährigen zahlbar. Das entspricht über 80 % der Todesfallleistungen, die in dieser Kategorie zu zahlen sind. Diese zehn „sehr hochbetagten“ Versicherten stellen mehr als 57 % der gesamten Todesfallleistungen im Portfolio.

(c) Auswirkung der Altersverteilung auf den Wert des Portfolios

In Anbetracht des Altersprofils des Portfolios ist es möglich, dass in absehbarer Zeit eine beträchtliche Anzahl von Policen abläuft, wodurch erhebliche Beträge an Erlösen anfallen werden und sich demzufolge die zu zahlenden Beiträge verringern.

Aufgrund der versicherungsstatistischen Analyse von L&E besteht für die Gläubiger jedoch auch das Risiko, dass diese sehr hochbetagten Versicherten noch länger leben könnten. Die Kosten für Beitragszahlungen für diese Policen sind erheblich, schätzungsweise jährlich 1,5 Million USD für die sechs Versicherten in der Kategorie der über Neunzigjährigen, und ungefähr 500.000 USD in der Kategorie der 85-89-Jährigen.

Die Altersverteilung im Portfolio wird potenziellen Käufern attraktiv erscheinen, da die Möglichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein beträchtlicher Anteil der Policen ablaufen könnte. Dies wird den Wert des Portfolios bei einer potenziellen Veräußerung oder Investition erhöhen.

ZUSAMMENFASSUNG

Basierend auf den von L&E erhaltenen Berichten empfiehlt USI in Absprache mit dem Monitor, dass die Gläubiger für die Planänderung stimmen, so dass die Option einer vollständigen oder teilweisen Portfolioveräußerung gegeben ist. Wird die Änderung genehmigt und vom Gericht gebilligt, wird der Monitor unverzüglich einen Prozess in die Wege leiten, um die mögliche Veräußerung des Portfolios bis 13. März 2015 zu sondieren.

Wie oben erwähnt, wird USI weiterhin im Auge behalten, ob Policen ablaufen und Todesfallleistungen gezahlt werden und die Gläubiger darüber unterrichten, während der Monitor gleichzeitig einen Veräußerungsprozess in die Wege leitet, wenn der Plan so geändert wird wie empfohlen. Sollten kurzfristig beträchtliche Ablaufleistungen anfallen, wird USI deren Auswirkungen auf den in der Analyse von L&E beschriebenen kontinuierlichen potenziellen Netto-Cashflow prüfen und sich mit dem Monitor absprechen. Wenn dieser es als ratsam empfindet, wird er das Gericht bezüglich Beginn, Weiterführung, Änderung, Aussetzung oder Beendigung des Verkaufs- und Anlegererwerbsverfahrens um Rat und Weisung ersuchen.

Dieses Verkaufs- und Anlegerwerbungsverfahren wird auch Finanzierungs- und Refinanzierungsoptionen sowie Investitionsangebote bezüglich des Portfolios ermitteln, so dass alle möglichen Kanäle sondiert sind, um das Verfallen von Policen Ende April 2015 zu vermeiden.

ONTARIO SUPERIOR COURT OF JUSTICE
[Oberster Gerichtshof von Ontario]
HANDELSABTEILUNG

IN SACHEN GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT KAPITALGESELLSCHAFTEN
[COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT], R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER
AKTUELLEN FASSUNG

UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPLAN DER UNIVERSAL
SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.

ZWANZIGSTER BERICHT DES MONITORS

19. September 2014

EINFÜHRUNG

1. Am 2. Dezember 2008 beantragte Universal Settlements International Inc. („**USI**“ oder das „**Unternehmen**“) Schutz vor seinen Gläubigern nach dem Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften [Companies' Creditors Arrangement Act] R.S.C. 1985 c. C-36, in der geänderten Fassung (das „**CCAA**“). Diesem Antrag wurde stattgegeben und die entsprechenden Auflagen wurden in einer Anordnung dieses Gerichts datiert auf den 2. Dezember 2008 (der „**Erstanordnung**“) festgelegt. In dieser Erstanordnung wurde die Firma Ernst & Young Inc. zum Monitor (ausschließlich in seiner Funktion als Monitor und nicht in privater oder unternehmerischer Funktion, der „**Monitor**“) des Antragsstellers für dieses Verfahren nach dem CCAA (das „**CCAA-Verfahren**“) bestellt.
2. USI ist auf dem Gebiet von „Zweitmarkt-Lebensversicherungen“ [*Life Settlements*] geschäftlich tätig. Diese Tätigkeit beinhaltet den Kauf von Lebensversicherungs-Policen von Eigentümern zu einem unter deren Nennwert liegenden Betrag. Um die Rendite der Anleger zu realisieren, ist es erforderlich, die Versicherungsprämien bis zur Fälligkeit der Policen im Todesfall der Versicherten weiterzuzahlen.

3. USI verkaufte Teilrechte an verschiedenen Lebensversicherungspolicen an Anleger. Zum Datum ihres CCAA-Antrags verfügte USI über ein Policen-Portfolio mit einem Gesamtnennwert in Höhe von etwa USD 192 Mio. und ungefähr 6.000 privaten und institutionellen Anlegern, die in ihr Policen-Portfolio angelegt hatten. USI hielt auch eine kleine Beteiligung an dem Portfolio im eigenen Namen. Der Großteil der Anleger von USI befindet sich in Südamerika und Europa einschließlich der Länder Peru, Argentinien, Spanien, Österreich und Deutschland. Infolge dieses CCAA-Verfahrens haben einige institutionelle Anleger wie die Österreichische Nationalbank die Ansprüche mancher ihrer Privatkunden aufgekauft.
4. Das Geschäftsmodell von USI gründete sich auf versicherungsmathematische Schätzungen, die von dritten Versicherungsmathematikern zur Lebenserwartung der Versicherungsnehmer eingeholt worden waren, die Eigentümer der zugrundeliegenden Policen waren, welche USI an Anleger verkauft und/oder selbst behalten hatte. USI ging hinsichtlich dieser Lebenserwartungen bezüglich der erwarteten Kosten der Prämien von Annahmen aus. Jedoch lebten die Versicherten zum Zeitpunkt des CCAA-Antrags generell länger als erwartet, und ein Drittrückversicherer, der Versicherungsschutz gegen ein solches Risiko an USI gewährt hatte, kam seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber USI infolge seiner Insolvenz nicht nach. Infolgedessen war die Fähigkeit von USI bedroht, ihre Prämienverpflichtungen zu erfüllen und den Wert ihres Policen-Portfolios im eigenen Namen und im Namen ihrer Anleger zu erhalten.
5. Angesichts einer unmittelbar bevorstehenden ernsten Cashflow-Deckungslücke leitete USI ihr CCAA-Verfahren ein, damit sie umgehend Möglichkeiten zur Sanierung oder Neufinanzierung ihres Geschäfts erwägen kann, durch welche sie das Policen-Portfolio zum eigenen Nutzen und zum Nutzen ihrer Anleger erhalten könne.
6. Am 22. Juni 2009 wurde ein abgeänderter Kompromiss- und Vergleichsplan mit Datum vom 16. Juni 2009 (der „**Plan**“) von dem Gericht nach Maßgabe des CCAA genehmigt, nachdem die erforderlichen Mehrheiten bei am 17. Juni 2009 abgehaltenen Versammlungen einer jeden Klasse der Gläubiger zugestimmt hatten: (i) Anleger (im

Plan als „**Käufer**“ definiert) und (ii) nicht bevorrechtigte Handels- und andere Gläubiger (im Plan als „**nicht bevorrechtigte Gläubiger**“ definiert, gemeinsam mit den Käufern als „**Gläubiger**“ bezeichnet). Eine Kopie des Plans liegt als **Anhang „A“** an.

7. Der Plan sieht die Bündelung (Pooling) aller von USI im Namen ihrer Anleger gehaltenen Policen sowie aller Policen, die sich in institutionellem Besitz befinden, vor (gemeinsam die „**Policen**“), unabhängig davon, ob Käufer jegliche Eigentumsanteile geltend gemacht haben oder dass nicht alle Käufer in dieselben Policen angelegt hatten. Die gebündelten Policen werden gemäß einer von USI unterzeichneten Treuhanderklärung von USI treuhänderisch zum Nutzen der Käufer und nicht bevorrechtigten Gläubiger verwaltet.
8. Nach Maßgabe des Plans und gemäß einem Vertrag über das Treuhandkonto des Monitors [Monitored Account Agreement] (der „**Vertrag über das Treuhandkonto des Monitors**“), den der Monitor und USI am 17. Juli 2009 unterzeichneten, richtete USI ein vom Monitor überwacht Treuhandkonto (das „**Treuhandkonto des Monitors**“) ein, in welches Einkünfte aus den Policen und anderen Quellen wie z. B. Finanzierungen eingezahlt und von USI als Treuhänder für die Gläubiger verwaltet werden.
9. Die Policen, jegliche Bargeldeinkünfte dieser Policen, Bargeld im Treuhandkonto des Monitors oder jegliche anderen Vermögenswerte von USI, die der von USI unterzeichneten Treuhanderklärung und einer separaten Treuhanderklärung, die von der Fa. Mills Potoczak and Company, dem Vertreter von USI, unterzeichnet wurde („**Mills**“, die USI bei der Bearbeitung von Prämien und Laufzeiten assistiert), unterliegen, befinden sich nicht im Besitz oder unter der Kontrolle des Monitors. Der Monitor ist dafür verantwortlich, die Verwaltung der Policen durch das Unternehmen und durch Mills nach Maßgabe der Bedingungen des Plans und des Vertrags über das Treuhandkonto des Monitors zu überwachen.
10. Der Plan gestattet es USI, Policen-Darlehen von Versicherungsunternehmen aufzunehmen, und von Dritten Geld zu leihen und Sicherheitsansprüche auf die Policen

und die Einkünfte des Treuhandkontos des Monitors zu gewähren, falls eine Finanzierung zur Zahlung der Kosten erforderlich ist, die bei der Erhaltung der Policen entstehen.

11. Der Plan sieht vor, dass die Geldmittel im Treuhandkonto des Monitors dazu eingesetzt werden können, verschiedene, mit der Erhaltung der Policen verbundene Kosten zu zahlen einschließlich von Prämien, Honoraren, Finanzierungskosten, einer monatlich an USI zu zahlenden Verwaltungsgebühr in Höhe von CAD 100.000 sowie die von USIs Vertreter, der Fa. Mills, in Rechnung gestellten Gebühren (zusammen die „Kosten“).
12. Der Plan sieht vor, dass, falls ausreichende Geldmittel im Treuhandkonto des Monitors verfügbar sind, wie dies nach Maßgabe des Plans zu errechnen ist, eine Ausschüttung an Gläubiger erfolgen kann. Bevor Ausschüttungen aus dem Treuhandkonto des Monitors erfolgen können, muss sich der Monitor anhand von Informationen, die USI bereitstellt, versichert haben, dass in dem Treuhandkonto des Monitors ausreichende Geldmittel verbleiben, um die Kosten der nachfolgenden zwei Jahre abzudecken, sowie weitere USD 5 Mio. Ausschüttungen an Käufer und nicht bevorrechtigte Gläubiger aus dem Pool im Treuhandkonto des Monitors werden auf der Basis einer im Plan festgelegten Formel errechnet.
13. Aus den nachfolgend erläuterten Gründen erfolgten seit Implementierung des Plans keine Ausschüttungen an die Gläubiger.
14. Nach Implementierung des Plans im Juli 2009 wurde USI von allen Verpflichtungen vor Antragsstellung freigestellt. Seit dem (im Plan definierten) Tag der Implementierung des Plans hat sich die Rolle von USI bezüglich der Policen strikt auf die eines Treuhänders der Policen und ihrer Einkünfte beschränkt, wobei sie für die Erhaltung der Policen nach Maßgabe des Plans zugunsten der Gläubiger verantwortlich ist. USI hat keinerlei wirtschaftliches Eigentum an jeglichen Policen oder Geldmitteln, die in das Treuhandkonto des Monitors eingelegt wurden. USI erhält für ihre Leistungen eine monatliche Verwaltungsgebühr in Höhe von CAD 100.000.

15. Der Monitor hat dem Gericht bisher neunzehn Berichte vorgelegt, die auf der Website des Monitors www.ey.com/ca/universalsettlements (die „**Website des Monitors**“) zur Verfügung stehen.

KURZFASSUNG DES ZWANZIGSTEN BERICHTS

16. Der Plan beruhte auf einer Analyse, die prognostizierte, dass die gebündelten Policen, die von USI treuhänderisch verwaltet werden, gemeinsam mit jeglichen anderen in das Treuhandkonto des Monitors bis zum Tag der Implementierung des Plans treuhänderisch eingelegten Geldmittel ausreichende Einkünfte erzielen würden, um bis zum Ablauf von sechs Jahren nach dem Tag der Implementierung des Plans Ausschüttungen an die Käufer in Höhe ihrer ursprünglichen Kapitalanlage bei USI zu machen.
17. Jedoch hatte USI im Januar 2011 bereits alle Möglichkeiten ausgeschöpft, von Versicherungsgesellschaften Policen-Darlehen auf individuelle Policen aufzunehmen, um die Policen zu erhalten (diese Policen-Darlehen belaufen sich derzeit auf insgesamt etwa USD 2 Mio.). Zu diesem Zeitpunkt war es für den Monitor und USI offensichtlich, dass USI auf Basis der Prognosen über die laufenden Kosten und ohne neue Ablaufleistungen oder andere Finanzierungsquellen bald die erforderlichen Geldmittel ausgehen würden, um die Policen zu erhalten und den Plan zu verwalten.
18. Infolge der prognostizierten Deckungslücke unternahm USI dann Anstrengungen, um Finanzierungsquellen zur Erhaltung der Policen zu identifizieren. Einige Ablaufleistungen verlängerten die Verfügbarkeit von Geldmitteln zur Deckung der laufenden Kosten; jedoch bestand die Prognose einer Deckungslücke weiterhin fort. Im Oktober 2012 wurde USI eine revolvingende Darlehenslinie in Höhe von USD 5 Mio. (das „**revolvierende Darlehen**“) von einem Kreditgeber gewährt, der mit den Eigentümern von USI verbunden ist (der „**verbundene Kreditgeber**“).
19. Infolge dieser Finanzierung und wiederkehrender weiterer Ablaufleistungen, die von Zeit zu Zeit erfolgten, war USI in der Lage, das Policen-Portfolio zugunsten der Gläubiger

weiterhin zu erhalten. Jedoch haben die Policen unzureichende Einkünfte erzielt, um Ausschüttungen an die Gläubiger zu erlauben.

20. Anfang 2014 wurde es wiederum deutlich, dass ohne weitere Ablaufleistungen ungenügende Geldmittel im Treuhandkonto des Monitors verfügbar sein würden, um die Policen selbst mit dem revolvingierenden Darlehen über den Juli 2014 hinaus zu erhalten. USI ließ verlauten, dass es die Beantragung einer Erhöhung des revolvingierenden Darlehens um weitere USD 5 Mio. beabsichtige. Der Monitor berichtete den Gläubigern in seinem auf den 14. März 2014 datierten achtzehnten Bericht (der „**achtzehnte Bericht**“), dass er USI vor seiner Zustimmung zu dieser Erhöhung darum gebeten hatte, eine Überprüfung des potenziellen zukünftigen Cashflows der Policen sowie eine Bewertung der Policen vorzunehmen, sodass USI und der Monitor potenzielle zukünftige Alternativen für das Portfolio bewerten könnten.
21. USI kam dem Wunsch des Monitors nach und bediente sich der Fa. Lewis and Ellis, Inc. („**L&E**“), eines angesehenen unabhängigen Aktuars, der Erfahrung auf dem Gebiet der Zweitmarkt-Lebensversicherungen hat, um Berichte zu erstellen, in denen der derzeitige Wert des Portfolios auf Basis der Lebenserwartungen der Policen geschätzt wird und der potenzielle zukünftige Cashflow der Policen durch eine „stochastische“ Analyse prognostiziert wird. Diese Art von Analyse schätzt den Zeitpunkt späterer Fälligkeiten und verrechnet diese Rückgewinne mit laufenden Prämienkosten.
22. USI handelte eine Vereinbarung mit dem verbundenen Kreditgeber aus, um die Kredithöhe des revolvingierenden Darlehens auf USD 10 Mio. zu erhöhen. Diese Erhöhung stand ab Ende Juli 2014 zur Verfügung. Der Monitor stimmte dieser Erhöhung zu.
23. Jedoch selbst unter Berücksichtigung des erhöhten revolvingierenden Darlehens zeigt die von USI erstellte Cashflow-Prognose (die „**Prognose**“, die nachfolgend ausführlicher beschrieben wird) an, dass das revolvingierende Darlehen bis Ende April 2015 vollständig ausgeschöpft sein wird, sofern keine weiteren Ablaufleistungen eingehen. Es werden keine weiteren Geldmittel zur Verfügung stehen, um die Policen nach dem April 2015 weiter zu erhalten.

24. Im Februar 2014 erhielt USI von L&E anfängliche Berichte, die im August und September 2014 aktualisiert wurden. In diesen Berichten sind einige wichtige Feststellungen enthalten:
- (a) Es liegt keine Szenario vor, nach welchem die weitere Erhaltung und Abwicklung der Policen je einen ausreichenden Cashflow erzeugen werden, um die Kapitalanlagen vollständig an die Käufer zurückzuzahlen;
 - (b) Es besteht ein erhebliches Risiko, dass die Policen mehrere Jahre lang keinen ausreichenden Cashflow erzeugen werden, um jegliche Ausschüttungen an Gläubiger vorzunehmen, und
 - (c) Nach Zahlung der Kosten und Auslagen werden die Policen möglicherweise keinen zusätzlichen Wert für die Gläubiger erzeugen, der über den Wert hinausgeht, der durch einen wie in diesem Antrag vorgeschlagenen Verkauf zum gegenwärtigen Zeitpunkt realisiert werden kann.
25. Vor dem Hintergrund dieser Schlussfolgerungen hat USI in Beratung mit dem Monitor überlegt, ob (a) die weitere Erhaltung der Policen gegenüber (b) einem Verkauf der Policen zum gegenwärtigen Zeitpunkt praktikabel und angeraten ist.
26. Angesichts der Tatsache, dass die Geldmittel, die USI derzeit zur Erhaltung der Policen zur Verfügung stehen, bis Ende April 2015 erschöpft sein werden, ist die Möglichkeit der weiteren Erhaltung der Policen ohne entweder erhebliche Ablaufleistungen oder die Verfügbarkeit weiterer Finanzierung nicht realistisch. Es ist nicht sicher, dass eine dieser beiden Möglichkeiten eintreten wird.
27. Selbst in dem Fall, dass es USI gelingt, ihre anstehende Liquiditätsverknappung zu überwinden, ist es aufgrund der Analyse von L&E offensichtlich, dass die weitere Abwicklung der Policen erhebliche Risiken für jegliche zukünftigen Ausschüttungen an Gläubiger in sich birgt. Die mit Abstand größten Kosten des Portfolios entstehen durch die Zahlung von Prämien, die sich derzeit monatlich auf durchschnittlich etwa CAD 760.000 belaufen. Die bisherige Erfahrung von USI hat gezeigt, dass alle bisher aus den

Ablaufleistungen erzielten Einkünfte dazu verwendet wurden, die laufenden Verwaltungskosten für die verbleibenden Policen zu decken. Anders ausgedrückt, ist das Policen-Portfolio dem Risiko der weiteren eigenen Kannibalisierung ausgesetzt.

28. Im Einvernehmen mit dem Monitor hat USI den Gläubigern daher empfohlen, den abgeänderten Plan zu genehmigen, welcher den Monitor autorisiert, ein Verkaufs- und Anlegerwerbungsverfahren (das „SISP“) durchzuführen, um auf dem Markt nach potenziellen Käufern der Policen oder als Alternative nach Investitions-, Neufinanzierungs- oder Finanzierungsangeboten für die Policen zu suchen. Der Monitor unterstützt diese Empfehlung.
29. Der Plan erlaubt die Durchführung eines Verkaufsverfahrens derzeit nicht, sofern keine ausreichenden Geldmittel bereitstehen, um die ursprünglichen Kapitalanlagen vollständig an die Käufer zurückzuzahlen, oder falls ein solcher Verkauf keine äquivalenten Rückgewinne erzeugen würde. Da dies äußerst unwahrscheinlich ist, muss zunächst der Plan abgeändert werden, bevor ein SISP durchgeführt werden kann.

ZIEL DIESES BERICHTS

30. Ziel dieses zwanzigsten Berichts (der „**zwanzigste Bericht**“ oder „**Bericht**“) ist es, die Gläubiger und das Gericht über den aktuellen Stand folgender Punkte in Kenntnis zu setzen:
 - (a) den Cashflow im Treuhandkonto des Monitors ab dem Tag der Implementierung des Plans bis 31. August 2014 (der „**Berichtszeitraum**“);
 - (b) eine Erörterung der Analyse, die USI auf Basis der von L&E vorgelegten Berichte bezüglich zukünftiger Optionen für die Verwaltung des Portfolios erstellt hat, einschließlich der Empfehlung der Geschäftsführung zur Vorgehensweise;
 - (c) Informationen zu dem Antrag durch den Antragssteller auf Anordnungen und diesbezügliche Empfehlungen des Monitors;

- (i) Autorisierung von USI, am 30. Oktober 2014 Versammlungen ihrer Gläubigerklassen (die „**Gläubigerversammlungen**“) anzusetzen, abzuhalten und durchzuführen, um den (wie nachfolgend definierten) abgeänderten Plan zu erörtern und einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen, gemäß der vorgeschlagenen Versammlungsanordnung im Wesentlichen in der dem Gericht vorgelegten Form (die „**Versammlungsanordnung**“);
 - (ii) Genehmigung des (wie nachfolgend definierten) Entwurfs der Versammlungsunterlagen im Wesentlichen in der Form, wie sie der Versammlungsanordnung beigelegt sind;
 - (iii) Genehmigung des vorgeschlagenen SISP in der Form, in der es dem Anordnungsentswurf, der dem Gericht vorgelegt wird, als Anhang „C“ beigelegt ist, vorbehaltlich jeglicher unwesentlichen Änderungen, denen USI und der Monitor zugestimmt haben, und
 - (iv) Genehmigung des zwanzigsten Berichts und der darin aufgeführten Handlungen und Aktivitäten des Monitors.
- (d) eine Beschreibung des vorgeschlagenen Verfahrens, um Angebote zum Kauf von oder zur Investition in die oder Neufinanzierung oder Finanzierung der Policen zu erbitten, welches der Monitor gemäß dem SISP durchführen soll und welches einen Geschäftstag nach gerichtlicher Billigung des abgeänderten Plans in Gang gesetzt werden soll und
- (e) die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Monitors.

AUFGABENSTELLUNG

31. Im Rahmen der Erstellung dieses zwanzigsten Berichts hat sich der Monitor bei seiner Stellungnahme auf bestimmte, ihm vorgelegte, ungeprüfte, ausgearbeitete und/oder interne Finanzinformationen, die Geschäftsbücher und Buchungsunterlagen des

Unternehmens, auf Gespräche mit der Geschäftsführung von USI („Geschäftsführung“) sowie auf Informationen Dritter (gemeinsam die „Informationen“) gestützt. Abgesehen von den Darstellungen in diesem zwanzigsten Bericht

- (a) hat der Monitor die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen nicht auditiert, überprüft oder sonstige Anstrengungen unternommen, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen dergestalt zu verifizieren, dass diese vollständig oder teilweise den allgemein anerkannten Prüfungsvorschriften des *Canadian Institute of Chartered Accountants Handbook* entsprechen; daher erfolgt seitens des Monitors keine Stellungnahme oder sonstige Art der Zusicherung bezüglich dieser Informationen.
 - (b) beruhen manche der in diesem zwanzigsten Bericht genannten Informationen auf Prognosen und Hochrechnungen. Eine Untersuchung oder Überprüfung der Finanzprognosen und -hochrechnungen gemäß den im *Canadian Institute of Chartered Accountants Handbook* enthaltenen Richtlinien wurde nicht durchgeführt, und
 - (c) hat der Monitor diesen Bericht in seiner Funktion als gerichtlich bestellter Handlungsbevollmächtigter einzig und allein zur Nutzung durch das Gericht erstellt und ihn auf der Website des Monitors lediglich deshalb zur Verfügung gestellt, um das Gericht und die Gläubiger auf den aktuellen Stand der Dinge zu bringen. Andere Personen sollten diesen Bericht zu keinem anderen Zweck nutzen oder sich darauf stützen.
32. Die zukunftsorientierten Finanzinformationen, auf die in diesem Bericht Bezug genommen werden, basieren auf den Schätzungen und Annahmen der Geschäftsführung. Da die Prognosen auf nicht nachweisbaren Annahmen über künftige Ereignisse und Bedingungen beruhen, wird der Leser darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Ergebnisse selbst dann von den Prognosen abweichen werden, wenn sich diese Annahmen bewahrheiten, wobei diese Abweichungen erheblich sein können.

33. USI hat L&E zur Erstellung zahlreicher umfassender Berichte eingeschaltet, die die Grundlage für die Bewertung von alternativen Vorgehensweisen durch USI bilden, um den Gläubigerwert unter diesen schwierigen Umständen zu maximieren. USI hat dem Monitor die Berichte von L&E vorgelegt, um die Analyse und Empfehlungen von USI zu untermauern. Der Monitor hat keine unabhängigen versicherungsmathematischen oder Verifizierungsverfahren durchgeführt, um die Analyse und Schlussfolgerungen von L&E zu bestätigen.
34. Sofern nicht anders angegeben, sind alle hierin enthaltenen Beträge in kanadischem Dollar aufgeführt.
35. Die in diesem Bericht nicht weiter definierten [im Englischen groß geschriebenen] Begriffe entsprechen den Definitionen in der Erstanordnung, den früheren Berichten des Monitors für dieses Gericht und dem Plan.

HINTERGRUND DER GEGENWÄRTIGEN LIQUIDITÄTSVERKNAPPUNG

36. Der auf den 7. Mai 2009 datierte siebte Bericht des Monitors an das Gericht (der „**siebte Bericht**“), der bezüglich des Plans vorgelegt wurde, gab an, dass USI zur Errechnung der geschätzten Gewinne für die Anleger aus den gebündelten Policen mit Unterstützung ihrer Finanzberater ein Finanzmodell erstellt hatte, das auf einer Reihe von Annahmen beruhte („**Annahmen**“), einschließlich Schätzungen der Lebenserwartung. Auf Basis dieses Finanzmodells prognostizierte USI, dass der Plan die Rückzahlung der ursprünglichen Kapitalanlagen an die Käufer in voller Höhe über einen Zeitraum von etwa sechs Jahren ermöglichen würde.
37. Der siebte Bericht vermerkte, dass, falls die tatsächlichen Ereignisse, insbesondere der Zeitpunkt von Ablaufleistungen, von den im Finanzmodell reflektierten Annahmen abweichen, sich USIs Schätzungen der Höhe und des Zeitpunkts von im Plan umrissenen Ausschüttungen an die Gläubiger ändern würden und es sich dabei um erhebliche Änderungen handeln könnte.

38. Wie die Berichte, die der Monitor dem Gericht von Zeit zu Zeit vorgelegt hat, konsequent dargelegt haben, wurden die Prognosen, auf welchen der Plan beruhte, seit dem Tag der Implementierung des Plans nicht erreicht. In seinem auf den 7. Januar 2011 datierten zwölften Bericht wies der Monitor darauf hin, dass zu diesem Zeitpunkt ausreichende Geldmittel auf dem Treuhandkonto des Monitors vorhanden waren, um die Prämien und anderen Kosten bis März 2012 zu decken.
39. Zum Zeitpunkt des auf den 26. Juli 2012 datierten fünfzehnten Berichts des Monitors berichtete der Monitor, dass nach September 2012 keine ausreichenden Geldmittel vorhanden seien, um die Prämien zu zahlen, und dass alternative Maßnahmen ergriffen werden müssten, um die weitere Erhaltung der Policen bis zu ihrer Fälligkeit zu gewährleisten.
40. Im Juli 2012 informierte USI den Monitor darüber, dass sie im Begriff sei, eine Finanzierung mit voraussichtlichen Kreditgebern auszuhandeln, und Schritte unternommen habe, um vor September 2012 Vorkehrungen zu treffen, die vor dem Wertverlust bei jeglichen Policen schützen sollten.
41. Wie im fünfzehnten Bericht des Monitors beschrieben, hatte USI Verhandlungen mit voraussichtlichen Kreditgebern aufgenommen, um ausreichende Geldmittel zur Zahlung der Prämien auf den Policen zu gewährleisten. Infolge dieser Bemühungen und wie im sechzehnten Bericht des Monitors, der auf den 10. Oktober 2012 datiert, beschrieben, holte USI von drei Kreditgebern unverbindliche Konditionentableaus für die Finanzierung ein, die eine Finanzierung in Höhe von USD 10 bis 15 Mio. gewähren sollten. Von Juli bis September 2012 verhandelte USI mit einem voraussichtlichen Kreditgeber über Finanzierungsbedingungen. USI gewährte dem Kreditgeber einen Zeitraum exklusiver Due Diligence und zahlte aus dem Treuhandkonto des Monitors eine nicht erstattungsfähige Kautions in Höhe von CAD 50.000 an den Kreditgeber zur Deckung seiner Kosten der Due Diligence. Im September 2012 arbeitete USI einen definitiven Finanzierungsvertrag mit dem Kreditgeber aus. Jedoch wurde am 29.

September 2012 deutlich, dass es USI nicht gelingen würde, sich rechtzeitig mit dem voraussichtlichen Kreditgeber über annehmbare Finanzierungsbedingungen zu einigen.

42. Zu diesem Zeitpunkt benötigte USI zusätzliche Geldmittel vor Ende Oktober 2012, um die am 1. November 2012 fälligen Policen-Prämien zu zahlen. Unter diesen Umständen nach dem Zusammenbruch der Verhandlungen mit dem voraussichtlichen Kreditgeber ersuchte USI den verbundenen Kreditgeber um Finanzierung, welcher USI ein revolvinges Darlehen in Höhe von USD 5 Mio. bereitstellte.
43. Im fünfzehnten Bericht wurde eine Übersicht über die dann aktuellen Umstände vorgenommen und darauf hingewiesen, dass USI nach Beratung mit dem Monitor vor Ablauf jeglicher Finanzierung (die dann im Juli oder August 2015 erwartet wurde) eine Entscheidung treffen müsse, ob die Policen verkauft werden sollten und wie ein solcher Verkauf umgesetzt werden könnte. Der Monitor wies darauf hin, dass die geschätzten Einkünfte, die durch einen Verkauf erzielt werden könnten, darüber entscheiden würden, ob ein Verkauf gemäß dem Plan ohne eine Änderung desselben bei Benachrichtigung der Gläubiger verfolgt werden könne oder nicht.
44. Angesichts dieser Umstände berichtete der Monitor, dass USI auf Bitte des Monitors L&E hinzugezogen hatte, um eine Bewertung der Policen vorzunehmen. Dem Monitor ist bewusst, dass L&E von USI aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrung bei der Bewertung von Zweitmarkt-Lebensversicherungs-Portfolios ausgewählt worden war.
45. Auf Basis der Wertermittlungen von L&E wurde festgestellt, dass zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich ungenügende Einkünfte erzielt würden, um den Verkauf der Policen ohne eine Änderung des Plans zu erlauben, weil der Plan festlegte, dass ein Verkaufsverfahren nur unter folgenden Umständen eingeleitet werden könnte:
 - (a) Nachdem ausreichende Geldmittel im Käufer-Pool vorhanden sind, um an Käufer Ausschüttungen zu zahlen, die ihren ursprünglichen Anlagen in voller Höhe entsprechen, oder

- (b) Vor Verfügbarkeit ausreichender Geldmittel im Käufer-Pool, um Ausschüttungen an die Käufer in voller Höhe ihrer ursprünglichen Kapitalanlagen zu zahlen, falls die Einkünfte aus dem Verkaufsverfahren ausreichen würden, um Ausschüttungen an die Käufer in voller Höhe ihrer ursprünglichen Kapitalanlagen zu zahlen.
46. Der Monitor berichtete, dass USI zum Zeitpunkt des fünfzehnten Berichts der Ansicht war, dass die sinnvollste Vorgehensweise angesichts der Umstände sei, eine ausreichende Finanzierung zu erlangen, um die Policen bis Juli 2015 weiter abzuwickeln, da sie glaubte, dadurch einen besseren Wert für die Gläubiger erzielen zu können. USI gab an, dass die derzeitigen Marktbedingungen für Zweitmarkt-Lebensversicherungen nicht optimal seien. USI gab ebenfalls an, dass sie aufgrund des Durchschnittsalters der Versicherten im Portfolio von annähernd 90 Jahren einen Anstieg der Ablaufleistungen in den nächsten Jahren erwarte. Folglich wurden zu diesem Zeitpunkt keine Schritte unternommen, um den Verkauf der Policen zu verfolgen.
47. Der achtzehnte Bericht gab an, dass USI, sofern keine neuen Ablaufleistungen eingingen, im Juli 2014 die Geldmittel zur Prämienzahlung nach vollständiger Inanspruchnahme des revolvingierenden Darlehens ausgehen würden. Wie oben vermerkt, handelte USI zur Vermeidung des Erlöschens der Policen eine Erhöhung des revolvingierenden Darlehens von USD 5 Mio. auf USD 10 Mio. aus. Wie nachfolgend noch ausführlicher beschrieben, wird das revolvingierende Darlehen auf Basis gegenwärtiger Prognosen bis Ende April 2015 vollständig in Anspruch genommen sein und im Juli 2015 ablaufen. USI hat darauf hingewiesen, dass sie nach dem April 2015 über keine weiteren Ressourcen zur Erhaltung der Policen verfüge.

DAS TREUHANDKONTO DES MONITORS

Cashflow im Treuhandkonto des Monitors während des Berichtszeitraums

48. In seinem neunzehnten Bericht legte der Monitor eine Aufstellung von Bareingängen und Aufwendungen („B&A“) für den Zeitraum seit dem Tag der Implementierung des Plans bis zum 31. Mai 2014 vor. Der Monitor hat weiterhin die Ablaufleistungen und

Transaktionen überwacht, die seit seinem neunzehnten Bericht im Treuhandkonto des Monitors verbucht wurden. Zum 31. August 2014 lagen Geldmittel in einer Gesamthöhe von etwa CAD 512.000 auf dem Treuhandkonto des Monitors, ausgewiesen in der als **Anhang „B“** beigefügten B&A.

49. Zwischen dem 31. Mai und 31. August 2014:

- (a) sind zwei Ablaufleistungen mit Todesfalleleistungen von insgesamt ungefähr USD 2,0 Mio. eingetreten. Dieser Betrag wurde noch nicht von USI im Namen ihrer Gläubiger eingezogen. Gegenwärtig sind 116 Policen noch nicht fällig geworden, die Versicherungszahlungen im Todesfall in Höhe von ungefähr USD 156 Mio. darstellen. Dazu gehören Teilrechte an drei Policen.
- (b) wie in den die B&A begleitenden Randnotizen beschrieben, wurden Zinsen und Gebühren bezüglich des revolving Darlehens in einer Gesamthöhe von etwa USD 134.000 gezahlt;
- (c) wurden Policen-Prämien in Höhe von ungefähr USD 2,2 Mio. an Versicherungsunternehmen für noch nicht fällige Policen gezahlt;
- (d) wurden Verwaltungsgebühren von CAD 300.000 an USI und ein Honorar von CAD 10.000 wurde an Mills gezahlt;
- (e) erhielt USI ungefähr USD 697.050 und CAD 5.000 infolge eines Vergleichs bei einem der im Plan aufgeführten Gerichtsverfahren (die „**Gerichtsverfahren**“), die USI laut des Plans einleiten durfte. Von den Geldern aus dem Vergleich wurden etwa CAD 555.500 zur Begleichung der Rechtskosten für die anwaltliche Vertretung von USI bezüglich der Rechtsstreitigkeit gezahlt. Der verbleibende Betrag wurde in das Treuhandkonto des Monitors eingezahlt und steht gemäß dem Plan zur Begleichung von Anwaltshonoraren und Kosten in dem anhängigen Gerichtsverfahren zur Verfügung, und
- (f) ungefähr CAD 77.000 wurden für Honorare und Aufwendungen gezahlt.

Cashflow-Prognose für das Treuhandkonto des Monitors

50. USI hat mit Unterstützung des Monitors die Prognose eines geschätzten Cashflow im Treuhandkonto des Monitors erarbeitet, der für den Zeitraum vom 1. September 2014 bis 30. Juni 2015 erwartet wird. Diese Prognose ist in **Anhang „C“** zusammengefasst. Die Prognose berücksichtigt die Mehrkosten, die für die Einberufung und Durchführung von Versammlungen der Gläubiger und die Durchführung des vorgeschlagenen SISP entstehen werden, zusätzlich zu den fortlaufenden Kosten der Erhaltung der Policen. Wie oben erwähnt, entsteht der größte Teil der monatlichen Kosten durch die Zahlung von Prämien, die sich monatlich auf durchschnittlich etwa CAD 760.000 belaufen.
51. Die Prognose geht davon aus, dass außer den oben erwähnten Beträgen bezüglich der zwei Ablaufleistungen keine Einkünfte aus neuen Ablaufleistungen eingehen werden und dass das revolvingierende Darlehen bis zu einer Maximalhöhe von USD 10,0 Mio. zur Verfügung steht. Am 31. August 2014 belief sich der Betrag des von USI in Anspruch genommenen revolvingierenden Darlehens auf CAD 4,3 Mio. Wie erwähnt, weist die Prognose darauf hin, dass nach voller Nutzung des revolvingierenden Darlehens und bei der Annahme, dass in der Zwischenzeit keine weiteren Ablaufleistungen eingehen, USI nur bis Ende April 2015 ausreichende Geldmittel zur Verwaltung des Plans und Zahlung von Policen-Prämien zur Verfügung haben wird.

USI-ANALYSE VON OPTIONEN FÜR DAS PORTFOLIO

52. Wie oben erwähnt, gab USI eine aktualisierte versicherungsmathematische Überprüfung der verbleibenden Policen durch L&E in Auftrag, sodass USI, der Monitor und die Gläubiger abschätzen können, ob die weitere Verwaltung der Policen oder ein Verkauf derselben für die Gläubiger von größerem Nutzen wäre.
53. Die von L&E durchgeführten Prognosen und Analyse basieren auf den Lebenserwartungen von individuellen Versicherten (**„Lebenserwartungen“**), die von Firmen eingeholt wurden, welche sich auf die Berechnung solcher Lebenserwartungen

spezialisieren und sich dabei auf Krankenakten und aktuelle versicherungsmathematische Annahmen bezüglich der Lebenserwartung stützen.¹

54. Die L&E-Berichte umfassen

- (a) eine stochastische Analyse (die „**stochastische Analyse von L&E**“), die eine als „Monte Carlo“ bezeichnete versicherungsmathematische Simulation einsetzt, um potenzielle Cashflow-Ergebnisse zufällig zu erzeugen. Die Simulation führte 50.000 Durchläufe aus, welche Ergebnisse in verschiedenen jährlichen Intervallen bis zu einem Maximum von 30 Jahren prognostizierten. Die Analyse betrachtet die erwarteten Prämienkosten im Verlauf dieser verschiedenen Zeiträume und prognostiziert Bandbreiten möglicher Cashflows infolge der prognostizierten Zeitpunkte von Fälligkeiten bei unterschiedlichen Konfidenzniveaus, und
- (b) eine Bewertung der verbleibenden Policen (die „**Bewertung von L&E**“) auf Basis einer Erwägung der prognostizierten Lebenserwartungen, wahrscheinlichen Ablaufleistungen, Prämienkosten und marktüblichen Diskontsätze.

55. USI hat eine Analyse der Optionen erarbeitet, die den Gläubigern in ihrem Bericht der USI-Geschäftsführung über mögliche zukünftige Optionen für das Portfolio zur Verfügung steht, welcher der Eidesstattlichen Erklärung von Chris Halas angeheftet ist, die der Anzeige der Antragsstellung von USI als Anhang beigelegt ist (der „**USI-Bericht**“). Der USI-Bericht bietet eine Analyse, die die Empfehlung eines Verfahrens zur Einholung von Kaufangeboten für die Policen unterstützt, sowie von Investitions-,

¹Die L&E-Bewertung basiert derzeit auf einem einzigen Lebenserwartungs-Bericht, wohingegen die Industrienorm zwei Lebenserwartungs-Berichte verlangt. Ein zweiter Bericht wurde von USI in Auftrag gegeben und seine Fertigstellung wird bis Ende September erwartet. Nach Eingang des zweiten Berichts bei USI werden die L&E-Berichte aktualisiert. Jedoch ist L&E der Ansicht, dass es äußerst unwahrscheinlich ist, dass die Ergebnisse oder Schlussfolgerungen in ihren aktualisierten Berichten erheblich von den Berichten abweichen werden, die auf dem ersten Lebenserwartungs-Bericht beruhen.

Neufinanzierungs- oder Finanzierungsangeboten bezüglich der Policen. Aus den L&E-Berichten und dem USI-Bericht können gewisse Schlussfolgerungen gezogen werden.

56. Wie oben vermerkt, wird das revolvingierende Darlehen von USD 10 Mio. bis April 2015 vollständig in Anspruch genommen sein, sofern keine neuen Ablaufleistungen eingehen. Die stochastische Analyse von L&E (in Kombination mit den gegenwärtigen Verwaltungskosten) zeigt an, dass bei der prognostizierten Rate der Ablaufleistungen wahrscheinlich eine zusätzliche Finanzierung erforderlich sein wird, um die Policen nach April 2015 zu erhalten, die über die vorhandene Darlehensfazilität von USD 10 Mio. hinausgeht.
57. Derzeit liegen keine Anzeichen vor, dass USI weitere Finanzierungsmöglichkeiten offenstehen. Des Weiteren wird das revolvingierende Darlehen im Juli 2015 fällig und es ist derzeit nicht bekannt, ob es USI gelingen wird, eine Verlängerung dieser Fazilität zu erlangen oder diese zu ersetzen.
58. Die stochastische Analyse von L&E verrechnet lediglich die Prämienkosten und berücksichtigt keine anderen Verwaltungskosten für die Erhaltung der Policen wie Finanzierungskosten und andere Beratungs- und Verwaltungsgebühren. Die stochastische Analyse von L&E zeigt jedoch an, dass selbst ohne Abzug dieser Verwaltungskosten kein Szenario besteht, das den Käufern eine vollständige Rückgabe ihrer ursprünglichen Kapitalanlage bietet.
59. Bewertungsprognosen weisen ebenfalls darauf hin, dass die Policen auch in der Zukunft keinen höheren Wert erzielen werden, als von einem aktuellen Verkauf zu erwarten wäre.
60. Angesichts dieser Umstände erscheint es unrealistisch, dass sich die ursprünglichen Prognosen des Plans jemals erfüllen werden und, wie oben vermerkt, ist es unwahrscheinlich, dass die im Plan vorgeschriebenen Konditionen erfüllt werden könnten, um ein Verkaufsverfahren einzuleiten.

61. Die aktuelle Bewertung, die in der Bewertung von L&E dargelegt wird, liegt niedriger als die in 2012 erstellte Bewertung, die im fünfzehnten Bericht beschrieben wurde. Die Hauptgründe für diese Veränderung der Bewertung sind laut USI und L&E, dass:
- (a) seit 2012 fünfzehn Policen fällig geworden sind, die Einkünfte von ungefähr USD 16,4 Mio. erzeugt haben. Alle diese Einkünfte wurden auf die Verwaltung der verbleibenden Policen verwandt, und diese Policen sind für eine Einbeziehung in die aktuelle Bewertung nicht länger verfügbar; und
 - (b) überarbeitete Industrienormen zur Errechnung der Lebenserwartung zu längeren Lebenserwartungen für die Versicherten geführt haben.
62. In Gesprächen mit L&E und USI wurde der Monitor darüber informiert, dass die Firmen, die Lebenserwartungen schätzen, in ihren Schätzungen zurückhaltender geworden sind, nicht zuletzt aufgrund des allgemeinen Anstiegs der Lebenserwartung in Nordamerika. Diese Erhöhung hat sich auf Sterblichkeitstabellen ausgewirkt, die diese Firmen zur Berechnung von Lebenserwartungen benutzen, und dies hat zu generell längeren Prognosen für Laufzeiten geführt. Diese längeren Laufzeiten haben sich negativ auf die Bewertung jeder einzelnen Police ausgewirkt. Dies ist auf den längeren Zeitraum zurückzuführen, in dem Prämien gezahlt werden müssen, wodurch die Policen für den Inhaber teurer werden und folglich einem größeren Rabatt durch einen Käufer ausgesetzt sind.
63. Angesichts des unmittelbaren und ernststen Liquiditätsrisikos und der aktuellen Prognosen und Bewertungen, die von L&E vorgelegt wurden, empfiehlt USI die Implementierung eines Verfahrens zur Einholung von Kaufangeboten für die Policen, sowie von Investitions-, Neufinanzierungs- oder Finanzierungsangeboten bezüglich der Policen. Um diese Empfehlung zu untermauern, hat USI die im USI-Bericht enthaltene Analyse vorgelegt.
64. Diese Empfehlung wird durch den Monitor unterstützt. Der Monitor weist darauf hin, dass die Prognosen in den L&E-Berichten auf versicherungsmathematischen

Berechnungen basieren und tatsächliche Ergebnisse erheblich von Prognosen abweichen können. Obgleich der Monitor die L&E-Berichte sorgfältig gelesen hat und den Empfehlungen von USI auf Basis der in diesen Berichten offengelegten Informationen zustimmt, hat der Monitor keine versicherungsmathematische Expertise und kann daher keine Stellungnahme zur Plausibilität und Wahrscheinlichkeit abgeben, dass diese Ergebnisse, wie in den L&E-Berichten beschrieben, erlangt werden.

65. USI empfiehlt nach Abstimmung mit dem Monitor die Abänderung des Plans, welche den Monitor autorisieren wird, das SISP durchzuführen, um Angebote zum Kauf der Policen einzuholen sowie für eine Investition in die oder Neufinanzierung oder Finanzierung der Policen.
66. Angesichts der anstehenden Liquiditätsprobleme für die Policen und um ein Verkaufs- und Anlegeraufrufverfahren in vernünftigen Zeiträumen durchzuführen, anstatt einen Notverkauf unter hastigen Umständen, ist es dringend geboten, dass das SISP so früh wie möglich implementiert wird, damit der Wert für die Gläubiger nicht erheblich eingeschränkt wird.

DER ABGEÄNDERTE PLAN

67. Die vorgeschlagene Abänderung des Plans, um das empfohlene SISP zu erlauben (der „**abgeänderte Plan**“) ist diesem Bericht als **Anhang „D“** beigefügt (revidiert und markiert entsprechend der Fassung, die am 18. September 2014 von USI in ihrem aktenkundigen Antrag zugestellt wurde, wie ausführlicher in nachfolgender Ziffer 94 beschrieben) und wird nachfolgend hierin zusammengefasst. Der abgeänderte Plan würde den Monitor autorisieren, das SISP in der dem abgeänderten Plan beigefügten Form oder ein beliebiges anderes gerichtlich genehmigtes SISP durchzuführen.
68. Gemäß dem abgeänderten Plan ist der Monitor vollumfänglich und ausschließlich autorisiert, bevollmächtigt und beauftragt, alle Handlungen und Schritte gemäß dem SISP und dem gerichtlich genehmigten SISP-Verfahren vorzunehmen.

69. Sollte der Monitor zu irgendeiner Zeit feststellen, dass es nicht im besten Interesse der Gläubiger ist, ein SISP einzuleiten oder fortzuführen, so sieht der abgeänderte Plan vor, dass der Monitor dem Gericht sobald, wie es vernünftigerweise praktikabel ist, einen Antrag vorlegt, in dem er um Rat und Anweisungen bezüglich der Einleitung, Fortsetzung, Modifizierung, Aussetzung oder Beendigung des SISP ersucht, wobei Mitteilung an das Zustellungsverzeichnis ergeht, das der Monitor auf der Website des Monitors zugänglich macht (das „**Zustellungsverzeichnis**“).
70. Sollte eine Transaktion vom Monitor empfohlen werden, so weist der abgeänderte Plan USI oder den Monitor im Namen des Antragstellers an (sofern der Monitor eine solche Anweisung vom Gericht hat), jegliche Transaktion, die aus dem SISP hervorgeht, abzuschließen, ohne dass eine weitere Abstimmung der Gläubiger erfolgt, solange diese Transaktion gerichtlich genehmigt wurde, dem Zustellungsverzeichnis mitgeteilt wurde und die Anzeige der gerichtlichen Anhörung zur Genehmigung einer Transaktion auf der Website des Monitors zugänglich ist.
71. Der abgeänderte Plan legt das Verfahren zur Änderung des abgeänderten Plans vor, während und nach den Gläubigerversammlungen fest.
72. Der Monitor ist der Ansicht, dass der abgeänderte Plan die beste Alternative für die Gläubiger bietet und ausreichende Flexibilität gewährt, sollten sich die Umstände ändern. Aus diesem Grund empfiehlt der Monitor den abgeänderten Plan.

ANORDNUNG ÜBER DIE EINBERUFUNG VON VERSAMMLUNGEN

73. Um eine Genehmigung des abgeänderten Plans von den Gläubigern einzuholen, muss der Antragsteller Versammlungen jeder Klasse seiner Gläubiger, die die Käufer und nicht bevorrechtigte Gläubiger umfassen, abhalten. Die Anordnung über die Einberufung von Versammlungen legt das Verfahren und die Materialien fest, die zur Benachrichtigung der Gläubiger und Abhaltung und Durchführung solcher Versammlungen erforderlich sind.

Zeitplan

74. Die Anordnung über die Einberufung von Versammlungen legt folgenden Zeitplan fest:

Versendung der Materialien für die Versammlungen, Veröffentlichung der Benachrichtigung über die Zusammenkunft der Gläubiger und Bereitstellung der Materialien für die Versammlungen auf der Website des Monitors	Dienstag, den 30. September 2014
Gläubigerversammlungen	Donnerstag, den 30. Oktober 2014
Anzeige der Antragsstellung auf Billigungsentscheid	Freitag, den 31. Oktober 2014
Zustellung des Berichts des Monitors	Dienstag, den 4. November 2014
Anzeige der Einwände gegen den Plan, die von einwendenden Gläubigern eingereicht werden	Mittwoch, den 5. November 2014
Anhörung bezüglich einer Billigung	Freitag, den 7. November 2014

Anzeige

75. Um die weit verstreuten internationalen Gläubiger zu erreichen, sieht der Entwurf der Anordnung über die Einberufung von Versammlungen vor, dass der Monitor bis spätestens 30. September 2014 die Veröffentlichung der Anzeige der Gläubigerversammlungen veranlassen muss, die im Wesentlichen die diesem Entwurf beiliegende Form haben muss und einen Geschäftstag lang in einer jeden der folgenden Tageszeitungen erscheinen muss: *The Globe and Mail*, National Edition (auf Englisch); *Die Presse*, eine österreichische Zeitung (auf Deutsch); *Handelsblatt*, eine deutsche Zeitung (auf Deutsch); *Tagesanzeiger*, eine Schweizer Zeitung (auf Deutsch) und *La*

Nación, eine argentinische Zeitung (auf Spanisch). Bei diesen Tageszeitungen handelt es sich um dieselben Zeitungen, die 2009 zur Anzeige der Versammlungen für die Erörterung des Plans benutzt wurden.

76. Bis spätestens 30. September 2014 versendet der Monitor:

- (a) die Anzeige der Gläubigerversammlungen;
- (b) die Form der Stellvertretung;
- (c) den abgeänderten Plan;
- (d) den Beschluss über den abgeänderten Plan;
- (e) ein Antragsformular (der „**Zustellungsverzeichnisantrag**“), um dem Zustellungsverzeichnis hinzugefügt zu werden (alle obigen Dokumente im Wesentlichen in der Form, wie sie der Anordnung über die Einberufung von Versammlungen beigelegt sind);
- (f) den USI-Bericht;
- (g) diesen Bericht und
- (h) die Anordnung über die Einberufung von Versammlungen (gemeinsam die „**Materialien für die Versammlungen**“),

an alle Gläubiger mit nachgewiesenen Forderungen (wie in der auf den 23. Juni 2009 datierten Anordnung über das Forderungsprozedere definiert (die „**Anordnung über das Forderungsprozedere**“)) oder nicht nachgewiesenen Forderungen (wie nachfolgend definiert), jedoch nicht an Gläubiger mit unberührten Forderungen, per Post, Einschreiben, Kurier, Telefax oder E-Mail. Eine Ausfertigung der Materialien für die Versammlungen wird auch auf Englisch, Deutsch und Spanisch auf der Website des Monitors zugänglich gemacht.

77. In Ergänzung zu den Mitteilungsbestimmungen in der Anordnung über die Einberufung von Versammlungen wird der Monitor ebenfalls eine Mitteilung über die Gläubigerversammlungen an diejenigen Gläubiger per E-Mail senden, für die der Monitor eine E-Mail-Adresse besitzt. Diese Mitteilung wird ebenfalls eine Anzeige der gerichtlichen Anhörung zur Billigung des abgeänderten Plans nach Genehmigung durch die Gläubiger umfassen.

Vorläufiger Antrag

78. Der Antragsteller hat einen Mechanismus vorgesehen, der jeglicher Person erlaubt, die dem Gericht einen Antrag vorlegen möchte (i) bezüglich jeglicher Angelegenheit, die sich auf Gläubigerversammlungen oder die Implementierung des abgeänderten Plans auswirken oder diese verzögern oder das Ergebnis der Gläubigerversammlungen ändern könnte, oder (ii) jegliches Recht geltend machen oder feststellen lassen möchte, das sich nicht auf ein Stimmrecht als Gläubiger gemäß dem Plan beschränkt (ein „**vorläufiger Antrag**“), dies zu tun, indem sie den Antragsteller und den Monitor schriftlich bis spätestens 15. Oktober 2014 von der Absicht dieser Person, einen vorläufigen Antrag zu stellen, und eine detaillierte Beschreibung des geplanten vorläufigen Antrags, in Kenntnis setzt. Zusätzlich müssen alle Materialien, auf die sich die Person stützt, die den vorläufigen Antrag stellt, dem Antragsteller und dem Monitor bis spätestens 15. Oktober 2014 zugestellt werden.
79. Der Antragsteller geht davon aus, dass alle vorläufigen Anträge von diesem Gericht bis zum 22. Oktober 2014 angehört und entschieden werden können.

Gläubigerversammlungen

80. Alle Gläubiger mit nachgewiesenen oder nicht nachgewiesenen Forderungen, nicht jedoch Gläubiger mit unberührten Forderungen, sind bei den Gläubigerversammlungen, die am 30. Oktober 2014 im Intercontinental Toronto Centre, 225 Front Street West, Toronto, Ontario, im Caledon Room stattfinden, zur Abstimmung über den abgeänderten Plan berechtigt. Die Gläubigerversammlung für die Käuferklasse wird um 10.00 Uhr (Ortszeit in Toronto) stattfinden, und die Gläubigerversammlung für die Klasse der nicht

bevorrechtigten Gläubiger wird um 11.00 Uhr (Ortszeit in Toronto) stattfinden. Bei den Gläubigerversammlungen werden die Gläubiger die Gelegenheit haben, den vorgeschlagenen abgeänderten Plan zu erörtern und, falls sie dies für angeraten halten, mit oder ohne Abänderungen zu genehmigen.

81. Ein Vertreter des Monitors wird die Gläubigerversammlungen leiten (der „**Versammlungsleiter**“) und wird vorbehaltlich der Bestimmungen in der Anordnung über die Einberufung von Versammlungen über alle Angelegenheiten entscheiden, die sich auf die Durchführung der Gläubigerversammlungen beziehen.

Abstimmung bei den Gläubigerversammlungen

82. Bei den Gläubigerversammlungen wird der Versammlungsleiter die Abstimmung bei jeder Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe über einen Beschluss, den abgeänderten Plan und jegliche Änderungen an dem abgeänderten Plan zu genehmigen, durchführen, wie der Monitor und der Antragsteller dies für sinnvoll erachten.
83. Eine Abstimmung der Gläubiger bei den jeweiligen Versammlungen und durch Stellvertretung ist für alle Gläubiger verbindlich, gleichgültig, ob diese bei der jeweiligen Versammlung anwesend waren oder an der Abstimmung teilnahmen.
84. Eine Verabschiedung des vorgeschlagenen Plans bei den Gläubigerversammlungen setzt eine Zweidrittel-Mehrheit nach Wert der Forderungen in jeder Klasse voraus, sowie ein Mehrheit von 50 % (fünfzig Prozent) plus 1 (eins) in der Zahl eines jeden Gläubigers nach Klasse, die bei den Gläubigerversammlungen persönlich anwesend oder gemäß den Regeln zur Einreichung einer Stellvertretung vertreten sind. Jeder Gläubiger ist dazu berechtigt, ohne Duplizierung gemäß der Höhe seiner nachgewiesenen oder nicht nachgewiesenen Forderungen abzustimmen. Zum Zweck der Errechnung einer Mehrheit nach Zahl bei jeder Versammlung wird jeder Gläubiger nur einmal gezählt, selbst wenn dieser Gläubiger mehr als eine Forderung in der dann abstimmenden Klasse besitzt.
85. Falls die Höhe einer Forderung zu Abstimmungszwecken nicht nach Maßgabe der Anordnung über das Forderungsprozedere festgelegt wurde, sodass sie wenigstens 3

(drei) Geschäftstage vor dem Datum der relevanten Gläubigerversammlung eine nachgewiesene Forderung ist, gilt die Forderung als nicht nachgewiesene Forderung (eine „**nicht nachgewiesene Forderung**“), und der Gläubiger, der im Besitz einer solchen nicht nachgewiesenen Forderung ist, ist zur Stimmabgabe gemäß der Höhe der nicht nachgewiesenen Forderung nach Maßgabe der Bestimmungen der Anordnung über die Einberufung von Versammlungen berechtigt, ohne dass dadurch die Rechte des Antragstellers, des Monitors oder des Gläubigers bezüglich der endgültigen Festlegung der Forderung zu Abstimmungs- und Ausschüttungszwecken eingeschränkt wird.

86. Eine nicht nachgewiesene Forderung wird vom Monitor separat tabelliert. Falls die Gesamtheit der nicht nachgewiesenen Forderungen ausreicht, das Ergebnis der Abstimmung über die Genehmigung des abgeänderten Plans (durch Zahl oder Dollarwert) zu ändern, holt der Monitor bei Gericht Anweisungen ein.

ANHÖRUNG BEZÜGLICH DER BILLIGUNG

87. Wird die seitens der Gläubiger erforderliche Genehmigung bei den Gläubigerversammlungen eingeholt, wird der Antragsteller bei Gericht in einer für den 7. November 2014 angesetzten Anhörung um die Billigung des abgeänderten Plans ersuchen.
88. Eine Anzeige der gerichtlichen Anhörung der Billigung des abgeänderten Plans liegt der vorgeschlagenen Anzeige der Gläubigerversammlung bei, welche Teil der Materialien für die Versammlungen bildet, die den Gläubigern zugestellt werden müssen, und wird ebenfalls auf der Website des Monitors zugänglich sein.

BESCHREIBUNG DES SISP

Durchführung des SISP

89. Erhält der abgeänderte Plan die erforderliche Genehmigung seitens der Gläubiger und Billigung durch das Gericht, sieht der Entwurf der SISP-Anordnung vor, dass der Monitor das SISP zur Vermarktung der Policen einen Geschäftstag später einleitet. Dies

ist gegenwärtig erwartungsgemäß etwa der 10. November 2014. Wie bereits oben in diesem Bericht bei der Beschreibung des abgeänderten Plans erwähnt, sehen das vorgeschlagene SISP und der Entwurf der SISP-Anordnung vor, dass der Monitor vollumfänglich und ausschließlich autorisiert und beauftragt wird, das SISP zum Nutzen der Gläubiger (im SISP als „**Plannutznießer**“ definiert) gemäß dem vom Gericht genehmigten SISP-Verfahren durchzuführen.

90. Das vorgeschlagene SISP zielt darauf ab, dem Monitor die nötige Flexibilität zu gewähren, um auf eine Änderung der Umstände zu reagieren. Sollte der Monitor zu irgendeiner Zeit feststellen, dass es nicht im besten Interesse der Gläubiger ist, ein SISP einzuleiten oder fortzuführen, so sieht der geänderte Plan vor, dass der Monitor dem Gericht sobald, wie es vernünftigerweise praktikabel ist, einen Antrag vorlegt, in dem er um Rat und Anweisungen bezüglich der Einleitung, Fortsetzung, Modifizierung, Aussetzung oder Beendigung des SISP ersucht, wobei das Zustellungsverzeichnis benachrichtigt wird.
91. Der Zeitplan im vorgeschlagenen SISP sieht den Abschluss einer Transaktion bis zum 13. März 2015 vor (im SISP als das „**letzte Datum**“ definiert), wodurch genügend Zeit verbleibt, um die Liquiditätsprobleme anzugehen.
92. Das vorgeschlagene SISP sieht ebenfalls vor, dass jegliche im SISP festgelegten Fristen, einschließlich der voraussichtlichen Bieterfrist, der Absichtserklärungsfrist und der Angebotsfrist (die jeweils nachfolgend definiert werden), vom Monitor in seinem Ermessen von Zeit zu Zeit verlängert werden können, und der Monitor kann auf die Einhaltung jeglicher im SISP bezüglich eines Phase I qualifizierten Bieters, einer Absichtserklärung, eines Phase II qualifizierten Bieters und eines qualifizierten Bieters (die jeweils nachfolgend definiert werden) enthaltenen qualifizierenden Erfordernisse verzichten.

Beratung und Teilnahme der Geschäftsführung

93. Der Monitor kann jederzeit während des SISP (a) das Unternehmen oder jegliche anderen Parteien konsultieren, wie er dies bezüglich der Durchführung des SISP für sinnvoll hält, und/oder (b) sich wegen Rat und Anweisungen bezüglich der Erfüllung seiner Vollmachten oder Pflichten gemäß dem SISP an das Gericht wenden.
94. Dem Monitor ist bekannt, dass unterschiedliche einzelstaatliche Gesetze existieren, die den Kauf und Verkauf von Zweitmarkt-Lebensversicherungen in den Vereinigten Staaten regeln. Um diesen möglicherweise geltenden rechtlichen Vorschriften Genüge zu tun, wurde der am 18. September 2014 von USI in diesem aktenkundigen Antrag zugestellte SISP-Entwurf inzwischen revidiert, um dem Monitor die Flexibilität zu gewähren, die seiner Meinung nach geeigneten Vertreter, Berater oder Makler einzuschalten, um die Durchführung des SISP zu unterstützen. Der SISP-Entwurf mit den entsprechend markierten Änderungen des am 18. September 2014 zugestellten Entwurfs ist diesem Entwurf des abgeänderten Plans als **Anhang „E“** beigefügt. Der Entwurf des abgeänderten Plans unter **Anhang „D“** wurde in ähnlicher Weise geändert.
95. Das vorgeschlagene SISP sieht die Möglichkeit eines Angebots vor, an welchem die Geschäftsführung (im vorgeschlagenen SISP als **„USI-Geschäftsführungsteam“** definiert, das sich aus Jeff Panos, Chris Halas und Riay Khan zusammensetzt, und jeglichem anderen Mitarbeiter der Gesellschaft, der von Zeit zu Zeit durch den Monitor als Mitglied des USI-Geschäftsführungsteams ausgewiesen wird) an dem SISP teilnehmen kann (ein **„Geschäftsführungsangebot“**). Gemäß dem vorgeschlagenen SISP muss die Geschäftsführung dem Monitor vor dem Anfangsdatum des SISP eine Mitteilung vorlegen (im SISP als die **„Mitteilung über eine Geschäftsführungsteilnahme“** definiert), sofern einer oder mehrere von ihnen beabsichtigen, an dem SISP durch Vorlage eines Angebots teilzunehmen.
96. Um die Integrität des SISP zu wahren, wird die Geschäftsführung, sofern der Monitor bis zu diesem Datum eine Mitteilung über eine Geschäftsführungsteilnahme erhalten hat, von jeglicher weiteren Beratung bezüglich jeglicher mit dem SISP verbundenen Angelegenheit ausgeschlossen.

97. Falls die Mitteilung über eine Geschäftsführungsteilnahme unwiderruflich zurückgezogen wird oder die Geschäftsführung nach Erhalt einer solchen Mitteilung über eine Geschäftsführungsteilnahme innerhalb der im vorgeschlagenen SISP festgelegten Fristen keine Absichtserklärung oder ein qualifiziertes Angebot vorlegt, steht es dem Monitor dann wieder frei, sich mit der Geschäftsführung zu beraten, wie er dies von Zeit zu Zeit für sinnvoll hält.

Überblick über das SISP

98. Um zu gewährleisten, dass keine Alternativen unberücksichtigt bleiben, sieht das vorgeschlagene SISP zusätzlich zur Anforderung von Kaufangeboten ebenfalls die Anforderung von Investitions-, Neufinanzierungs- und Finanzierungsangeboten vor, die die weitere Erhaltung und Abwicklung der Policen realisierbar machen und ebenfalls eine Ausschüttung an die Gläubiger erlauben würden. Die Suche nach Neufinanzierungs- und Finanzierungsoptionen bietet USI auch die Möglichkeit, die Verwaltung des Portfolios fortzuführen, falls Angebote zum Kauf der Police nicht herangetragen werden oder nicht realistisch oder im besten Interesse der Gläubiger sind.
99. Das SISP beschreibt:
- (a) die Methoden, nach welchen voraussichtliche Käufer, Investoren oder Geldgeber (im SISP als „**voraussichtliche Bieter**“ definiert) über das SISP benachrichtigt werden und wie sie daran teilnehmen können;
 - (b) die Art und Weise, in welcher voraussichtliche Bieter Zugang zu den Due-Diligence-Materialien bezüglich der Policen erhalten und behalten können;
 - (c) die Art und Weise, in welcher voraussichtliche Bieter und Angebote berechtigt sind, jeweils qualifizierte Bieter und qualifizierte Angebote zu werden (wie jeweils im SISP definiert);
 - (d) die Kriterien zur Bewertung von eingegangenen Angeboten;

- (e) der Prozess zur Auswahl eines erfolgreichen Bieters (wie im SISP definiert);
 - (f) die Zeitpläne für wesentliche Stufen im SISP und
 - (g) die Fähigkeit des Monitors, das SISP gemäß dem Rat und den Anweisungen des Gerichts fortzusetzen, auszusetzen oder zu beenden.
100. Jegliche Transaktion(en), die aus dem vorgeschlagenen SISP hervorgeht bzw. hervorgehen, erfolgt bzw. erfolgen ausgenommen von einer Neufinanzierung oder Finanzierung auf der Basis von „wie es ist, wo es ist“.
101. Wird das SISP genehmigt, wird der Monitor die Einholung von Angeboten für die Policen beginnen, indem er:
- (a) ein Verzeichnis von voraussichtlichen Bietern zusammenstellt, an welche er Angebotseinholungen versenden wird, in welchen die Kaufgelegenheit beschrieben ist (der „**Lockbrief**“). In Voraussetzung des SISP hat der Monitor bereits damit begonnen, ein Verzeichnis von voraussichtlichen Bietern zusammenzustellen, und hat sich dabei mit USI und Industrieexperten beraten. Dem vorgeschlagenen Lockbrief wird eine Form von Vertraulichkeitserklärung beigefügt, die von voraussichtlichen Bietern unterzeichnet werden muss (die „**Vertraulichkeitserklärung**“), die vom Monitor im Namen von USI unterzeichnet werden kann, sollte ein Geschäftsführungsangebot vorgelegt werden, und
 - (b) Anzeigen in bestimmten Zeitungen veröffentlicht, die im vorgeschlagenen SISP aufgeführt sind (die „**Veröffentlichungsanzeige**“).
102. Mit Unterstützung von USI wird der Monitor einen elektronischen Datenraum zur Durchführung der Due Diligence von voraussichtlichen Bietern einrichten und aufrechterhalten, die dem Monitor bis 17.00 Uhr (Ortszeit in Toronto) am Montag, dem 1. Dezember 2014, (die „**Frist für voraussichtliche Bieter**“) oder bis zu einem späteren Datum, das der Monitor für geeignet hält oder das Gericht verfügt, eine unterzeichnete

Vertraulichkeitserklärung zugestellt haben und die die anderen, im vorgeschlagenen SISP festgelegten Voraussetzungen erfüllen, um vom Monitor als „**Phase I qualifizierter Bieter**“ bezeichnet zu werden. Diese anderen Voraussetzungen umfassen unter anderem, dass der Monitor sich davon vergewissern konnte, dass der voraussichtliche Bieter finanziell und anderweitig in der Lage ist, die Transaktion durchzuführen, und dass es wahrscheinlich ist, dass dieser die Transaktion gemäß dem SISP durchführen wird.

103. Nach Beratung mit USI und Industrieexperten ist der Monitor zu dem Schluss gekommen, dass es sinnvoll ist, das vorgeschlagene SISP in zwei Phasen durchzuführen. Einer der Hauptgründe für den vorgeschlagenen Prozess in zwei Phasen ist die Wahrung der Vertraulichkeit von sensiblen, vertraulichen Personendaten bezüglich der Policen.

Phase I des SISP

104. Während Phase I des vorgeschlagenen SISP wird der Monitor bis 17.00 Uhr (Ortszeit in Toronto) am Mittwoch, dem 10. Dezember 2014 (die „**Absichtserklärungsfrist**“) oder bis zu einem späteren Datum, das der Monitor für geeignet hält oder das Gericht verfügt, unverbindliche Absichtserklärungen bzw. im Fall von Neufinanzierungs- oder Finanzierungsangeboten unverbindliche Finanzierungsdiskussionspapiere oder Absichtserklärungen (die „**Absichtserklärungen**“) von Phase I qualifizierten Bietern einholen. Nur Phase I qualifizierte Bieter dürfen an der Phase I Due Diligence teilnehmen und eine Absichtserklärung zur Begutachtung durch den Monitor einreichen.
105. Phase I des vorgeschlagenen SISP wird über den Zeitraum von ungefähr 30 Tagen durchgeführt und beginnt innerhalb von einem Geschäftstag nach gerichtlicher Billigung des abgeänderten Plans. Der Zeitraum der Phase I umfasst die Zeit, die erforderlich ist, um unterzeichnete Vertraulichkeitserklärungen mit den voraussichtlichen Bietern auszuhandeln und von diesen einzuholen. Er umfasst ebenfalls die anfängliche Phase I Due Diligence. Die Phase I Due Diligence bezüglich der Policen wird sich hauptsächlich mit der Prüfung der von USI eingeholten Lebenserwartungsberichte, der Prüfung von Prämienillustrationen und der Prüfung der Bewertungsberichte und stochastischen Analyse von L&E befassen, die im Datenraum bereitgestellt werden. Da der Umfang der

Dokumentation, die ein voraussichtlicher Bieter während der Phase I prüfen möchte, beschränkt ist, ist der Monitor der Ansicht, dass ein Zeitraum von 30 Tagen für Phase I ausreicht.

106. Phase I des vorgeschlagenen SISP legt die erforderlichen Elemente einer Absichtserklärung fest, zu denen unter anderem eine Anzeige des vorgeschlagenen Kaufpreises oder der Finanzierungsbedingungen (wie zutreffend) des Kaufangebots oder Investitionsangebots, eine detaillierte Aufführung und Beschreibung der in den Kauf eingeschlossenen Policen bzw. die Art und Weise, in welcher die Investition erfolgen soll, sowie jegliche Vorbedingungen für den Abschluss einer Transaktion und der vorgeschlagene Zeitplan zum Abschluss einer Transaktion vor dem letzten Datum, gemeinsam mit entscheidenden Meilensteinen, gehören.
107. Handelt es sich bei der Absichtserklärung um eine Neufinanzierung oder Finanzierung, kann die Absichtserklärung in Form eines unverbindlichen Finanzierungsdiskussionspapiers oder eines Konditionentableaus erfolgen, das die Bedingungen umreißt, unter welchen der Phase I qualifizierte Bieter bereit wäre, die Policen neuzufinanzieren oder zu finanzieren. Eine solche Absichtserklärung würde unter anderem die Höhe der verfügbaren Finanzierung umfassen, die Kosten einer solchen Finanzierung, die Rückzahlungsbedingungen und Laufzeit der Fazilität(en), jegliche Konditionen der Finanzierung einschließlich von Details bezüglich weiterer erforderlicher Due Diligence, jegliche zum Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion erforderlichen Genehmigungen und der voraussichtliche Zeitrahmen und jegliche voraussichtlichen Behinderungen bei der Einholung solcher Genehmigungen, und einen Zeitplan zum Abschluss, der bis spätestens zum letzten Datum erfolgen muss, gemeinsam mit entscheidenden Meilensteinen.
108. Der Monitor wird die Absichtserklärungen prüfen und bewerten und diejenigen Phase I qualifizierten Bieter identifizieren, mit denen der Monitor die Verfolgung einer Transaktion oder Finanzierung wünscht. Diesen Bietern wird dann die Teilnahme an der Phase II des SISP als „**Phase II qualifizierte Bieter**“ gestattet.

Phase II des SISP

109. Phase II des vorgeschlagenen SISP sieht eine zusätzliche Due Diligence vor, die den Phase II qualifizierten Bieter offenstehen wird und sensible, vertrauliche Personendaten umfasst. Der Monitor geht davon aus, dass die voraussichtlichen Bieter während der Phase II einen längeren Zeitraum zur Durchführung der Due Diligence benötigen, um ein verbindliches Angebot für einige oder alle Policen vorzulegen, da ein voraussichtlicher Bieter sicherlich detaillierte Prüfungen von medizinischen Informationen und unabhängige Berechnungen vor dem Kauf der Policen vornehmen würde, um ein qualifiziertes Angebot vorzulegen. Für die Phase II des vorgeschlagenen SISP sind ungefähr sieben Wochen vorgesehen. Zwar liegt ein Teil dieses Zeitraums während der Feiertage im Dezember, so hat sich der Monitor jedoch nach Rücksprache mit USI und anderen Industrieexperten versichert, dass das vorgeschlagene SISP der Durchführung von Phase II Due Diligence einen ausreichenden Zeitraum zugesteht.
110. Das vorgeschlagene SISP legt die Voraussetzungen für ein Angebot von einem Phase II qualifizierten Bieter fest, das im SISP als „**qualifiziertes Angebot**“ identifiziert wird. Diese Voraussetzungen umfassen unter anderem eine umfassende Offenlegung der Identität einer jeden natürlichen oder juristischen Person, die an dem Angebot beteiligt ist, eine Beschreibung der Policen, die Gegenstand des Angebots sind, ein schriftlicher Nachweis der Finanzierung oder finanziellen Fähigkeit zum Abschluss einer Transaktion, eine Bestätigung der Verbindlichkeit des Angebots und seiner Verfügbarkeit zur Akzeptanz, jegliche Abschlusskonditionen sowie den vorgeschlagenen Zeitplan für den Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion.
111. Gemäß dem Entwurf des SISP muss einem qualifizierten Angebot für den Kauf von Policen oder für eine Investition in die Policen (nicht jedoch bei einer Neufinanzierung

oder Finanzierung) eine Anzahlung in Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) des gesamten vorgeschlagenen Kaufpreises oder der vorgeschlagenen Investition beiliegen.

112. Das vorgeschlagene SISP verlangt, dass es sich bei dem qualifizierten Angebot um ein verbindliches Angebot handelt, das unwiderruflich und bis 23.59 Uhr (Ortszeit in Toronto) am Geschäftstag nach Abschluss des erfolgreichen Angebots zur Akzeptanz offen ist. Das qualifizierte Angebot sollte unter anderem nicht von dem Ergebnis der nicht durchgeführten Due Diligence, dem Erhalt jeglicher Finanzierung oder der Genehmigung durch das Aufsichtsgremium des Phase II qualifizierten Bieters, sein Investitionsgremium, Kreditgremium oder ähnliches Gremium abhängen.
113. Der Monitor wird den Entwurf eines Kauf- und Verkaufsvertrags (in dem vorgeschlagenen SISP als „**Form von APA**“ definiert) vorlegen, welcher die Basis eines qualifizierten Angebots zum Kauf der Policen bildet. Alle Phase II qualifizierten Bieter, die alle oder manche der Policen kaufen möchten, müssen einen unterzeichneten Kaufvertrag auf Basis der Form von APA vorlegen, gemeinsam mit jeglichen Markierungen der Form von APA, die jegliche Abänderungen kennzeichnen. Bei den qualifizierten Angeboten zur Neufinanzierung oder Finanzierung der Policen werden die qualifizierten Bieter aufgefordert, verbindliche Absichtserklärungen oder schriftliche Finanzierungszusagen abzugeben.
114. Der Monitor beurteilt und bewertet alle bis zur Angebotsfrist eingegangenen qualifizierenden Angebote auf Basis der verschiedenen, im vorgeschlagenen SISP umrissenen Kriterien, die sich je nachdem unterscheiden, ob das qualifizierte Angebot für einen Kauf der Policen oder eine Investition ist oder ob es sich dabei um eine Finanzierung oder Neufinanzierung der Policen handelt.
115. Bei einem qualifizierten Angebot bezüglich eines Kaufs der Policen sieht das vorgeschlagene SISP unter anderem vor, dass der Monitor das qualifizierte Angebot unter anderem auf Basis der Berücksichtigung folgender Aspekte beurteilt und bewertet:

- (a) der Kaufpreis und Nettowert (unter der Annahme aller übernommenen Verbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen, die vom Phase II qualifizierten Bieter erfüllt werden müssen), den das qualifizierte Angebot bietet;
- (b) ob der Phase II qualifizierte Bieter willens ist, USI als Treuhänder der Policen während des Zeitraums vom Abschluss der Transaktion bis zur formellen Übertragung der Policen durch die Versicherungsgesellschaften jegliche Finanzierungshilfe zukommen zu lassen, wobei diese Übertragung jegliche Einkünfte aus dem Kaufpreis, die treuhänderisch auf dem Treuhandkonto des Monitors ruhen, freigibt. Eine solche Finanzierung kann jegliche Liquiditätsprobleme regeln und/oder zur Maximierung der Ausschüttungen an Gläubiger beitragen, indem die Finanzierungskosten der weiteren Verwaltung der Policen während eines solchen Übergangszeitraums reduziert werden;
- (c) eine feste, unwiderrufliche Zusage der Finanzierung der Transaktion oder ein anderer Nachweis der Fähigkeit, die vorgeschlagene Transaktion zu vollziehen;
- (d) die vorgeschlagenen Änderungen an der Form von APA (falls das qualifizierte Angebot für einen Kauf der Policen ist) und die Konditionen der Transaktionsdokumente;
- (e) die vorgeschlagenen Konditionen zum Abschluss und die Zügigkeit, Gewissheit und den Wert der Transaktion und Fähigkeit, die Transaktion bis zum letzten Datum abzuschließen, und
- (f) die Wahrscheinlichkeit der Vollendung der vorgeschlagenen Transaktion bis spätestens zum letzten Datum.

116. Sollte der Monitor bis 17.00 Uhr (Ortszeit in Toronto) am Freitag, dem 30. Januar 2014 (die „**Angebotsfrist**“) oder bis zu einem späteren Datum, das der Monitor für geeignet hält oder das Gericht verfügt, ein oder mehrere qualifizierte Angebote erhalten, sieht das vorgeschlagene SISP vor, dass der Monitor autorisiert ist, Verhandlungen mit einer ausgewählten Zahl von Phase II qualifizierten Bietern weiterzuführen, oder er kann

Verhandlungen zum Abschluss bringen und ein qualifiziertes Angebot oder eine Kombination von qualifizierten Angeboten akzeptieren (das bzw. die „**erfolgreiche(n) Angebot(e)**“). Gemäß dem vorgeschlagenen SISP ist es dem Monitor gestattet, eine Kombination von qualifizierten Angeboten zu erwägen und zu akzeptieren, die gemeinsam das bestmögliche Ergebnis für die Plannutznieser darstellen. Der Monitor ist nicht dazu verpflichtet, jegliches qualifizierte Angebot zu akzeptieren und kann alle qualifizierten Angebote zurückweisen.

117. Da der Monitor nicht erwartet, dass zum Abschluss eines Verkaufs, einer Investition, Neufinanzierung oder Finanzierung jegliche behördlichen Bewilligungen oder Einwilligungen Dritter erforderlich sein werden, rechnet er mit einem Abschluss bis Mitte März 2015.
118. Der Monitor geht davon aus, dass es bei Verkaufstransaktionen von Zweitmarkt-Lebensversicherungen nicht ungewöhnlich ist, dass die Einkünfte aus dem Kaufpreis in einem Treuhandkonto gehalten werden müssen, bis die formelle Übertragung der Policen an den Käufer in den Geschäftsbüchern und Buchungsunterlagen der Versicherungsgesellschaften erfolgt ist. Der vorgeschlagene Zeitrahmen für den Abschluss würde einen ausreichenden Zeitraum zur formellen Übertragung der Policen durch die Versicherungsgesellschaften einräumen. USI geht davon aus, dass dies etwa 60 Tage in Anspruch nehmen wird. Dies würde zur Freigabe jeglicher treuhänderisch gehaltenen Geldmittel aus dem Kaufpreis an das Treuhandkonto des Monitors vor Fälligkeit des revolvingierenden Darlehens und Eintreten einer erwarteten Liquiditätsverknappung führen.
119. Der Monitor geht ebenfalls davon aus, dass die Verantwortung für die Zahlung jeglicher Prämien typischerweise von einem Käufer unmittelbar nach Abschluss übernommen wird, obgleich die Einkünfte aus dem Verkauf, die treuhänderisch gehalten werden, noch nicht freigegeben worden sind. Wie oben erwähnt, sieht das SISP vor, dass der Abschluss einer Transaktion bis zum 13. März 2015 erfolgt ist. Im Fall eines Verkaufs des gesamten Policen-Portfolios wird USI bei Abschluss von jeglicher Haftung für Policen-Prämien

freigestellt. Dadurch werden ungefähr zwei weitere Monate der Liquidität frei, und zwar bis Ende Juni 2015. Dieser Zeitraum erscheint mehr als ausreichend, um die Übertragungen der Policen abzuschließen.

120. Der Monitor warnt davor, dass die Transferperiode mehr als 60 Tage in Anspruch nehmen könnte. Der Monitor weist darauf hin, dass jegliche Ablaufleistungen, die während dieses Zeitraums und nach Abschluss der Verkaufstransaktion fällig werden, dem Käufer und nicht den Gläubigern zugeschrieben werden, während Einkünfte aus der Verkaufstransaktion weiterhin treuhänderisch gehalten werden, bis eine formelle Übertragung der Policen durch die Versicherungsgesellschaften erfolgt ist. Sollte sich dieser Zeitraum über Ende Juni 2015 hinaus erstrecken, muss USI nach Möglichkeiten suchen, um die Deckungslücke bis zur Freigabe der Einkünfte aus dem Treuhandkonto zu überbrücken.

Vorgeschlagener Zeitplan für das SISP

121. Bei der Festlegung der vorgeschlagenen Zeitpläne für das SISP beriet sich der Monitor mit USI und mit Mitgliedern seiner Firma, die über Erfahrung auf dem Gebiet von Zweitmarkt-Lebensversicherungen verfügen, um die Marktnormen für die Durchführung der Due Diligence und des Zeitrahmens für den Abschluss einer Transaktion in Situationen, die keinen Notfall darstellen, festzustellen. Der Monitor berücksichtigte auch den Rat bezüglich des Zeitraums, der nach Abschluss einer Transaktion erforderlich ist, um die formelle Übertragung von Policen an einen Käufer zu erwirken und die Freigabe der Einkünfte aus dem treuhänderisch gehaltenen Kaufpreis an das Treuhandkonto des Monitors zur Ausschüttung an Gläubiger nach Maßgabe der Bestimmungen des Plans zu erlangen.
122. Bei der Festlegung des Zeitplans musste der Monitor auch die Liquiditätsprobleme berücksichtigen, die USI bevorstehen und in diesem Bericht beschrieben werden, sofern keine weiteren Ablaufleistungen eingehen oder eine zusätzliche Finanzierung erreicht wird. Nach Berücksichtigung all dieser Variablen hat der Monitor festgestellt, dass der Beginn des SISP unmittelbar nach gerichtlicher Billigung des abgeänderten Plans und des

vorgeschlagenen Zeitplans für das SISP unter den Gegebenheiten am sinnvollsten und geeignetsten ist.

123. Die wesentlichen Stufen und Zeitpläne, die in dem vorgeschlagenen SISP und der vorgeschlagenen SISP-Anordnung vorgesehen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Der Monitor weist darauf hin, dass das vorgeschlagene SISP dem Monitor zur Wahrung einer gewissen Flexibilität das Ermessen einräumt, jegliche der in dem SISP festgelegten Zeitpläne zu verlängern:

STUFE	ZEITPLAN
Lockbriefe werden mit einer Form von Vertraulichkeitserklärung an voraussichtliche Bieter versandt.	Sobald, wie nach der Anordnung über die Planbilligung möglich, und für etwa den 10. November 2014 erwartet.
Elektronischer Datenraum wird den Phase I qualifizierten Bietern zur Due Diligence zugänglich gemacht.	Sobald, wie nach der Anordnung über die Planbilligung möglich, und für etwa den 10. November 2014 erwartet.
Veröffentlichung der Veröffentlichungsanzeige	Sobald, wie nach der Anordnung über die Planbilligung möglich, und für etwa den 13. November 2014 erwartet.
Frist für voraussichtliche Bieter	Montag, den 1. Dezember 2014
Frist für Absichtserklärungen	Mittwoch, den 10. Dezember 2014
Identifizierung der Phase II qualifizierten Bieter	Sobald, wie nach Ablauf der Frist für Absichtserklärungen möglich, und für etwa den 15. Dezember 2014 erwartet.
Frist für qualifizierte Angebote	Freitag, den 30. Januar 2015

Wahl der ausgewählten Bieter	Sobald, wie nach Ablauf der Frist für qualifizierte Angebote am Freitag, den 30. Januar 2015, möglich.
Abschluss des bzw. der erfolgreichen Angebots bzw. Angebote	13. März 2015

Genehmigung der Transaktion durch das Gericht und Mitteilung

124. Auf der Basis des Vorangehenden geht der Monitor davon aus, dass der Antrag auf Genehmigung einer Transaktion gemäß dem SISP etwa am 20. Februar 2015 zugestellt und eine Anhörung für etwa den 3. März 2015 angesetzt wird.
125. Unter Berücksichtigung der geeigneten Mitteilungsverfahren bezüglich eines Antrags auf Genehmigung einer Transaktion hat der Monitor die Tatsache berücksichtigt, dass die Gläubiger, die zahlreich und über mehrere Länder verstreut sind, über einen abgeänderten Plan abstimmen werden, der den Monitor zur Durchführung des SISP und Abschluss einer vom Gericht genehmigten Transaktion autorisieren wird. Aufgrund der Gegebenheiten bezüglich Kosten und Zeit wird keine bestimmte Transaktion oder werden keine bestimmten Transaktionen genehmigt, die sich aus dem vorgeschlagenen SISP ergeben können. Wie nachfolgend im Einzelnen beschrieben, hat der Monitor daher mehrere Schritte unternommen, um eine unverzügliche Mitteilung an die Gläubiger auszusenden, die sie über die gerichtliche Anhörung zur Genehmigung der Transaktion und die Gelegenheit informiert, bei Anhörung des Genehmigungsantrags aufzutreten, falls sie eine Einrede gegen eine Transaktion erheben möchten, ohne dass die Verzögerung und Kosten des Versands von Mitteilungen und Kopien der gerichtlichen Materialien an jeden Gläubiger entstehen.
126. Der Antragsteller hat in dem Entwurf der SISP-Anordnung auch vorgesehen, dass den Gläubigern eine Aktualisierung bezüglich des Status des SISP zugehen wird und das Datum jeglicher bevorstehenden gerichtlichen Anträge zur Genehmigung einer Transaktion gemäß dem SISP auf der Website des Monitor an einem vorbestimmten

Datum, und zwar am Freitag, den 13. Februar 2015, bereitstehen wird. Bei diesem Datum handelt es sich um das erwartete Datum für den Abschluss von einer oder mehreren Transaktionen bezüglich der Policen, vorbehaltlich der gerichtlichen Genehmigung. USI wird die Gläubiger über dieses Datum und das Verfahren zum Erhalt nachfolgender Aktualisierungen in seinem Brief an Gläubiger in Kenntnis setzen, der den Materialien für die Versammlungen beiliegt.

127. Der Entwurf der Anordnung über die Einberufung von Versammlungen, der mit diesem Antrag eingereicht wird, sieht ebenfalls vor, dass jeglicher Gläubiger, der seinen Namen dem Zustellungsverzeichnis in diesem CCAA-Verfahren beifügen möchte, gemäß dem Zustellungsverzeichnisantrag dem Zustellungsverzeichnis hinzugefügt werden kann. Dieser Zustellungsverzeichnisantrag liegt den Materialien für die Zusammenkünfte bei und wird auf der Website des Monitors zugänglich sein. Bei dem Zustellungsverzeichnisantrag handelt es sich um ein einfaches Formular, das Gläubiger ausfüllen und dem Monitor zusenden können, solange der Gläubiger eine gültige E-Mail-Adresse hat, unter welcher er die Zustellung von Gerichtsunterlagen annehmen kann. Wird ein Gläubiger dem Zustellungsverzeichnis hinzugefügt, werden ihm Mitteilungen über jegliche gerichtlichen Anhörungen in diesem CCAA-Verfahren zugesandt. Auf diese Weise kann jeder Gläubiger, der an der Beobachtung des oder Teilnahme an diesem CCAA-Verfahren interessiert ist, gewährleisten, dass er eine unmittelbare Mitteilung über alle Anträge erhalten kann, einschließlich eines Antrags, eine aus dem vorgeschlagenen SISP hervorgehende Transaktion zu genehmigen.

Abänderungen des SISP

128. Das vorgeschlagene SISP kann ohne Zustimmung des Monitors und Genehmigung des Gerichts nicht geändert werden.

DIE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES MONITORS

129. Der zwingendste Faktor für Gläubiger bei der Erwägung des abgeänderten Plans ist die Tatsache, dass USI nach Ende April 2015 aller Wahrscheinlichkeit nach über keine

Liquidität mehr verfügen wird, um die Policen-Prämien weiter zu zahlen. Die Prämienkosten belaufen sich derzeit auf monatlich ungefähr CAD 760.000. Die vorhandene Kreditfazilität in Höhe von USD 10 Mio. wird wahrscheinlich nicht ausreichen, um die erforderliche Deckung in der Zukunft zu gewährleisten. Es besteht keine Garantie, dass jegliche weiteren Ablaufleistungen realisiert werden oder dass eine weitere Finanzierung zur Verfügung stehen wird, bevor die Policen beginnen, aufgrund der Nichtzahlung der Prämien zu verfallen, was zu permanenten Verlusten für die Gläubiger führt.

130. Das revolvingende Darlehen wird im Juli 2015 fällig. USI hat im USI-Bericht angezeigt, dass es gegenwärtig keine verfügbaren Ressourcen hat, um die Policen nach dem April 2015 zu erhalten.
131. Der vorgeschlagene abgeänderte Plan und das vorgeschlagene SISP gewähren dem Monitor maximale Flexibilität, das SISP auf Rat und gemäß den Anweisungen des Gerichts auszusetzen oder zu beenden, sollte es im besten Interesse der Gläubiger liegen, die Policen weiter zu erhalten und abzuwickeln. Das vorgeschlagene SISP wird es dem Monitor ebenfalls erlauben, zusätzlich zu Verkaufsoptionen alle verfügbaren Optionen zur Neufinanzierung und Finanzierung oder Investitionsmöglichkeiten mit dem Ziel zu untersuchen, potenzielle Ausschüttungen an Gläubiger zu maximieren.
132. Aufgrund des Charakters dieser Kapitalanlage ist der Zeitpunkt der Ablaufleistungen nicht bekannt und kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Es ist möglich, dass erhebliche Ablaufleistungen kurzfristig eingehen könnten. Jedoch steht nach den L&E-Berichten der Möglichkeit der Einnahme erheblicher Ablaufleistungen, die zur Selbstfinanzierung der weiteren Verwaltung der Policen ausreichen, das Risiko einer Liquiditätsverknappung negativ gegenüber, welche schnell durch Verfall von Policen oder einen Notverkauf zum Wertverfall der Portfolios führen könnte. Auf der Basis früherer Erfahrung ist das Policen-Portfolio dem Risiko ausgesetzt, sich selbst zu kannibalisieren.

133. Angesichts all der oben beschriebenen Umstände ist der Monitor daher der Ansicht, dass auf Basis der gegenwärtig verfügbaren Informationen und der von USI und L&E durchgeführten Analyse der vorgeschlagene abgeänderte Plan den Gläubigern die beste Chance bietet, eine Ausschüttung nach dem Plan zu erhalten, während die Flexibilität gewahrt wird, die Verwaltung der Policen fortzusetzen, sollte eine Neufinanzierung oder Finanzierung in ausreichender Höhe verfügbar sein, um die Verwaltung der Policen fortzuführen und letztendlich ausreichende Geldmittel abzuwerfen, um eine Ausschüttung an Gläubiger vorzunehmen.
134. Der Monitor hat andere Verkaufsverfahren erwogen, die unter Aufsicht dieses Gerichts durchgeführt werden, und hat die besonderen Umstände dieser Sache berücksichtigt, die in gewisser Weise einzigartig sind, und ist der Ansicht, dass er ein Verfahren zur Vermarktung der Policen auf ordentliche und effiziente Art und Weise eingerichtet hat, der unter den Umständen fair und vernünftig ist, Transparenz gewährleistet und den Wert für die Policen maximieren oder eine günstige Investition in oder Neufinanzierung oder Finanzierung der Policen erreichen wird. Der Monitor ist der Ansicht, dass der Prozess und Zeitplan, die in dem vorgeschlagenen SISP umrissen werden, unter den Umständen vernünftig sind, und dass es wünschenswert ist, diese Alternative zu diesem Zeitpunkt zu genehmigen, sodass der Monitor in der Lage ist, das SISP unverzüglich zu implementieren im Fall, dass der abgeänderte Plan von den Gläubigern genehmigt und vom Gericht gebilligt wird.
135. Der Monitor empfiehlt, dass die Gläubiger den vorgeschlagenen abgeänderten Plan genehmigen und die Durchführung des vorgeschlagenen SISP autorisieren.

ALL DIES wird hochachtungsvoll am 19. September 2014 unterbreitet.

**ERNST & YOUNG INC., gerichtlich
bestellter Monitor von Universal
Settlements International Inc. und nicht
in privater oder unternehmerischer
Funktion**

i.A.:



Brian Denega
Senior Vice-President

**Geänderten Plan of Arrangement und
Kompromiss vom 6. Juni 2009 können
Auf dem Monitor der Website von bei
www.ey.com/ca/universalsettlements**

UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.

Cashflow auf dem Treuhandkonto des Monitors

vom 21. Juli 2009 bis zum 31. August 2014

(ca. einundsechzig Monate)

(kanadische \$)

	(kan. \$) vom 21. Juli 2009 bis zum 31. August 2014	vom 31. Mai 2014 bis zum 31. August 2014 ⁽¹⁾
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln:		32,195
Transfers aus dem Prämienreservekonto	2,952,296	0
Transfers aus dem Ablaufleistungskonto	7,007,999	0
Summe Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	9,960,295	32,195
Einnahmen		
Policenablaufleistungen	32,269,547	1,582,037
Sonstige	6,014,752	757,091
Darlehen	8,797,665	2,336,787
Summe Einnahmen	47,081,963	4,675,916
Ausgaben		
<u>Policenportfolio-Aufwendungen:</u>		
Prämienzahlungen	40,919,838	2,193,808
Verwaltungsgebühren	6,228,552	300,000
Gebühren von Mills, Potozack	244,470	10,127
Portfolio-Verwaltungsgebühren - Sonstige	328,429	8,161
Summe Policenportfolio-Aufwendungen	47,721,289	2,512,097
<u>Restrukturierungsaufwendungen</u>		
Unberührte Ansprüche	782,378	0
Gebühren und Ausgaben des Monitors	1,437,672	48,475
Rechtsberatungsgebühren und -ausgaben:		0
Ogilvy Renault LLP (Norton Rose)	89,488	0
Rueter Scargall Bennett LLP	153,516	7,412
Blake, Cassels and Graydon LLP	179,274	21,787
Summe Restrukturierungsaufwendungen	2,642,327	77,674
<u>Sonstige Aufwendungen:</u>		
Beitrag für Rechtsstreitigkeiten	1,073,571	555,500
Zahlungen Fremdkapitalkosten Darlehensgrundbetrag	4,566,291	1,052,649
Zahlungen Fremdkapitalkosten Zinsen	314,074	0
Bankgebühren	3,290	122
Summe Sonstige Aufwendungen	5,957,226	1,608,270
Summe Ausgaben	56,320,842	4,198,041
Summe Ausgaben	56,320,842	4,198,041
Einnahmen über Ausgaben	-9,238,879	477,874
Wechselkursgewinn/(-verlust)	-208,751	2,595
Endbestand an Zahlungsmitteln, 31. August 2014	512,665	512,665

Anmerkungen:

Alle Zahlungsmittelbestände werden seitens der USI buchmäßig

Es wurde ein Wechselkurs von CAD 0,95 / USD zugrunde gel

Der Wechselkursgewinn/(-verlust) ist die Differenz zwischen Transfers während des Berichts zeitraums zum tatsächlichen variablen Zinssatz und zu dem im Cashflow zugrunde gelegten Wechselk

Der Schlussbestand an Zahlungsmitteln beinhaltet ca. 200.000 \$, die möglicherweise an den Rechtsberater der USI im Rahmen der US-Klag

Im Berichtszeitraum ist ein Zinsaufwand in einer Summe von ca. 144.000 \$ in Bezug auf das Revolvierende Darlehen entstanden.

Anhang „C“
UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.
CASHFLOW-PROJEKTION - UNTER ANNAHME KEINER WEITEREN ABLAUFLEISTUNGEN ⁽¹⁾

1. September 2014 bis 31. Mai 2015

In kanadischen Dollar	Sep-14	Okt-14	Nov-14	Dez-14	Jan-15	Feb-15	Mär-15	Apr-15	Mai-15
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln ⁽²⁾	512,665	73,086	18,237	1,043,244	33,332	36,985	64,593	93,959	27,106
Einnahmen									
Ablaufleistungen			2,105,263	0	0	0	0	0	0
Annuität	0	0	0	0	0	0	0	23,274	0
Prämienrückkaufwert	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Polizen-Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen zur Prämienfinanzierung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dividende und Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsen Ablaufleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankzinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankzinsen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme - Einnahmen	0	0	2,105,263	0	0	0	0	23,274	0
Ausgaben									
Monatliche Verwaltungsgebühren USI	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Monatliche Monitor-Gebühren E & Y	16,000	16,000	16,000	16,000	16,000	16,000	16,000	16,000	16,000
Rechtsberatungsausgaben Blakes C. G. LLP.	4,000	4,000	4,000	4,000	4,000	4,000	4,000	4,000	4,000
Rechtsberatungsausgaben Rueter S. B. LLP.	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500
Rechtsberatungsausgaben Ogilvy Renault LLP.	9,000	0	9,000	0	0	9,000	0	9,000	0
Beitragsfonds für Rechtsstreitigkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen zur Prämienfinanzierung - Kapitalrückzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen zur Prämienfinanzierung Zinsen ⁽³⁾	45,002	52,370	61,844	61,844	62,896	73,423	83,949	95,528	105,002
Darlehen zur Prämienfinanzierung Bereitstellungsgebühr	20,087	17,631	14,473	14,473	14,122	10,613	7,105	3,245	87
Treuhänder Mills Potoczak	5,263	4,211	5,263	4,211	5,263	4,211	5,263	4,211	5,263
Prämien	875,468	706,404	768,074	813,046	745,095	706,175	810,610	703,910	713,924
Bankdienstleistungsgebühren	102	102	102	102	102	102	102	102	102
Unberührte Ansprüche	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Restrukturierungskosten Rückstellung	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Zwischensumme - Ausgaben	1,176,421	1,002,218	1,080,256	1,115,175	1,048,979	1,025,023	1,128,529	1,037,496	1,045,878
Netto-Cashflow	-1,176,421	-1,002,218	1,025,007	-1,115,175	-1,048,979	-1,025,023	-1,128,529	-1,014,222	-1,045,878
Schlussbestand / (Negativsaldo) an Zahlungsmitteln	73,086	18,237	1,043,244	33,332	36,985	64,593	93,959	27,106	-992,631
Revolvierendes Darlehen Projektion									
Eröffnungssaldo	4,500,175	5,237,017	6,184,385	6,184,385	6,289,648	7,342,280	8,394,912	9,552,806	10,500,175
Entnahme	736,842	947,368	0	105,263	1,052,632	1,052,632	1,157,895	947,368	26,141
Rückzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Endbestand (maximal 10 Millionen US\$)	5,237,017	6,184,385	6,184,385	6,289,648	7,342,280	8,394,912	9,552,806	10,500,175	10,526,316

Anmerkungen:

- 1) In der Prognose wird davon ausgegangen, dass während des Prognosezeitraums keine weiteren Policen fällig werden, als die, die zum 1. September 2014 berichtet wurde.
- 2) Der Anfangsbestand an Zahlungsmitteln ist der tatsächliche Kassenbestand zum 1. September 2014.
- 3) Gemäß dem Konditionentableau für das Revolvierende Darlehen ist ein Zinssatz von 12 % auf ausgereichte Mittel und von 4 % auf nicht ausgereichte Mittel zu berechnen. Diese Schätzungsbeträge wurden den Projektionen hinzugefügt.
- 4) Es wurde ein Wechselkurs von CAD 0,95 / USD zugrunde gelegt.

**ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE**

[Oberster Gerichtshof von Ontario]

(HANDELSABTEILUNG)

DER EHRENWERTE	)	MITTWOCH,
	)	
RICHTER	)	1. OKTOBER 2014
	)	

ZWISCHEN

**IN SACHEN GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT KAPITALGESELLSCHAFTEN
(COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT), R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER
AKTUELLEN FASSUNG**

**UND IN SACHEN EINES KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPANS
DER UNIVERSAL SETTLEMENTS
INTERNATIONAL INC.
(der „Antragsteller“)**

**ANORDNUNG ÜBER DIE EINBERUFUNG EINER VERSAMMLUNG
(bzgl. PLANÄNDERUNG)**

DIESER ANTRAG, gestellt vom Antragsteller auf eine Anordnung, die im Wesentlichen dem Anordnungsentwurf entspricht, der den Antragsunterlagen des Antragstellers vom 19. September 2014 beiliegt, wurde heute im Gerichtsgebäude 330 University Avenue in Toronto, Ontario gehört.

NACH DURCHSICHT der Antragsunterlagen vom 18. September 2014, der eidesstattlichen Erklärung von Chris Halas, beeidigt am 18. September 2014, des zwanzigsten Berichts von Ernst & Young Inc. (der „**Monitor**“) vom 18. September 2014, (der „**Bericht des**

Monitors“), des Berichts des Antragstellers über USIs Management möglicher künftiger Portfolio-Optionen vom 18. September 2014 (der „**USI Bericht**“) und nach Anhörung der Einlassungen des Anwalts für den Antragsteller, des Anwalts für den Monitor und des Anwalts für Cajubi Caja Paraguaya de Jubilaciones y Pensiones , sowie nach Durchsicht der Zustellungsurkunden von Joan Xu, beeidigt am 18. September 2014, und Andrea Ottaway, beeidigt am 21. September 2014, aus denen hervorgeht, dass den Parteien, die auf dem den Antragsunterlagen beiliegenden Zustellungsverzeichnis aufgeführt sind (das „**Zustellungsverzeichnis**“) die Antragsunterlagen und der Bericht des Monitors zugestellt worden sind,

AUSLEGUNG

1. **ORDNET DIESES GERICHT AN**, dass jegliche [in der englischen Fassung] groß geschriebenen Begriffe, die hierin verwendet werden und nicht anderweitig definiert sind, so zu deuten sind, wie in der von diesem Gericht erlassenen Anordnung über das Forderungsprozedere vom 23. Januar 2009 niedergelegt (die „**Anordnung über das Forderungsprozedere**“), hier als Anlage „A“ beigefügt. Zur Sicherheit sollen sämtliche Erwähnungen von „**Gläubigern**“ sich hier auf solche Gläubiger beziehen, die eine nachgewiesene Forderung oder eine nicht nachgewiesene Forderung haben (wie unten stehend definiert), und schließt „**nicht bevorrechtigte Gläubiger**“ und „**Käufer**“ ein, wie diese jeweils im Plan definiert sind (im Folgenden definiert), nicht jedoch Gläubiger mit unberührten Forderungen, wie im Plan vorgesehen.

ÄNDERUNG DES KOMPROMISS- UND VERGLEICHSPANS

2. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Antragsteller laut CCAA berechtigt ist, eine Änderung zum geänderten Kompromiss- und Vergleichsplan des Antragstellers vom 16. Juni 2009 (der „**Plan**“) beim Gericht einzureichen und den Gläubigern zur Prüfung vorzulegen, im Wesentlichen in der Form, in der sie hier als Anhang „B“ beiliegt (die

„**Planänderung**“), und eine Genehmigung der Planänderung in der hier beschriebenen Art und Weise zu beantragen.

3. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Antragsteller hiermit berechtigt werden soll und ist, die Planänderung zu jedem beliebigen Zeitpunkt vor der Gläubigerversammlung zu ändern, zu berichtigen, zu modifizieren oder zu ergänzen. Dies erfolgt durch eine zusätzliche oder eine geänderte und neu verfasste Planänderung (eine „**Änderung der Planänderung**“), vorausgesetzt, dass der Antragsteller oder der Monitor, wie auch immer zutreffend, zu jedem beliebigen Zeitpunkt vor der Gläubigerversammlung (i) die Änderung der Planänderung beim Gericht einreicht, (ii) vorab die Zustimmung des Monitors einholt, (iii) die Änderung der Planänderung auf der Webseite des Monitors unter www.ey.com/ca/universalsettlements (die „**Webseite des Monitors**“) veröffentlicht, und (iv) die Änderung der Planänderung dem Zustellungsverzeichnis zustellt.
4. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Antragsteller hiermit berechtigt ist, die Planänderung zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gläubigerversammlung mit der vorherigen Zustimmung des Monitors zu ändern, zu berichtigen, zu modifizieren oder zu ergänzen, vorausgesetzt, dass alle Gläubiger, die eine nachgewiesene Forderung oder eine nicht nachgewiesene Forderung haben und bei der entsprechenden Gläubigerversammlung persönlich oder in Stellvertretung anwesend sind, von so einer Änderung, Berichtigung, Modifizierung oder Ergänzung unterrichtet werden, und zwar bevor die Abstimmung bei dieser Gläubigerversammlung erfolgt. (Im Fall, dass ein Bevollmächtigter anwesend ist, soll die Unterrichtung des Bevollmächtigten des Gläubigers als ausreichend gelten.) In diesem Fall gilt die Änderung, Berichtigung,

Modifizierung oder Ergänzung als fester Bestandteil der Planänderung und muss zeitnah auf der Webseite des Monitors veröffentlicht und so bald wie möglich nach der Gläubigerversammlung bei Gericht eingereicht werden.

5. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Antragsteller hiermit berechtigt ist, jederzeit und zeitweilig nach der Gläubigerversammlung die Planänderung zu ändern, zu berichtigen, zu modifizieren oder zu ergänzen (sowohl vor als auch nach dem Billigungsbeschluss, sofern dieser gewährt wird), ohne eine weitere Anordnung dieses Gerichts einzuholen und ohne die Gläubiger darüber in Kenntnis zu setzen, wenn der Antragsteller und der Monitor vernünftigerweise und nach Treu und Glauben zu dem Entschluss kommen, dass eine solche Änderung, Berichtigung, Modifizierung oder Ergänzung von solch technischer oder verwaltungstechnischer Natur ist, dass sie die Interessen der Gläubiger im Rahmen der Planänderung nicht wesentlich beeinträchtigt, und dass sie notwendig ist, dem Wesensgehalt der Planänderung oder des Billigungsbeschlusses Wirkung zu verleihen.

GLÄUBIGERVERSAMMLUNGEN

6. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Antragsteller, vorbehaltlich weiterer Anordnungen dieses Gerichts, für jede im Plan definierte Gläubigerklasse (jede eine „**Klasse**“) eine gesonderte Versammlung einberufen, abhalten und durchführen muss (die „**Versammlungen**“), und zwar am 5. November 2014 im Intercontinental Toronto Centre, 225 Front Street West, Toronto, Ontario, im Caledon-Saal, um 10.00 Uhr (Ortszeit Toronto) für die Klasse der Käufer und um 11.00 Uhr (Ortszeit Toronto) für die

Klasse der nicht bevorrechtigten Gläubiger, oder bei Vertagung an jenen Orten und zu jenen Zeiten, die der Vorsitzende festlegt. Zweck der Versammlungen ist, die Planänderung abzuwägen und, wenn es ratsam erscheint, die Planänderung zu genehmigen, mit oder ohne Änderungen.

UNTERLAGEN FÜR UND MITTEILUNG ÜBER GLÄUBIGERVERSAMMLUNGEN

7. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass die

- (a) Mitteilung über die Gläubigerversammlungen, im Wesentlichen in der Form des hier beigefügten Anhangs „C“ (die „**Mitteilung über die Gläubigerversammlungen**“);
- (b) Planänderungsresolution, im Wesentlichen in der Form des hier beigefügten Anhangs „D“ (die „**Planänderungsresolution**“);
- (c) Veröffentlichungsanzeige, im Wesentlichen in der Form des hier beigefügten Anhangs „E“ (die „**Veröffentlichungsanzeige**“) und
- (d) Stimmrechtsvollmacht, im Wesentlichen in der Form des hier beigefügten Anhangs „F“ (die „**Stimmrechtsvollmacht**“ und im Plural, die „**Stimmrechtsvollmachten**“);

hiermit genehmigt sind. Der Antragsteller soll hiermit berechtigt werden und ist berechtigt, als notwendig oder wünschenswert erachtete Änderungen vorzunehmen, um den Inhalt dieser Unterlagen den Bestimmungen des Plans oder dieser Anordnung anzupassen oder um die Planänderung zu beschreiben.

8. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Bericht des Monitors und die Handlungsweise und Tätigkeiten des Monitors hiermit genehmigt sind wie hierin beschrieben.
9. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Monitor, sobald wie möglich nach Erlass dieser Anordnung, und nicht weniger als zehn (10) Tage vor den Gläubigerversammlungen, die Veröffentlichungsanzeige einen (1) Werktag lang in jeder der folgenden Medien veröffentlichen lässt: (i) in der nationalen Ausgabe von *The Globe and Mail*, auf Englisch, (ii) in *Die Presse* (Österreich), im *Handelsblatt*, einer deutschen Tageszeitung, und einer großen Tageszeitung in der Schweiz, jeweils auf Deutsch, sowie in (iii) *La Nacion* (Argentinien) oder einer argentinischen Zeitung mit vergleichbarer Auflage auf Spanisch.
10. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Monitor, so bald wie möglich nach Erlass dieser Anordnung, Kopien der Mitteilung über die Gläubigerversammlung, der Stimmrechtsvollmacht, der Planänderung, der Planänderungsresolution, des Antragsformulars zur Aufnahme in das Zustellungsverzeichnis (wie weiter unten definiert), des USI-Berichts, des Berichts des Monitors, der SISP-Anordnung, sowie dieser Anordnung (zusammen die „**Materialien für die Versammlung**“) allen Gläubigern mit nachgewiesenen Forderungen oder nicht nachgewiesenen Forderungen an deren zuletzt bekannte Adresse (einschließlich Faxnummer oder E-Mail-Adresse) schickt, und zwar entweder als frankierten Brief, Einschreiben, per Kurier, Fax oder E-Mail, und dass die Zustellung der Materialien für die Versammlung an die Gläubiger gemäß diesem Absatz und die Veröffentlichung der Veröffentlichungsanzeige gemäß Absatz 9 oben als rechtsgültige und ausreichende Zustellung und Auslieferung der

Materialien für die Versammlung an alle Personen gilt, die mitteilungsberechtigt sein könnten und möglicherweise persönlich oder per Bevollmächtigten an einer der Gläubigerversammlungen oder deren Vertagungen oder diesem Verfahren teilnehmen möchten. Es ist keine weitere Mitteilung oder Zustellung erforderlich, und es müssen diesen Personen keine weiteren Dokumente Unterlagen zugestellt werden. Dem Monitor steht es nach eigenem Ermessen frei, USI, die Niederlassungen des Monitors in Europa und Südamerika oder einen externen Versanddienst zur Unterstützung oder zur vollständigen Übernahme des Versands einzusetzen. Ein externer Versanddienst (also nicht USI oder die jeweiligen Niederlassungen des Monitors) gilt als „Hilfsdienst“ wie in der ursprünglichen Anordnung definiert. Die Zustellung gilt als erfolgt (i) im Falle des Postversands, drei (3) Werktage nach dem Versanddatum, (ii) im Falle der Zustellung durch einen Kurier, am nächsten Werktag nach Aussendung des Kuriers, (iii) im Falle jeglicher Art von übermittelter, aufgezeichneter oder elektronischer Kommunikation, wenn diese gesendet oder zum Versand aufgegeben wurde, und (iv) im Falle der Zustellung durch Fax oder E-Mail, am Versandtag des Fax oder der E-Mail, es sei denn, der Versand erfolgte nicht an einem Werktag oder das Fax oder die E-Mail wurde nach 17.00 Uhr versandt (Ortszeit Toronto), in welchen Fall die Zustellung am nächsten Werktag als erfolgt gilt.

11. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass allen Gläubigern eine Kopie der Materialien für die Versammlung auf Englisch zugeschickt wird und dass (i) Gläubigern in Europa (außer Spanien) außerdem eine Kopie der Materialien für die Versammlung auf Deutsch und (ii) Gläubigern in Südamerika und Spanien außerdem eine Kopie der Materialien für die Versammlung auf Spanisch zugeschickt wird. Sollten sich zwischen der Bedeutung

der englischen Fassung einerseits und der Bedeutung der deutschen oder spanischen Fassungen andererseits irgendwelche Missverständnisse ergeben, ist die englische Fassung maßgeblich. Der Monitor ist berechtigt, die Dienste eines externen Übersetzungsdienstes in Anspruch zu nehmen, um die deutschen und spanischen Fassungen der Unterlagen vorzubereiten. Der Monitor ist nicht verantwortlich und haftet nicht für Ungenauigkeiten oder andere Mängel oder Probleme in den übersetzten Dokumenten. Ein externer Übersetzer gilt als „Hilfsdienst“ wie in der ursprünglichen Anordnung definiert.

12. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Monitor die Materialien für die Versammlung auf Englisch, Deutsch und Spanisch so bald wie möglich nach Erlass dieser Anordnung auf der Webseite des Monitors veröffentlicht.
13. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass jeglicher Gläubiger, der über das weitere Verfahren unterrichtet zu werden wünscht, einschließlich Zustellung der Gerichtsunterlagen, die der Antragsteller und der Monitor hinsichtlich der Billigungsanhörung (weiter unten definiert) einreichen, Mitteilung über jeglichen eventuell eingereichten Bewilligungsantrag für eine Veräußerung gemäß der vorgeschlagenen Planänderung oder über jegliche anderen Unterlagen und Dokumente, die im Zuge dieses Verfahrens eingereicht werden, es jederzeit verlangen kann, in das Zustellungsverzeichnis aufgenommen zu werden, indem er einen Antrag ausfüllt, der im Wesentlichen dem hier angehängten Anhang „G“ entspricht (der „**Antrag auf Aufnahme in das Zustellungsverzeichnis**“), und diesen Antrag dann per E-Mail zu Händen des Monitors an die Adresse universal.settlements@ca.ey.com schickt. Der Monitor fügt das Antragsformular auf Aufnahme in das Zustellungsverzeichnis den Materialien für die

Versammlung bei, die den Gläubigern zugestellt werden, und setzt eine Kopie des Antragsformulars für die Aufnahme in das Zustellungsverzeichnis leicht auffindbar auf die Webseite des Monitors. Um in das Zustellungsverzeichnis aufgenommen zu werden, müssen Gläubiger eine funktionierende E-Mail-Adresse angeben, an welche die im Zuge dieses Verfahrens zugestellten Unterlagen gesendet werden können.

14. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass es keine Verletzung dieser Anordnung darstellt, wenn es der Monitor versehentlich versäumt oder übersieht, eine Kopie der Materialien für die Versammlung einem oder mehreren Gläubigern gemäß dieser Anordnung zuzustellen, wenn die Nichtzustellung einer Kopie der Materialien für die Versammlung außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Monitors liegt, oder wenn Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Monitors liegen, dazu führen, dass es versäumt oder übersehen wird, eine Kopie der Materialien für die Versammlung zur Verfügung zu stellen (was uneingeschränkt jegliche Unmöglichkeit, den Postdienst zu nutzen, mit einschließt). Ebenso wenig machen solche Umstände jegliche verabschiedete Resolution oder bei den Versammlungen unternommene Verfahrensschritte ungültig. Wenn jedoch solch ein Versäumnis oder Versehen dem Monitor zur Kenntnis gebracht wird, muss der Monitor zumutbare Bemühungen unternehmen, das Versäumnis oder Versehen zu beheben, und zwar in der unter den Umständen am sinnvollsten durchführbaren Weise und Zeitpunkt.

ANTRÄGE VOR DEN VERSAMMLUNGEN

15. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass, wenn eine Person einen Antrag vor dieses Gericht bringen möchte, (i) hinsichtlich jeglicher Angelegenheit, die die Versammlungen oder die Planänderung beeinflussen oder verzögern oder den Ausgang der

Versammlungen verändern könnte, oder aber (ii) um ein Recht bekräftigen und bestimmen zu lassen, mit Ausnahme vom Wahlrecht als Gläubiger laut Änderungsplan (ein „**Vorläufiger Antrag**“), dann muss diese Person den Antragsteller und den Monitor schriftlich von ihrer Absicht, einen vorläufigen Antrag einzubringen, in Kenntnis setzen, und zwar am oder vor dem 15. Oktober 2014, und muss dem Antragsteller und dem Monitor bis spätestens 15. Oktober 2014 alle Unterlagen zustellen, auf die sich die Person bei ihrem vorläufigen Antrag stützt.

16. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass es alle vorläufigen Anträge am 22. Oktober 2014 oder einem anderen von diesem Gericht angeordneten Termin hören und über sie entscheiden wird.
17. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass eine Person einen vorläufigen Antrag nur dann einbringen darf (mit der Ausnahme solcher vorläufigen Anträge, für die vorab von diesem Gericht eine Erlaubnis eingeholt worden ist), wenn die in Absatz 15 dieser Anordnung festgesetzten Fristen strikt eingehalten wurden, und dass jegliche vorläufigen Anträge, die sich nicht an diese Fristen halten, hiermit für immer ausgeschlossen werden.

DURCHFÜHRUNG DER VERSAMMLUNGEN

18. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass ein Stellvertreter des Monitors den Versammlungen vorsitzen soll (der „**Vorsitzende**“) und dass er gemäß dieser Anordnung über alle Angelegenheiten hinsichtlich der Durchführung der Versammlung entscheiden soll.
19. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Monitor bei den Versammlungen einen oder mehrere Stimmzähler zur Überwachung und Zählung der Teilnehmerzahl, des

Quorums und der abgegebenen Stimmen einsetzt. Eine vom Monitor ernannte Person kann bei den Versammlungen als Sekretär dienen.

20. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass ausschließlich nur die Gläubiger der Klasse, auf die sich die jeweilige Versammlung bezieht (einschließlich deren Bevollmächtigte), Vertreter der Antragstellers, der Monitor sowie deren jeweilige Rechtsberater und Finanzberater von einer Versammlung benachrichtigt werden, an ihr teilnehmen, bei ihr sprechen und abstimmen dürfen. Ein Gläubiger, der keine natürliche Person ist, darf an einer Versammlung nur teilnehmen und bei ihr abstimmen, wenn er einen Bevollmächtigten zur Teilnahme und zu seiner Stellvertretung bei der Versammlung ernannt hat. Jegliche weitere Person kann auf Einladung des Antragstellers oder Vorsitzenden zur Versammlung zugelassen werden.
21. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die Benennung eines Bevollmächtigten für eine Versammlung (oder für den jeweiligen Vertagungstermin der betreffenden Versammlung) durch einen Gläubiger dem Monitor bis 17.00 Uhr (Ortszeit Toronto) am Werktag vor dem jeweiligen Versammlungstermin (oder Vertagungstermin der Versammlung) zugegangen sein muss. Ungeachtet dessen kann der Monitor nach eigenem Ermessen eine von einem Gläubiger unterzeichnete Stimmrechtsvollmacht akzeptieren, solange sie dem Monitor vor Beginn der jeweiligen Versammlung oder deren Vertagungstermin zugeht.
22. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass das notwendige Quorum bei jeder Versammlung ein (1) Gläubiger in der Gläubigerklasse sein soll, der persönlich oder in Stellvertretung anwesend ist.

23. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Vorsitzende berechtigt ist, eine Versammlung einmal oder mehrmals zu vertagen, wie der Vorsitzende es als notwendig oder wünschenswert erachtet (ohne zuerst eine Versammlung zum Zwecke der Vertagung einberufen zu müssen). Wenn das erforderliche Quorum der betreffenden Klasse bei einer Versammlung nicht anwesend ist oder wenn eine Versammlung durch Mehrheitsbeschluss nach Köpfen der persönlich oder in Stellvertretung anwesenden Gläubiger dieser Klasse vertagt wird oder wenn der Vorsitzende anderweitig beschließt, eine Versammlung zu vertagen, wird diese Versammlung vom Vorsitzenden auf ein von ihm festgesetztes späteres Datum, Uhrzeit und Ort vertagt.
24. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Antragsteller im Falle einer Vertagung der Versammlung nicht verpflichtet ist, eine Mitteilung über die Vertagung der Versammlung zuzustellen, außer eine Mitteilung über die Vertagung auf die Webseite des Monitors zu stellen oder eine Mitteilung über die Vertagung zur ursprünglich festgelegten Zeit am ursprünglichen Ort der vertagten Versammlung auszuhängen.

ABSTIMMUNG BEI DEN VERSAMMLUNGEN

25. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass zum Zwecke der Abstimmung zur Genehmigung der Planänderung die Gläubigerklassen so festgelegt werden wie im Plan.
26. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Vorsitzende bei den Versammlungen eine schriftliche Abstimmung über eine Resolution zur Genehmigung der Planänderung und über jegliche vom Antragsteller oder vom Monitor als angemessen erachtete Abänderung der Planänderung durchführt.

27. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass zum Zwecke dieser Anordnung über die Einberufung einer Versammlung sowie der Planänderung, der Betrag einer nachgewiesenen Gläubigerforderung zum Zwecke der Abstimmung so festgelegt wird, wie in der Anordnung über das Forderungsprozedere beschrieben. Was die Käufer angeht, soll zum Zwecke der Abstimmung der Betrag einer nachgewiesenen Forderung eines Käufers der Betrag der ursprünglichen Kapitaleinlage jedes Käufers sein, wie in der jedem Käufer zugewandten Forderungsbestätigung festgelegt, oder wie in einer dem Käufer durch den Monitor gegebenenfalls zugewandten Revisionsmitteilung korrigiert.
28. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass unleserliche Stimmen, nichtige Stimmen, fehlerhafte Stimmen und Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen.
29. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die von den Gläubigern bei den Versammlungen abgegebenen Stimmen für alle Gläubiger verbindlich sind, ob die Gläubiger bei der Versammlung anwesend waren und abgestimmt haben oder nicht.
30. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass zum Zwecke der Berechnung der Zweidrittelmehrheit nach Forderungsvolumen in jeder Klasse jeder Gläubiger das Recht hat, seine Stimme je nach Betrag seiner nachgewiesenen Forderung oder nicht nachgewiesenen Forderung abzugeben, ohne Doppelzählung. Um bei jeder Versammlung eine Mehrheit nach Köpfen zu bestimmen, wird jeder Gläubiger nur einmal gezählt, sogar wenn dieser Gläubiger mehr als eine nachgewiesene Forderung oder nicht nachgewiesene Forderung in der zu dem Zeitpunkt abstimmenden Klasse hat.
31. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass jegliche nachgewiesene Forderung oder nicht nachgewiesene Forderung, die gemeinschaftlich im Namen von mehr als einer Person

gehalten wird (eine „**Gemeinschaftsforderung**“), als eine Forderung gezählt wird, was diejenigen Personen, die solch eine Gemeinschaftsforderung haben, zu einer Stimme berechtigt, wobei der Gesamtwert einer solchen Gemeinschaftsforderung ungeteilt und im Ganzen dieser Stimme zugehört. Eine oder mehrere Personen, die solch eine Gemeinschaftsforderung teilen, können zusammen einen Stimmzettel oder eine Stimmrechtsvollmacht abgeben. Dieser Stimmzettel oder diese Stimmrechtsvollmacht wird im Namen von und verbindlich für alle Teilhaber der Gemeinschaftsforderung abgegeben. Wenn mehr als eine Person den Stimmzettel oder die Stimmrechtsvollmacht abgegeben haben, wird zum Zwecke der Berechnung der Mehrheit nach Köpfen und der Zweidrittelmehrheit nach Wertanteil die Stimme derjenigen Person zugerechnet, die auf dem Stimmzettel oder auf der Stimmrechtsvollmacht zuerst aufgeführt ist.

32. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass im Falle, dass von mehr als einer an einer Gemeinschaftsforderung beteiligten Person Stimmzettel oder Stimmrechtsvollmachten eingehen, diese als eine Stimme gezählt werden, wie oben in Absatz 31 beschrieben, sofern all diese Stimmen identisch sind. Wenn von mehr als einer an einer Gemeinschaftsforderung beteiligten Person Stimmzettel oder Stimmrechtsvollmachten eingehen und sich die dabei zum Ausdruck gebrachten Stimmen widersprechen, werden sämtliche zu dieser Gemeinschaftsforderung gehörigen Stimmen ausgeschlossen, es sei denn, die Widersprüche oder Konflikte werden zur Zufriedenstellung des Monitors aus dem Weg geräumt.
33. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass wenn ein Gläubiger eine nachgewiesene oder nicht nachgewiesene Forderung vor der entsprechenden Versammlung überträgt oder zuweist, diese übertragene oder zugewiesene nachgewiesene oder nicht nachgewiesene

Forderung für sämtliche Zwecke gemäß der Anordnung über das Forderungsprozedere behandelt wird, einschließlich der Abstimmung bei der entsprechenden Versammlung.

34. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass, falls der Betrag einer Forderung zum Zwecke der Abstimmung nicht mindestens drei (3) Werktage vor dem Termin der jeweiligen Versammlung gemäß der Anordnung über das Forderungsprozedere geklärt und somit eine nachgewiesene Forderung ist, der Forderungsinhaber als nicht nachgewiesene Forderung gilt („**nicht nachgewiesene Forderung**“) und in der Höhe der nicht nachgewiesenen Forderung gemäß den Regeln dieser Anordnung über die Einberufung einer Versammlung abstimmen darf, wobei das Recht des Antragstellers, des Monitors oder der Gläubigers in Hinblick auf die letztendliche Bestimmung der nicht nachgewiesenen Forderung zu Abstimmungs- oder Auszahlungszwecken unberührt bleibt und die nicht nachgewiesene Forderung vom Monitor weiterhin separat aufgeführt wird, wie in Absatz 36 beschrieben.
35. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die Tatsache, dass ein Gläubiger bei einer Versammlung abstimmen darf, nicht als eine Bestätigung interpretiert werden darf, dass die Forderung eine nachgewiesene Forderung sei, zum Zwecke der Auszahlung oder zu jeglichem anderen Zweck.
36. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Monitor bei einer Versammlung über alle für nachgewiesene Forderungen abgegebenen Stimmen Buch und Aufstellung führt, sowie eine separate Aufstellung über alle für nicht nachgewiesene Forderungen abgegebenen Stimmen.

37. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Vorsitzende seinen Bericht über die Abstimmungsergebnisse bei diesem Gericht einreichen wird, und zwar nicht mehr als drei (3) Werktage nach dem Termin der letzten Gläubigerversammlung. Dieser Bericht führt die Ergebnisse der Versammlungen auf und gibt uneingeschränkt darüber Auskunft, ob:
- (a) die Planänderung von der erforderlichen Mehrheit der Gläubiger in jeder Klasse akzeptiert wurde und
 - (b) die von den Gläubigern mit nicht nachgewiesenen Forderungen in jeder Klasse abgegebenen Stimmen für oder gegen die etwaige Planänderung das Abstimmungsergebnis in jeder Klasse beeinflussen würden.
38. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass, falls die zusammengenommenen nicht nachgewiesenen Forderungen genügen würden, um das Abstimmungsergebnis bezüglich der Bewilligung der Planänderung zu verändern (nach Köpfen oder nach Dollarwert), der Monitor das Gericht um Weisung ersuchen wird.

ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN IN BEZUG AUF STIMMRECHTSVOLLMACHTEN

39. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass für die Abgabe von Stimmrechtsvollmachten und bezüglich jeglicher Mängel in Form und Wesensgehalt der beim Monitor eingegangenen Stimmrechtsvollmachten die folgenden Regeln gelten:
- (a) Ein Gläubiger, der eine Stimmrechtsvollmacht erteilt hat, kann diese zurückziehen, indem er innerhalb der hier genannten Fristen für jegliche

Angelegenheiten, die noch nicht zur Abstimmung gekommen sind, eine neue und ordnungsgemäß autorisierte Stimmrechtsvollmacht abgibt.

- (b) Die Person, die in der Stimmrechtsvollmacht benannt ist, stimmt gemäß der Anweisung des Gläubigers, der die Person benannt hat, für die nachgewiesene oder nicht nachgewiesene Forderung des Gläubigers über jede zur Abstimmung gebrachte Angelegenheit ab.
- (c) Jeder Gläubiger hat das Recht, eine nicht auf dem Vollmachtsformular benannte Person (die kein Gläubiger sein muss) zu ernennen, damit diese an den Versammlungen im Namen des Gläubigers teilnimmt und bei ihnen abstimmt und handelt. Dazu darf der Gläubiger den Namen dieser Person in die leere Zeile auf der Stimmrechtsvollmacht eintragen. Wenn auf dieser Zeile kein Name zur Benennung des Bevollmächtigten eingetragen ist, wird davon ausgegangen, dass der Gläubiger Brian Denega vom Monitor (oder wen auch immer dieser in seinem freien Ermessen ernannt) als seinen Bevollmächtigten ernannt hat.
- (d) Wenn ein Gläubiger bezüglich der Genehmigung der Planänderung oder bezüglich des Gewährens der Verfügungsgewalt keine Wahl trifft und der Vertreter des Monitors als Bevollmächtigter ernannt wird, wird sich die Forderung, die durch diese Stimmrechtsvollmacht vertreten wird, FÜR die Planänderung aussprechen und der Vertreter des Monitors darf die oben erwähnte Verfügungsgewalt ausüben.
- (e) Ist der Gläubiger eine Gesellschaft, muss die Stimmrechtsvollmacht von einem ordnungsgemäß autorisierten Verantwortlichen oder Anwalt jener Gesellschaft

unterzeichnet werden, unter Nennung des Titels des Verantwortlichen oder des Anwalts und unter Nennung des Namens der Gesellschaft über der Unterschriftenzeile.

- (f) Fehlt auf einer Stimmrechtsvollmacht das Datum, wird davon ausgegangen, dass ihr Datum das des Versands, der Zustellung durch Fax oder der Zustellung durch E-Mail ist.
- (g) Eine Stimmrechtsvollmacht ist nur dann gültig oder wirksam oder abstimmungsberechtigt, wenn sie so ausgefüllt ist, wie hier gefordert, oder wenn sie vom Vorsitzenden in dessen eigenem Ermessen anderweitig für akzeptabel erklärt wird. Sollten beim Monitor für denselben Gläubiger mehr als eine gültige Stimmrechtsvollmacht eingehen, die das gleiche angegebene oder angenommene Datum haben und widersprüchliche Anweisungen enthalten, werden solche Stimmrechtsvollmachten als ungültig erachtet und bei der Abstimmung nicht mitgezählt.
- (h) Der Vorsitzende wird hiermit berechtigt, vernünftiges Ermessen walten zu lassen, ob eine Stimmrechtsvollmacht annehmbar ausgefüllt, ausgefertigt oder zugestellt ist. Das Gleiche gilt für die Einreichungsfristen für solche Stimmrechtsvollmachten. Der Vorsitzende darf auf die strenge Befolgung der Regeln in jeglicher Angelegenheit verzichten, einschließlich Ausfüllen, Ausfertigung oder Fristen.

BILLIGUNGSANHÖRUNG

40. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass, vorbehaltlich weiterer Anordnungen durch dieses Gericht, der Antragsteller bei Genehmigung der Planänderung durch die erforderliche Mehrheit der der Gläubiger in jeder Klasse einen Antrag auf einen Billigungsbeschluss einbringen muss, der am oder um den 7. November 2014 oder zu einem eventuell festgelegten späteren Zeitpunkt (die „**Billigungsanhörung**“) ergeht.
41. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die Zustellung der Materialien für die Versammlung gemäß Absatz 10 oben oder die Veröffentlichung dieser Anordnung über die Einberufung einer Versammlung gemäß Absatz 12, sowie die Veröffentlichung der Mitteilung über die Gläubigerversammlungen gemäß Absatz 9 als rechtsgültige und ausreichende Zustellung der Mitteilung über die Billigungsanhörung gilt, und zwar an alle Personen, die zum Erhalt solch einer Zustellung berechtigt sind. Keine weitere Form der Zustellung ist erforderlich und keine weiteren Unterlagen müssen solchen Personen bezüglich der Billigungsanhörung zugestellt werden, außer, dass der Antragsteller jegliche zusätzlichen Unterlagen zur Stützung des Billigungsantrags an das Zustellungsverzeichnis zustellt.
42. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass jede Partei, die dem Billigungsantrag zur Genehmigung der Planänderung widersprechen möchte, sowohl dem Anwalt des Antragstellers als auch dem des Monitors, sowie allen Parteien auf dem Zustellungsverzeichnis eine Kopie der Unterlagen zustellt, die für den Widerspruch gegen den Billigungsantrag der Planänderung verwendet werden sollen und als Basis für solch einen Widerspruch dienen, und zwar bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Toronto) am 6. November 2014.

DER MONITOR

43. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Monitor, zusammen mit seinen Verantwortlichen, Weisungsbefugten, Partnern und Mitarbeitern, bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Anordnung über die Einberufung einer Versammlung: (i) all die Schutzmaßnahmen genießt, die ihm durch das CCAA, durch die Erstanordnung oder als Organ der Rechtspflege gewährt worden sind, einschließlich des Ruhenlassens des Verfahrens zu seinen Gunsten; (ii) ihm aus der Ausübung der Bestimmungen dieser Anordnung über die Einberufung einer Versammlung keine Haftung oder Verpflichtungen erwachsen, außer in Fällen grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens seinerseits.

ALLGEMEINES

44. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Monitor in Absprache mit dem Antragsteller in seinem Ermessen allgemein oder unter spezifischen Umständen schriftlich auf die einem Gläubiger durch diese Anordnung über die Einberufung einer Versammlung auferlegten Zeitfristen verzichten kann, wenn der Monitor es in Absprache mit dem Antragsteller für ratsam erachtet, dies zu tun. Das Erfordernis, dass sämtliche anderen Gläubiger sich an diese Anordnung über die Einberufung einer Versammlung halten müssen, bleibt davon unberührt.
45. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass, falls irgendeine in dieser Anordnung über die Einberufung einer Versammlung gesetzte Frist auf einen Tag fällt, der kein Werktag ist, sich die Frist auf den nächsten Werktag verlängert.

46. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass, ungeachtet der Bestimmungen in dieser Anordnung über die Einberufung einer Versammlung, der Antragsteller oder Monitor dieses Gericht jeweils um eine Anordnung oder Anordnungen ersuchen darf, die er für notwendig oder wünschenswert erachtet, um diese Anordnung über die Einberufung einer Versammlung zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.
47. **DIESES GERICHT ORDNET AN UND FORDERT** die Unterstützung und Anerkennung jeglichen Gerichts oder anderer gerichtlichen, Regulierungs- oder Verwaltungsbehörden in jeglichen kanadischen Provinzen und Territorien (einschließlich der Unterstützung jeglichen kanadischen Gerichts gemäß Absatz 17 des CCAA) und des kanadischen Bundesgerichts (Federal Court of Canada) sowie jeglichen gerichtlichen, Regulierungs- oder Verwaltungstribunals oder anderen vom kanadischen Parlament eingesetzten Gerichts oder des Gesetzgebers einer Provinz und jeglichen Gerichts oder jeglichen gerichtlichen, Regulierungs- oder Verwaltungsbehörden der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, Spaniens, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika, oder jeglicher anderen Nation oder Staates, diesem Gericht in der Durchführung der Bestimmungen dieser Anordnung unterstützend und ergänzend zu handeln.
48. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass es sowohl dem Antragsteller als auch dem Monitor freisteht und sie hiermit berechtigt und ermächtigt sind, jegliches, wo auch immer befindliches Gericht, Tribunal, Regulierungs- oder Verwaltungsbehörde um Anerkennung dieser Anordnung und um Unterstützung in der Durchführung der Bestimmungen dieser Anordnung zu ersuchen, und dass der Monitor berechtigt und

ermächtigt ist, als Vertreter in Bezug auf dieses Verfahren zu handeln, um dieses Verfahren von einer Gerichtsbarkeit außerhalb Kanadas anerkennen zu lassen.

49. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass diese Anordnung für die Zwecke des Plans eine „Anordnung“ ist.

(der „**zwanzigste Bericht**“) und nach Anhörung der Einlassung des Anwalts für den Antragsteller, des Anwalts für den Monitor und des Anwalts für Cajubi Caja Paraguaya de Jubilaciones y Pensiones, und nach Durchsicht der Zustellungsurkunde von Joan Xu, beeidigt am 18. September 2014, und Andrea Ottaway, beeidigt am 23. September 2014, aus der hervorgeht, dass den Parteien, die auf dem den Antragsunterlagen angehängten Zustellungsverzeichnis (das „**Zustellungsverzeichnis**“) aufgeführt sind, die Antragsunterlagen und der Bericht des Monitors zugestellt worden sind,

1. **ORDNET DIESES GERICHT AN**, dass jegliche [in der englischen Fassung] groß geschriebenen Begriffe, die nicht hierin definiert sind, so zu deuten sind, wie in der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung vom 1. Oktober 2014 festgelegt.
2. **ORDNET DIESES GERICHT AN**, dass das Verkaufs- und Anlegerwerbungsverfahren (bezeichnet als „**SISP**“) in der dieser Anordnung als Anhang „A“ angehängten Form vorbehaltlich unwesentlicher, gegebenenfalls von USI und dem Monitor vereinbarter Änderungen, genehmigt werden soll und hiermit genehmigt ist. Gemäß Absatz 3 unten ist der Monitor berechtigt und angewiesen, den SISP gemäß seiner Bestimmungen und dieser Anordnung auszuführen und ist berechtigt und angewiesen, alle Schritte in die Wege zu leiten, die er zur Ausübung seiner diesbezüglichen Pflichten als notwendig und wünschenswert erachtet.
3. **ORDNET DIESES GERICHT AN**, dass der SISP gemäß seiner Bestimmungen und dieser Anordnung ausgeführt werden darf, und zwar unverzüglich wenn und sobald Folgendes eintritt: (a) Erfüllung der erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen zur Genehmigung der Planänderung durch die Gläubiger bei den für den 5. November 2014

anberaumten Gläubigerversammlungen und (b) Erlass einer gerichtlichen Anordnung, die die Planänderung bewilligt („**Genehmigung der Planänderung**“).

4. **ORDNET DIESES GERICHT AN**, dass der Monitor nach Erhalt der Bewilligung der Planänderung berechtigt und angewiesen ist, zusätzliche Schritte in die Wege zu leiten und zusätzliche Dokumente auszustellen, die zur Umsetzung dieser Anordnung und des SISP ggf. notwendig oder wünschenswert sind.
5. **ORDNET DIESES GERICHT AN**, dass der Monitor das Gericht bezüglich jeglichen Aspekts des SISP um Rat und Weisung ersuchen darf, einschließlich Rat und Weisung hinsichtlich Beginn, Fortführung, Änderung oder Beendigung des SISP.
6. **ORDNET DIESES GERICHT AN**, dass dem Monitor aus der Ausübung seiner Befugnisse unter dieser Anordnung keinerlei Haftung oder Verpflichtungen entstehen, ebenso wenig aus der Durchführung des SISP, einschließlich jeglicher Ausschreibungen, Werbung, Marketingmaßnahmen, Verhandlungen oder der Durchführung einer Transaktion im Rahmen des SISP im Namen von USI (insofern vom Gericht so angewiesen), der Ausübung jeglicher seiner Befugnisse oder der Ausübung jeglicher seiner Pflichten, es sei denn, es besteht grobe Pflichtverletzung oder vorsätzliches Fehlverhalten seitens des Monitors.
7. **ORDNET DIESES GERICHT AN**, dass der Monitor in Ausübung seiner Pflichten und Befugnisse gemäß dieser Anordnung gegenüber dem Antragsteller kein Mitglied der Geschäftsleitung, leitender Angestellter oder Mitarbeiter ist und auch nicht als solcher gelten soll.

8. **ORDNET DIESES GERICHT AN**, dass im Zusammenhang mit dem SISP gemäß Absatz 7(3)(c) des kanadischen Gesetzes über den Schutz persönlicher Daten und über elektronische Dokumente (*Personal Information Protection and Electronic Documents Act*) und gemäß jeglicher vergleichbarer regional geltender relevanter Gesetze, der Antragsteller und/oder der Monitor den Kaufinteressenten oder Bietern sowie deren Beratern (die zusammen im Folgenden als „Bieter“ bezeichnet werden) persönliche Informationen über identifizierbare Personen zugänglich machen werden, allerdings nur insoweit, als dies zur Einholung von Angeboten für die Policen wünschenswert oder erforderlich ist (wobei jede im Folgenden als „**Transaktion**“ bezeichnet wird). Jeder Bieter, dem solche persönlichen Informationen zugänglich gemacht werden, muss den Datenschutz diesbezüglich wahren und die Nutzung solcher Informationen auf die Bewertung der Transaktion beschränken, und, falls die Transaktion nicht zustande kommt, sämtliche Daten dem Antragsteller zurückgeben oder alternativ die Daten vernichten. Bei erfolgreichem Gebot darf der Bieter die persönlichen Daten weiterhin nutzen, vorausgesetzt, er tut es auf solche Weise, die in jeder wesentlichen Hinsicht der vorherigen Nutzung der Daten durch den Antragsteller entspricht, und er muss alle anderen persönlichen Daten dem Antragsteller zurückgeben oder für deren Vernichtung sorgen. Diese Anordnung entbindet die Bieter in keiner Weise von Verpflichtungen, die sie eventuell im Rahmen von Vertraulichkeitsvereinbarungen im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme am SISP eingegangen sind, oder von jeglichen anderen Verpflichtungen unter Datenschutzgesetzen oder -regulierungen auf der Bundes-, Staaten-, oder anderen Ebene in den Vereinigten Staaten, einschließlich dem Gesetz zur Übertragbarkeit von Krankenversicherungen und zur Rechenschaftspflicht der

Krankenversicherer (*Health Insurance Portability and Accountability Act*) oder jeglichen anderen maßgeblichen Gerichtsbarkeiten.

9. **DIESES GERICHT ORDNET AN UND FORDERT** die Unterstützung und Anerkennung jeglichen Gerichts oder anderer gerichtlichen, Regulierungs- oder Verwaltungsbehörden in jeglichen kanadischen Provinzen und Territorien (einschließlich der Unterstützung jeglichen kanadischen Gerichts gemäß Absatz 17 des CCAA) und des kanadischen Bundesgerichts (Federal Court of Canada) sowie jeglichen gerichtlichen, Regulierungs- oder Verwaltungstribunals oder anderen vom kanadischen Parlament eingesetzten Gerichts oder des Gesetzgebers einer Provinz, und jeglichen Gerichts oder jeglichen gerichtlichen, Regulierungs- oder Verwaltungsbehörden der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, Spaniens, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder jeglicher anderen Nation oder Staates, diesem Gericht in der Durchführung der Bestimmungen dieser Anordnung unterstützend und ergänzend zu handeln.
10. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass es sowohl dem Antragsteller und dem Monitor freisteht und sie hiermit berechtigt und ermächtigt sind, jegliches, wo auch immer befindliches Gericht, Tribunal, Regulierungs- oder Verwaltungsbehörde um Anerkennung dieser Anordnung und um Unterstützung in der Durchführung der Bestimmungen dieser Anordnung zu ersuchen, und dass der Monitor berechtigt und ermächtigt ist, als Vertreter in Bezug auf dieses Verfahren zu handeln, um dieses Verfahren von einer Gerichtsbarkeit außerhalb Kanadas anerkennen zu lassen.

11. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die Mitteilung über einen Antrag auf Bewilligung einer Verkaufs- oder Investitionsvereinbarung gemäß dem SISP oder ein Gesuch um Rat und Weisung zum SISP oder jeglicher anderer Antrag in Bezug auf den SISP durch den Monitor und/oder den Antragsteller dem Zustellungsverzeichnis zugestellt werden muss (wobei dieses Verzeichnis jegliche Gläubiger beinhalten wird, die verlangen, in das Zustellungsverzeichnis aufgenommen zu werden, und zwar per Antragsformular zur Aufnahme in das Zustellungsverzeichnis, welches als Anhang „G“ der Anordnung über die Einberufung von Versammlungen beigelegt ist). Weiterhin müssen das Datum jeglichen Antrags sowie alle Antragsunterlagen auf der Webseite des Monitors, www.ey.com/ca/universalsettlements, veröffentlicht werden. Der Monitor wird im Zusammenhang mit der Durchführung des SISP am 13. Februar 2015 auf seiner Webseite ein Status-Update veröffentlichen, welches Gläubiger und andere Interessierte über die Daten etwaiger Anträge in Kenntnis setzt. Alternativ, sollte noch kein Datum festgesetzt worden sein, wird er ankündigen, zu welchem Datum ein weiterer Status-Update bezüglich eines etwaigen Antrags ergehen wird. Eine Kopie dieser Anordnung wird den Materialien für die Versammlung beigelegt und den Gläubigern gemäß Anordnung über die Einberufung einer Versammlung zugestellt. Eine auf solche Weise erfolgte Mitteilung über einen etwaigen Antrag gilt als rechtsgültige und ausreichende Zustellung der Antragsanzeige an alle zur Zustellung berechtigten Personen. Es ist keine andere Zustellungsart erforderlich und es müssen solchen Personen bezüglich jeglichen Antrags keine weiteren Unterlagen zugestellt werden.

12. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass diese Anordnung eine „Anordnung“ im Sinne des Plans ist.

**IN SACHEN GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT KAPITALGESELLSCHAFTEN (COMPANIES’
CREDITORS
ARRANGEMENT ACT), R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER AKTUELLEN FASSUNG**

Geschäftsnummer Nr: 08-CL-7878

**UND IN SACHEN EINES KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPANS
DER UNIVERSAL SETTLEMENTS
INTERNATIONAL INC.**

**ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE
[Oberster Gerichtshof von Ontario]**

Verfahren wurde in Toronto eingeleitet

A N O R D N U N G

RUETER SCARGALL BENNETT LLP

250 Yonge Street, Suite 2200
P.O. Box 4, Toronto, ON M5B 2L7

Sara J. Erskine
LSUC No. 46856G
Tel:

(416) 597-5408
Fax: (416) 869-3411

Jason Beitchman
LSUC No. 564770
Tel: (416) 597-5416
Fax: (416) 869-3411

Die Anwälte für Universal Settlements International,
Inc.

VERKAUFS- UND ANLEGERWERBUNGSVERFAHREN

Universal Settlements International Inc. **Verkaufs- und Anlegerwerbungsverfahren**

Präambel

- A. Am 2. Dezember 2008 beantragte und erzielte die Universal Settlements International Inc. (die „**Gesellschaft**“) Gläubigerschutz nach dem Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften [*Companies' Creditors Arrangement Act*], R.S.C. 1985, c. C-36 (in seiner jeweils gültigen Fassung, der „**CCAA**“) gemäß den Bestimmungen der Anordnung (der „**Erstanordnung**“) des Ontario Superior Court of Justice (Commercial List) (das „**Gericht**“).
- B. Gemäß der Erstanordnung wurde Ernst & Young Inc. zum Monitor (in seiner Funktion als Monitor und nicht in privater oder unternehmerischer Funktion, der „**Monitor**“) während des CCAA-Verfahrens (das „**CCAA-Verfahren**“) bestellt.
- C. Gemäß dem Plan und der Treuhanderklärung erklärte sich die Gesellschaft bereit, bestimmte Vermögenswerte und Sachanlagen der Gesellschaft einschließlich der Policen treuhänderisch für die Planbegünstigten zu verwalten;
- D. Am 1. Oktober 2014 erließ das Gericht einen Beschluss (der „**SISP-Bewilligungsbeschluss**“) über die Bewilligung eines Verkaufs- und Werbungsverfahrens mit Beginn einen (1) Werktag nach Erlass des Billigungsbeschlusses zur Planänderung (das „**SISP-Anfangsdatum**“), entsprechend den hierin (das „**SISP**“) dargelegten Bedingungen sowie den hierin beschriebenen SISP-Verfahren, in denen unter anderem die zum Verkauf stehenden Policen, die Möglichkeit zur Investition oder Refinanzierung oder Finanzierung der Policen, die Art und Weise, in der potenzielle Bieter Zugang zu die Policen betreffenden Due-Diligence-Materialien erlangen oder weiterhin Zugang zu diesen behalten können, die Art und Weise, in der Bieter und Gebote zu Qualifizierten Bietern und Qualifizierten Geboten werden, der Erhalt und die Verhandlung von erhaltenen Qualifizierten Geboten, die letztendliche Auswahl von einem oder mehreren

erfolgreichen Geboten sowie das Verfahren zur Genehmigung des- beziehungsweise derselben durch das Gericht (diese „**SISP-Verfahren**“) erläutert werden.

- E. Das Verfahren der Aufforderung zur Abgabe von Geboten sowie der Auswahl von Geboten zum Verkauf aller oder nahezu aller Policen, einer Investition in die Policen oder die Refinanzierung oder Finanzierung der Policen unterliegen ausschließlich dem SISP-Bewilligungsbeschluss, dem SISP und diesen SISP-Verfahren.
- F. In Ermangelung anderslautender Angaben in diesem Dokument gilt jegliches Ereignis, das an einem Tag eintritt, bei dem es sich nicht um einen Werktag handelt, als am nächsten Werktag eingetreten.

Begriffsbestimmungen

- 1. In diesem SISP tragen folgende Begriffe in Großbuchstaben die nachstehende Bedeutung:
 - (a) „**Bewilligungsantrag**“ bezeichnet den Antrag vor dem Gericht auf eine Anordnung zur Bewilligung des Erfolgreichen Gebots sowie zur Ermächtigung der Gesellschaft zum Abschluss sämtlicher notwendigen Vereinbarungen in Bezug auf das Erfolgreiche Gebot sowie zur Ergreifung sonstiger Maßnahmen, die möglicherweise zur Durchführung des Erfolgreichen Gebots notwendig oder zweckdienlich sind;
 - (b) „**Ablauf der Angebotsfrist**“ hat die diesem Begriff in Absatz 21 zugewiesene Bedeutung;
 - (c) „**Werktag**“ bezeichnet jeden anderen Tag als (a) einen Samstag oder Sonntag oder (ii) einen Tag, der in Toronto/Ontario ein gesetzlicher Feiertag ist;
 - (d) „**CCAA**“ hat die diesem Begriff in Präambel A zugewiesene Bedeutung;
 - (e) „**CCAA-Verfahren**“ hat die diesem Begriff in Präambel B zugewiesene Bedeutung;
 - (f) „**Gesellschaft**“ hat die diesem Begriff in Präambel A zugewiesene Bedeutung;
 - (g) „**Vertraulichkeitsvereinbarung**“ hat die diesem Begriff in Absatz 5(c)

zugewiesene Bedeutung;

- (h) **„Gericht“** hat die diesem Begriff in Präambel A zugewiesene Bedeutung;
- (i) **„Datenraum“** hat die diesem Begriff in Absatz 5(d) zugewiesene Bedeutung;
- (j) **„Treuhanderklärung“** bezeichnet die Treuhanderklärung seitens der Gesellschaft mit Datum vom 17. Juli 2009, gemäß der sich die Gesellschaft bereit erklärte, bestimmte Sachanlagen der Gesellschaft einschließlich der Policen in Übereinstimmung mit dem Plan treuhänderisch für die Planbegünstigten zu verwalten;
- (k) **„Anzahlung“** hat die diesem Begriff in Absatz 22(e) zugewiesene Bedeutung;
- (l) **„Hinterlegungszeitraum“** bezeichnet im Fall eines Erfolgreichen Gebots, bei dem es sich um ein Verkaufsvorhaben handelt, den Zeitraum zwischen der Schließung des Erfolgreichen Gebots und der uneingeschränkten Übertragung des vollen Kaufpreiserlöses oder der vollen Gegenleistung, die von dem Erfolgreichen Bieter an die Gesellschaft zur Hinterlegung gemäß den Bestimmungen des endgültigen Kaufvertrages betreffend das entsprechende Erfolgreiche Gebot gezahlt wurde, an die Gesellschaft als Treuhänder für die Planbegünstigten;
- (m) **„Form des APA“** bezeichnet die Form des Kaufvertrages, der Phase II Qualifizierten Bietern als Teil des SISP bereitzustellen ist und der seitens Phase II Qualifizierter Bieter zu markieren ist, um gemäß Absatz 22(e) vorgeschlagene Änderungen anzuzeigen;
- (n) **„Erstanordnung“** hat die diesem Begriff in Präambel A zugewiesene Bedeutung;
- (o) **„Investitionsvorschlag“** hat die diesem Begriff in Absatz 7 zugewiesene Bedeutung;
- (p) **„Absichtserklärung“** hat die diesem Begriff in Absatz 17 zugewiesene Bedeutung;

- (q) **„Absichtserklärungsfrist“** hat die diesem Begriff in Absatz 17 zugewiesene Bedeutung;
- (r) **„Geschäftsführungsangebot“** bezeichnet ein potenzielles Gebot unter Beteiligung eines Potenziellen Bieters, in Bezug auf den ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der USI-Geschäftsführung in irgendeiner Art und Weise beteiligt sind;
- (s) **„Mitteilung über die Teilnahme der Geschäftsführung“** hat die diesem Begriff in Absatz 12(b) zugewiesene Bedeutung;
- (t) **„Monitor“** hat die diesem Begriff in Präambel B zugewiesene Bedeutung;
- (u) **„Vertrag über das Treuhandkonto des Monitors“** bezeichnet den Vertrag über das Treuhandkonto des Monitors mit Datum vom 17. Juli 2009 zwischen der Gesellschaft und dem Monitor in seiner jeweils gültigen Fassung
- (v) **„Treuhandkonto des Monitors“** bezeichnet das Treuhandkonto des Monitors gemäß den Bestimmung dieses Begriffs im Vertrag über das Treuhandkonto des Monitors;
- (w) **„Website des Monitors“** bezeichnet die Website des Monitors für das CCAA-Verfahren, befindlich unter www.ey.com/ca/universalsettlements;
- (x) **„Letztes Datum“** entspricht dem 13. März 2015 oder demjenigen sonstigen Zeitpunkt, den der Monitor möglicherweise von Zeit zu Zeit vereinbart;
- (y) **„Phase I Qualifizierter Bieter“** hat die diesem Begriff in Absatz 13 zugewiesene Bedeutung;
- (z) **„Phase II Qualifizierter Bieter“** hat die diesem Begriff in Absatz 20 zugewiesene Bedeutung;
- (aa) **„Plan“** bezeichnet den geänderten Kompromiss- und Vergleichsplan mit Datum vom 16. Juni 2009;
- (bb) **„Billigungsbeschluss zur Planänderung“** bezeichnet den Beschluss des Gerichts mit Datum vom 1. Oktober 2014 zur Bewilligung einer Änderung des

Plans;

- (cc) **„Planbegünstigte“** bezeichnet die Käufer (gemäß der Bestimmung dieses Begriffs im Plan), Nicht-Bevorrechtigte Gläubiger (gemäß der Bestimmung dieses Begriffs im Plan) sowie jegliche sonstigen Parteien, die Leistungen im Rahmen des Plans erhalten;
- (dd) **„Policen“** bezeichnet die Lebensversicherungspolice, die von der Gesellschaft zum Vorteil der Planbegünstigten gehalten werden, und alle mit den entsprechenden Policen verbundenen Rechte einschließlich des Anspruchs auf Todesfallleistungen gemäß denselben, und umfasst, wie an dieser Stelle der Klarheit wegen erwähnt sei, keinerlei Gelder in dem Treuhandkonto des Monitors;
- (ee) **„Potenzieller Bieter“** hat die diesem Begriff in Absatz 11(a) zugewiesene Bedeutung, und **„Potenzielle Bieter“** bezeichnet mehr als einen von diesen;
- (ff) **„Ablauf der Frist für Potenzielle Bieter“** hat die diesem Begriff in Absatz 12 zugewiesene Bedeutung;
- (gg) **„Qualifiziertes Gebot“** hat die diesem Begriff in Absatz 22 zugewiesene Bedeutung, und **„Qualifizierte Gebote“** bezeichnet mehr als eines von diesen;
- (hh) **„Qualifizierter Bieter“** bezeichnet einen Phase I Qualifizierten Bieter oder einen Phase II Qualifizierten Bieter, und **„Qualifizierte Bieter“** bezeichnet mehr als einen von diesen;
- (ii) **„Verkaufsvorschlag“** hat die diesem Begriff in Absatz 7 zugewiesene Bedeutung;
- (jj) **„Ausgewählte Bieter“** hat die diesem Begriff in Absatz 29(b) zugewiesene Bedeutung;
- (kk) **„Zustellungsverzeichnis“** bezeichnet das auf der Website des Monitors veröffentlichte Zustellungsverzeichnis im CCAA-Verfahren in seiner jeweils aktualisierten Form;

- (ll) „SISP“ hat die diesem Begriff in Präambel D zugewiesene Bedeutung;
- (mm) „SISP-Bewilligungsbeschluss“ hat die diesem Begriff in Präambel D zugewiesene Bedeutung;
- (nn) „SISP-Anfangsdatum“ hat die diesem Begriff in Präambel D zugewiesene Bedeutung;
- (oo) „SISP-Verfahren“ hat die diesem Begriff in Präambel D zugewiesene Bedeutung;
- (pp) „Erfolgreiches Gebot“ hat die diesem Begriff in Absatz 29(a) zugewiesene Bedeutung;
- (qq) „Erfolgreicher Bieter“ hat die diesem Begriff in Absatz 29(a) zugewiesene Bedeutung;
- (rr) „Lockbrief“ hat die diesem Begriff in Absatz 11(b) zugewiesene Bedeutung, und
- (ss) „USI-Geschäftsführung“ bezeichnet Jeff Panos, Chris Halas und Riaz Khan sowie jeglichen sonstigen Mitarbeiter der Gesellschaft, der seitens des Monitors nach dessen alleinigem Ermessen von Zeit zu Zeit als Mitglied der USI-Geschäftsführung benannt wird.

Durchführung des SISP

2. Das SISP wird seitens des Monitors durchgeführt werden. Der Monitor ist vollumfänglich und ausschließlich autorisiert, bevollmächtigt und beauftragt, alle Handlungen und Schritte gemäß dem SISP und diesem SISP-Verfahren durchzuführen. Sollte seitens des Monitors zu irgendeinem Zeitpunkt festgestellt werden, dass der Beginn oder die Fortsetzung des SISP möglicherweise nicht im besten Interesse der Planbegünstigten sein könnte, so stellt der Monitor so bald wie nach vernünftigem Ermessen möglich einen Antrag beim Gericht mit dem Ersuchen um Rat und Empfehlungen in Bezug auf den Beginn, die Änderung, die Fortführung oder die Beendigung des SISP, wobei Mitteilung an das Zustellungsverzeichnis ergeht.

3. In jeglichem Zeitpunkt während des SISP kann der Monitor vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 4 von Zeit zu Zeit (a) Beratungen mit der Gesellschaft oder anderen, nach Auffassung des Monitors geeigneten Parteien in Bezug auf die Durchführung des SISP führen, (b) diejenigen Vertreter, Makler oder Berater in Anspruch nehmen, die er zur Unterstützung bei der Durchführung des SISP für geeignet erachtet (und jegliche Verweise auf den Monitor in diesem Dokument umfassen auch jegliche entsprechenden Vertreter, Makler oder Berater), und/oder (c) das Gericht in Bezug auf die Erfüllung von jeglichen seiner Befugnisse und Pflichten gemäß diesem Dokument um Rat und Empfehlungen ersuchen.
4. Ungeachtet jeglicher sonstigen Bestimmung in diesem SISP wird in dem Fall, dass der Monitor eine Mitteilung über die Beteiligung der Geschäftsführung erhält, so lange, bis (a) ein Gebot der Geschäftsführung, das an dem SISP teilnimmt, seitens des Monitors abgelehnt und nicht mehr seitens des Monitors als im SIPS betrachtet wird, (b) keine Absichtserklärung oder Qualifiziertes Gebot bis zum Ablauf der Absichtserklärungsfrist beziehungsweise bis zum Ablauf der Angebotsfrist in Bezug auf das entsprechende Gebot der Geschäftsführung eingereicht wurde, oder (c) die Mitteilung über die Beteiligung der Geschäftsführung unwiderruflich seitens des Phase I Qualifizierten Bieters oder des Phase II Qualifizierten Bieters zurückgezogen wird, (A) kein Mitglied der USI-Geschäftsführung an jeglicher Beratung mit dem Monitor in Bezug auf jegliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem SISP teilnehmen und (B) der Monitor jegliche Vertraulichkeitsvereinbarung im Auftrag und im Namen der Gesellschaft mit jeglichem Potenziellen Bieter verhandeln und ausfertigen wird. Der besseren Klarheit wegen sei an dieser Stelle erwähnt, dass diese SISP-Verfahren auf jegliches Gebot der Geschäftsführung Anwendung finden. Der besseren Klarheit wegen sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Mitglieder der USI-Geschäftsführung ungeachtet des Vorstehenden den Monitor weiterhin im Hinblick auf die Einspeisung von Due-Diligence-Materialien für den Datenraum sowie im Hinblick auf während des SISP-Prozedere aufkommende Informationsanfragen unterstützen, einschließlich durch Erläuterungen zu Sachfragen, wobei die vorstehende Einschränkung nicht für jegliche entsprechende Unterstützung gilt.
5. Zu den Hauptaufgaben des Monitors zählen:

- (a) die Erstellung einer Liste von Potenziellen Bietern;
 - (b) die Ausarbeitung des Lockbriefs;
 - (c) die Unterstützung des Rechtsberaters bei der Erstellung der Mustervorlage für die durch Potenzielle Bieter auszufertigende Vertraulichkeitsvereinbarung (die „**Vertraulichkeitsvereinbarung**“);
 - (d) die Einrichtung und Verwaltung des elektronischen Datenraums für dieses SISP (der „**Datenraum**“);
 - (e) die Unterstützung des Rechtsberaters bei der Erstellung der Mustervorlage für den APA;
 - (f) die Verwaltung der gesamten Kommunikation mit Potenziellen Bietern und Qualifizierten Bietern vor und nach Erhalt von Absichtserklärungen und Qualifizierten Geboten. Diese Kommunikation beinhaltet, ist jedoch nicht beschränkt auf die Erleichterung der Übermittlung sämtlicher Mitteilungen, die Kontaktaufnahme mit Potenziellen Bietern und die Übermittlung des Lockbriefs an dieselben, die Koordination der Ausfertigung der Vertraulichkeitsvereinbarungen durch Potenzielle Bieter sowie die Verwaltung des Verfahrens der Beantwortung aller Anfragen von Potenziellen Bietern und Qualifizierten Bietern;
 - (g) die Verhandlung mit Potenziellen Bietern und Qualifizierten Bietern, sowie
 - (h) die Überprüfung und Erwägung der Absichtserklärungen und der Qualifizierten Gebote.
6. Die Gesellschaft unterstützt den Monitor im Hinblick auf die Vorbereitung aller vorstehend aufgeführten Materialien sowie im Hinblick auf die Einspeisung von Due-Diligence-Materialien für den Datenraum und kooperiert grundsätzlich mit dem Monitor in Bezug auf alle Handlungen, die zur Erreichung der Ziele dieses SISP notwendig sind, bei denen es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Geboten für den Verkauf der oder die Beteiligung an den oder die Refinanzierung oder die Finanzierung der Policen handelt, der/die im besten Interesse der Planbegünstigten liegen wird.

Verkaufs-, Investitions- und Finanzierungsmöglichkeiten

7. Qualifizierte Bieter werden die Möglichkeit haben, ein Gebot zum Kauf von allen oder nahezu allen Policen (ein „**Verkaufsvorschlag**“) oder zur Investition in die Policen (ein „**Investitionsvorschlag**“) oder zur Refinanzierung oder Finanzierung der Policen (ein „**Finanzierungsvorschlag**“) abzugeben. Ein Qualifiziertes Gebot oder mehrere Qualifizierte Gebote für weniger als nahezu alle Policen wird/werden weder einzeln, noch kombiniert von der Inbetrachtziehung als Qualifiziertes Gebot oder Erfolgreiches Gebot ausgeschlossen werden.

„An Ort und Stelle, wie gesehen“ („As is, Where is“)

8. Jeder Verkaufs- und Investitionsvorschlag erfolgt auf der Basis „An Ort und Stelle, wie gesehen“ („As is, Where is“) ohne fortbestehende Zusicherungen oder Gewährleistungen jeglicher Art, außer soweit dies anderweitig in einer endgültigen Transaktionsdokumentation mit einem Erfolgreichen Bieter dargelegt ist.
9. Der Monitor und die Gesellschaft sind nicht verantwortlich für und werden keine Haftung übernehmen in Bezug auf jegliche Informationen, die durch jeglichen Potenziellen Bieter, Qualifizierten Bieter oder Erfolgreichen Bieter im Zusammenhang mit den Policen erlangt werden. Der Monitor und die Gesellschaft und deren jeweiligen Berater bieten keinerlei Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Informationen oder Materialien, die jeglichem Potenziellen Bieter, Phase I Qualifizierten Bieter oder Phase II Qualifizierten Bieter, Ausgewählten Bieter oder Erfolgreichen Bieter durch das Due-Diligence-Verfahren bereitgestellt oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, einschließlich jeglicher im Datenraum enthaltener Informationen, außer, im Hinblick auf die Gesellschaft, insofern, als diese gemäß jeglicher endgültigen Transaktionsdokumentation unterbreitet wurden, die von einem Erfolgreichen Bieter und der Gesellschaft als Treuhänder der Policen ausgefertigt und zugestellt wurde.

Freistellung von sämtlichen Ansprüchen und Anrechten

10. Im Fall eines Verkaufsvorschlags im Hinblick auf alle oder einen Teil der Policen werden alle Rechte, Ansprüche und Beteiligungen der Gesellschaft und der Planbegünstigten in Bezug auf die zu erwerbenden Policen frei und unbehaftet von jeglichen Pfandrechten,

Zurückbehaltungsrechten, Sicherungsrechten, Lasten, Optionen, Immobilienpfandrechten, Hypotheken und Beteiligungen an solchen verkauft, außer insofern, als dies anderweitig in einem endgültigen, mit einem Erfolgreichen Bieter ausgefertigten Kaufvertrag dargelegt ist.

Aufforderung zur Interessenbekundung

11. So bald wie möglich nach dem Erlass des Billigungsbeschlusses zur Planänderung wird der Monitor:

- (a) eine Liste der potenziellen Käufer, Investoren und Kapitalgeber (ein „**Potenzieller Bieter**“) erstellen, wobei diese Liste sowohl strategische, als auch finanzielle Parteien enthalten wird, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung des Monitors Interesse am Erwerb der Policen oder an der Vornahme einer Investition in die Policen oder an der Bereitstellung der Refinanzierung oder Finanzierung der Policen haben können, und
- (b) jedem Potenziellen Bieter ein Aufforderungsschreiben mit einer Zusammenfassung der Erwerbs-, Investitions- und / oder Finanzierungsmöglichkeit in Bezug auf die Policen (der „**Lockbrief**“) zusenden. Dem Lockbrief wird eine Vorlage der Vertraulichkeitsvereinbarung beiliegen. Die entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung enthält Bestimmungen, gemäß denen sich der Potenzielle Bieter bereit erklärt, die Bestimmungen dieses SISP und der in diesem Dokument enthaltenen SISP-Verfahren anzunehmen und an diese gebunden zu sein. Die Potenziellen Bieter werden unter anderem eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen müssen, um Zugang zu vertraulichen Informationen (einschließlich von Zugang zum Datenraum) zu erhalten, sowie die Möglichkeit, mit denjenigen Parteien zu konferieren, mit denen der Monitor möglicherweise Konferenzen arrangiert, um die Due-Diligence durchzuführen.
- (c) Der Monitor behält sich das Recht vor, den Zugang von Qualifizierten Bietern zu jeglichen Informationen im Datenraum zu beschränken, falls sich ein derartiger Zugang nach dem Ermessen des Monitors negativ auf das SISP, die Fähigkeit zur Wahrung der Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen

oder den Wert der Policen auswirken könnte. Ersuchen um zusätzliche Informationen werden an den Monitor gerichtet werden.

Teilnahmebedingungen

12. In Ermangelung anderweitiger Angaben in diesem Dokument, anderweitiger Anordnungen seitens des Gerichts oder anderweitiger Vereinbarungen seitens des Monitors muss ein Potenzieller Bieter zur Teilnahme am SISP sowie zur Inbetrachtziehung als Phase I Qualifizierter Bieter aus oder Phase II Qualifizierter Bieter dem Monitor Folgendes so zukommen lassen, dass der Monitor es spätestens um 17.00 Uhr nachmittags (Ortszeit in Toronto) am Montag, den 1. Dezember 2014 oder an demjenigen späteren Datum oder Zeitpunkt erhält, den der Monitor möglicherweise als geeignet bestimmt oder der möglicherweise seitens des Gerichts angeordnet wird (der „**Ablauf der Frist für Potenzielle Bieter**“):
- (a) eine ausgefertigte Vertraulichkeitsvereinbarung, die jeglichem Käufer jeglicher der Policen oder jeglichem Investor in jegliche der Policen zum Vorteil gereicht;
 - (b) im Fall eines Potenziellen Bieters, im Hinblick auf welchen ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der USI-Geschäftsführung in irgendeiner Art und Weise beteiligt ist/sind, eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der entsprechenden Beteiligung, und zwar spätestens bis zum SISP-Anfangsdatum (die „**Mitteilung über die Teilnahme der Geschäftsführung**“);
 - (c) einen besonderen Hinweis auf die erwarteten Kapitalquellen im Hinblick auf den entsprechenden Potenziellen Bieter sowie erste Nachweise für die Verfügbarkeit des entsprechenden Kapitals oder eine andere Form der finanziellen Offenlegung und der Kreditunterstützung oder -verbesserung, die es dem Monitor erlauben werden, nach seinem vernünftigen kaufmännischen oder professionellen Ermessen zu einer angemessenen Feststellung hinsichtlich der finanziellen und sonstigen Kompetenzen des Potenziellen Bieters im Hinblick auf den Vollzug einer Transaktion zu kommen;

- (d) ein Schreiben, in dem die Identität des Potenziellen Bieters und die Kontaktinformationen des entsprechenden Potenziellen Bieters dargelegt sind, und in dem auf entsprechende Anfrage des Monitors die direkten und indirekten Eigentümer des Potenziellen Bieters und deren Auftraggeber vollumfänglich offengelegt werden;
 - (e) ein Hinweis darauf, ob der Potenzielle Bieter anbieten wird, (i) alle oder nahezu alle Policen zu erwerben, oder (ii) eine Investition in die Policen vorzunehmen, oder (iii) die Policen zu refinanzieren oder zu finanzieren, sowie
 - (f) eine schriftliche Bestätigung des Erhalts einer Kopie des SISP-Bewilligungsbeschlusses (einschließlich dieser SISP-Verfahren) sowie eine Erklärung über die Annahme der darin enthaltenen Bestimmungen und über das Gebundensein an dieselben.
13. Ein Potenzieller Bieter wird seitens des Monitors als ein „**Phase I Qualifizierter Bieter**“ angesehen werden, wenn (a) der entsprechende Potenzielle Bieter alle im vorstehenden Absatz 12 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt und (b) die Finanzinformationen und die Kreditunterstützung oder -verbesserung des entsprechenden Potenziellen Bieters zur Zufriedenheit des Monitors nach dessen vernünftigem kaufmännischen Ermessen die finanzielle Kompetenz des entsprechenden Potenziellen Bieters im Hinblick auf den Vollzug einer Transaktion aufzeigen, sowie, dass der entsprechende Potenzielle Bieter wahrscheinlich (auf der Grundlage der Verfügbarkeit von Finanzierung, der Erfahrung und sonstiger Überlegungen) entweder einen Verkaufsvorschlag, einen Investitionsvorschlag beziehungsweise einen Finanzierungsvorschlag vollziehen wird.
14. Der Monitor kann von jedem Potenziellen Bieter Präzisierungen in Bezug auf jegliche der im vorstehenden Absatz 12 beschriebenen Voraussetzungen sowie in Bezug auf die finanzielle Kompetenz des Potenziellen Bieters im Hinblick auf die Durchführung einer Transaktion anfordern, und der Monitor kann Verlängerungen des Zeitraums bis zum Ablauf der Frist für Potenzielle Bieter gewähren und beachtet jegliche Fristverlängerungen, die möglicherweise seitens des Gerichts angeordnet werden. Der Monitor kann auf die Einhaltung einer oder mehrerer der in Absatz 12 beschriebenen Voraussetzungen verzichten und jeglichen Potenziellen Bieter als Phase I Qualifizierten Bieter einstufen.

15. Die Feststellung seitens des Monitors, ob ein Potenzieller Bieter ein Phase I Qualifizierter Bieter ist, wird so schnell wie möglich vorgenommen werden, spätestens jedoch zwei (2) Werktage nach der Bereitstellung aller gemäß Absatz 12 dieses Dokumentes erforderlichen Materialien durch einen Potenziellen Bieter. Wird seitens des Monitors festgestellt, dass ein Potenzieller Bieter ein Phase I Qualifizierter Bieter ist, so wird der Monitor den Potenziellen Bieter unverzüglich darüber informieren, dass er ein Phase I Qualifizierter Bieter ist.
16. Wird seitens des Monitors festgestellt, dass keine Phase I Qualifizierten Bieter in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses SISP existieren, und dass infolgedessen die Fortführung des SISP nicht im besten Interesse der Planbegünstigten sein wird, so stellt der Monitor so bald, wie nach vernünftigem Ermessen möglich, einen Antrag beim Gericht unter Mitteilung an das Zustellungsverzeichnis mit dem Ersuchen um Rat und Empfehlungen in Bezug auf die Änderung, Fortführung, Aussetzung oder Beendigung des SISP.

Unterbreitung von nicht bindenden Absichtserklärungen

17. Zur weiteren Teilnahme eines Phase I Qualifizierten Bieters am SISP muss der Monitor (unter der im Lockbrief genannten Adresse) seitens des entsprechenden Phase I Qualifizierten Bieters eine nicht bindende Absichtserklärung oder, im Fall eines Finanzierungsvorschlags, ein nicht bindendes Finanzierungsdiskussionspapier oder ein Konditionentableau(ein „**Absichtserklärung**“) erhalten, und zwar bis um 17.00 Uhr nachmittags (Ortszeit in Toronto) am Mittwoch, den 10. Dezember 2014 oder bis zu demjenigen späteren Datum, das der Monitor möglicherweise als geeignet bestimmt oder das möglicherweise seitens des Gerichts angeordnet wird (die „**Absichtserklärungsfrist**“), wobei die entsprechende Absichtserklärung die Schriftform erfordert und Folgendes enthält:
 - (a) falls sich die Absichtserklärung auf einen Verkaufs- oder Investitionsvorschlag bezieht:

- (i) eine angemessenen detaillierte Auflistung und Beschreibung der in den Verkaufsvorschlag aufzunehmenden Policen, sowie im Falle eines Investitionsvorschlags, eine angemessenen detaillierte Beschreibung der Art und Weise, in der die Investition vorgenommen werden soll;
- (ii) ein Hinweis auf den vorgeschlagenen Kaufpreis oder die vorgeschlagenen finanziellen Bedingungen des entsprechenden Verkaufs- oder Investitionsvorschlags;
- (iii) eine Bestätigung, dass der Verkaufs- beziehungsweise Investitionsvorschlag auf der Basis „An Ort und Stelle, wie gesehen“ („As is, Where is“) erfolgt;
- (iv) eine Beschreibung jeglicher Verbindlichkeiten, die seitens des Phase I Qualifizierten Bieters übernommen werden müssen;
- (v) eine Liste jeglicher zusätzlichen Due-Diligence, die vor der Abgabe eines Qualifizierten Gebots abgeschlossen sein muss;
- (vi) jegliche voraussichtlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen, die für den Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion erforderlich sind, sowie den voraussichtlichen Zeitrahmen und jegliche voraussichtlichen Hindernisse für die Einholung jeglicher entsprechenden Genehmigungen;
- (vii) alle Bedingungen für den Abschluss, die der Phase I Qualifizierte Bieter möglicherweise auferlegen möchte;
- (viii) einen Zeitplan bis zum Abschluss, der an oder vor dem Datum des Fristablaufs eintreten muss, samt wichtiger Meilensteine;
- (ix) jegliche sonstigen Bestimmungen und Bedingungen, die nach Auffassung des Qualifizierten Bieters von wesentlicher Bedeutung für die Transaktion sind, sowie
- (x) alle sonstigen Informationen, die seitens des Monitors nach vernünftigem Ermessen angefordert werden.

- (b) falls sich die Absichtserklärung auf einen Finanzierungsvorschlag bezieht, kann die Absichtserklärung die Form eines nicht bindenden Finanzierungsdiskussionspapiers oder eines Konditionentableaus haben, in dem die Bedingungen dargelegt sind, unter denen der Phase I Qualifizierte Bieter zur Refinanzierung oder Finanzierung der Policen bereit wäre. Die entsprechende Absichtserklärung würde Folgendes enthalten:
- (i) den Umfang der zur Verfügung stehenden Finanzierung;
 - (ii) die Kosten der entsprechenden Finanzierung einschließlich von Gebühren und Zinsen;
 - (iii) die Rückzahlungsbedingungen und die Laufzeit der Fazilität/Fazilitäten;
 - (iv) jegliche Finanzierungsbedingungen einschließlich von Einzelheiten zu zusätzlich erforderlicher Due-Diligence;
 - (v) jegliche Genehmigungen, die für den Vollzug der vorgeschlagenen Transaktion erforderlich sind, sowie den voraussichtlichen Zeitrahmen und jegliche voraussichtlichen Hindernisse für die Einholung jeglicher entsprechenden Genehmigungen;
 - (vi) einen Zeitplan bis zum Abschluss, der an oder vor dem Letzten Datum eintreten muss, samt wichtiger Meilensteine;
 - (vii) jegliche sonstigen Bestimmungen und Bedingungen, die nach Auffassung des Qualifizierten Bieters von wesentlicher Bedeutung für die vorgeschlagene Refinanzierung oder Finanzierung sind, sowie
 - (viii) alle sonstigen Informationen, die seitens des Monitors nach vernünftigem Ermessen angefordert werden.
18. Darüber hinaus müssen zur Inbetrachtziehung seitens des Monitors Finanzinformationen bereitgestellt werden, die seitens des Monitors nach vernünftigem Ermessen angefordert werden, um aufzuzeigen, dass der Phase I Qualifizierte Bieter über die finanziellen Mittel zum Vollzug der in der Absichtserklärung vorgesehenen Transaktion verfügt. Sollte der Phase I Qualifizierte Bieter beabsichtigen, mittels einer Zweckgesellschaft die Policen zu

erwerben oder eine Investition bereitzustellen, so müssen die Anteilseigner oder finanziellen Förderer der entsprechenden Zweckgesellschaft eine Gewährleistung für die Verpflichtungen der Zweckgesellschaft abgeben.

19. Der Monitor wird die Absichtserklärungen unter anderem auf der Grundlage der Fähigkeit der einzelnen Phase I Qualifizierten Bieter zur zeitnahen Durchführung der Due-Diligence überprüfen und bewerten, sowie auch anhand anderer Auswahlkriterien im Hinblick auf Käufer oder Investoren, die möglicherweise seitens des Monitors erstellt werden. Der besseren Klarheit wegen sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Monitor berechtigt ist, nach Ablauf der Absichtserklärungsfrist um die Präzisierung der Bedingungen einer Absichtserklärung zu ersuchen, die vor Ablauf der Absichtserklärungsfrist erhalten wurde. Der Monitor kann Verlängerungen der Absichtserklärungsfrist gewähren und beachtet jegliche Verlängerungen derselben, die möglicherweise seitens des Gerichts angeordnet werden. Der Monitor kann auf die Einhaltung einer oder mehrerer der in Absatz 17 beschriebenen Voraussetzungen verzichten und jegliche nicht voraussetzungskonforme Absichtserklärung als eine qualifizierte Absichtserklärung erachten.

Identifizierung von (einem) Phase II Qualifizierten Bieter/n

20. Der Monitor erwägt die einzelnen Absichtserklärungen und stellt fest, ob die Fortführung des SISP im besten Interesse der Planbegünstigten sein wird. Jegliche/r Phase I Qualifizierte/n Bieter, mit dem/denen der Monitor die Durchführung einer Transaktion gemäß den in der anwendbaren Absichtserklärung dargelegten Bedingungen anstrebt, gilt/gelten als Phase II Qualifizierte/r Bieter (der „**Phase II Qualifizierte Bieter**“). Phase II Qualifizierte Bieter werden vom Monitor umgehend benachrichtigt, falls sie als ein Phase II Qualifizierter Bieter ausgewählt wurden, und erhalten danach Gelegenheit zum Zugang zu zusätzlichen Due-Diligence-Materialien, zur Durchführung der Due-Diligence sowie zur Unterbreitung eines bindenden Verkaufsvorschlags, Investitionsvorschlags oder Finanzierungsvorschlags. Bestimmt der Monitor, dass die Fortführung des SISP nicht im besten Interesse der Planbegünstigten sein wird, so stellt der Monitor so bald wie nach vernünftigem Ermessen möglich einen Antrag beim Gericht mit dem Ersuchen um Rat und Empfehlungen in Bezug auf die Fortführung, Änderung, Aussetzung oder Beendigung des SISP, wobei Mitteilung an das Zustellungsverzeichnis ergeht.

Unterbreitung bindender Qualifizierter Gebote

21. Gemäß dem in diesem Dokument dargelegten Gebotsverfahren müssen alle Qualifizierten Gebote für einen Verkaufsvorschlag, Investitionsvorschlag oder Finanzierungsvorschlag dem Monitor durch einen Phase II Qualifizierten Bieter schriftlich unter der im Lockbrief genannten Adresse unterbreitet werden und bis um 17.00 Uhr nachmittags (Ortszeit in Toronto) am Freitag, den 30. Januar 2015 oder bis zu demjenigen späteren Datum, das der Monitor möglicherweise als geeignet bestimmt oder das möglicherweise seitens des Gerichts angeordnet wird (der „**Ablauf der Angebotsfrist**“) eingehen.

Voraussetzungen für Qualifizierte Gebote

22. Ein Verkaufsvorschlag wird nur dann als ein „**Qualifiziertes Gebot**“ betrachtet, wenn
- (i) er durch einen Phase II Qualifizierten Bieter bis zum Ablauf der Angebotsfrist unterbreitet wird und (ii) der Verkaufsvorschlag folgende Voraussetzungen erfüllt:
- (a) er legt die Identität jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die das Qualifizierte Gebot finanziell fördern oder an diesem beteiligt sein wird, vollumfänglich offen, einschließlich, im Fall einer entsprechenden Anfrage seitens des Monitors, der Identifikation der direkten und indirekten Eigentümer des Phase II Qualifizierten Bieters und von deren Auftraggebern, sowie der vollständigen Bedingungen der entsprechenden Beteiligung;
 - (b) er enthält Nachweise für die Genehmigung und Zustimmung der Geschäftsleitung, des Investitionsausschusses, Kreditausschusses beziehungsweise vergleichbaren Lenkungsorgans des Phase II Qualifizierten Bieters in Bezug auf die Unterbreitung, die Ausführung, die Erfüllung und den Abschluss der im Qualifizierten Gebot vorgesehenen Verkaufstransaktion;
 - (c) er berücksichtigt in einem Schreiben, dass das Gebot ein bindendes Gebot ist, das durch die Gesellschaft als Eigentümer der Policen und als Treuhänder für die Planbegünstigten angenommen werden kann, und dass es unwiderruflich und bis mindestens um 23.59 Uhr abends Ortszeit in Toronto an dem Werktag nach dem Abschluss eines Erfolgreichen Gebots zur Annahme offen ist;
 - (d) er enthält eine angemessenen detaillierte Auflistung und Beschreibung der in

den Verkaufsvorschlag aufzunehmenden Policen;

- (e) er enthält (A) einen ordnungsgemäß genehmigten und ausgefertigten Kaufvertrag auf der Grundlage der Form von APA; (B) alle Anhänge und Anlagen desselben sowie diejenigen Zusatzvereinbarungen, die möglicherweise seitens des Phase II Qualifizierten Bieters benötigt werden, samt sämtlicher Anhänge und Anlagen desselben, (C) eine markierte Version der Form von APA, in der daran vorgenommene Änderungen und Modifikationen hervorgehoben sind, und (D) eine rückzahlbare Bareinlage in Form einer Überweisung (auf ein seitens des Monitors angegebenes Bankkonto) oder in derjenigen sonstigen Form der Hinterlegung, die für den Monitor annehmbar ist, zahlbar an den Monitor zu treuen Händen (die „**Einlage**“) in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) des in diesem Dokument vorgesehenen Kaufpreises;
- (f) er enthält eine Bestätigung und Zusicherung, dass der Phase II Qualifizierte Bieter: (i) sich ausschließlich auf seine eigene, unabhängige Bewertung, Untersuchung und/oder Prüfung jeglicher Unterlagen und/oder der durch die Abgabe seines Gebots zu erwerbenden Vermögenswerte und zu übernehmenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Policen, gestützt hat, (ii) sich außer, wie ausdrücklich im endgültigen Kaufvertrag angegeben, nicht auf jegliche schriftlichen oder mündlichen Aussagen, Zusicherungen, Zusagen, Gewährleistungen oder Garantien jedweder Art, ob ausdrücklich oder stillschweigend (kraft Gesetzes oder anderweitig), im Hinblick auf die Policen oder jegliche zu übernehmenden Verbindlichkeiten oder die Vollständigkeit der in Verbindung damit bereitgestellten Informationen gestützt hat, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf (A) die Durchsetzbarkeit, die Gültigkeit oder den Status jeglicher der Policen, (B) die Art und den Zustand der Policen, (C) die Art, den Zustand oder die Gesundheit jegliches Versicherten, (D) die Höhe der zahlbaren Prämien oder der verfügbaren Todesfallleistungen in Bezug auf oder gemäß jegliche/r der Policen, (E) den finanziellen oder anderweitigen Zustand oder Status oder die Art der Versicherungsgesellschaft, die jegliche der Policen ausstellt, oder (F) die Richtigkeit und Vollständigkeit jeglicher versicherungsmathematischen Bewertung oder stochastischen Analyse, die die Gesellschaft in Bezug auf die Policen erhalten hat, und (iii) ein sachkundiger,

erfahrener und informierter Käufer in Bezug auf Lebensversicherungspolicen und Zweitmarkt-Lebensversicherungen ist, Zugang zu den Policen hatte und diese überprüft hat und sich bei der Abgabe seines Qualifizierten Gebots auf seine eigene Fachkompetenz und diejenige seiner eigenen Berater, Buchhalter, Aktuarien sowie Rechts- und Steuerberater stützt;

- (g) er enthält entweder schriftliche Nachweise für eine feste, unwiderrufliche Zusage im Hinblick auf die gesamte erforderliche Bereitstellung von Geldern und/oder Finanzierung seitens einer Bank oder eines Finanzinstituts mit hoher Bonität, oder sonstige Nachweise für die finanzielle Möglichkeit zum Abschluss der Transaktion, die es dem Monitor erlauben werden, zu einer angemessenen Feststellung im Hinblick auf die finanziellen und sonstigen Fähigkeiten des Phase II Qualifizierten Bieters (sowie von dessen direkten und indirekten Eigentümern beziehungsweise deren Auftraggebern) zum Abschluss der im Qualifizierten Gebot vorgesehenen Verkaufstransaktion zu kommen;
- (h) er gibt an, ob der Phase II Qualifizierte Bieter in der Lage ist, der Gesellschaft als Treuhänder der Policen während des Hinterlegungszeitraums jegliche Finanzierung bereitzustellen (ob aus der Einlage, jeglichen sonstigen hinterlegten Kaufpreisgeldern und/oder anderweitig);
- (i) handelt es sich bei dem Phase II Qualifizierten Bieter um eine juristische Person, die zu dem Zweck der Verkaufstransaktion neu gebildet wurde, so enthält das Gebot eine verbindliche Eigenkapital- oder Fremdkapitalzusage von der übergeordneten juristischen Person oder dem Sponsor, die für den Monitor zufriedenstellend ist und in der die Gesellschaft als Drittbegünstigte einer entsprechenden Kapitalzusage mit Regressanspruch gegen die entsprechende übergeordnete juristische Person oder den entsprechenden Sponsor genannt ist;
- (j) er darf unter anderem nicht abhängig sein von:
 - (i) dem Ergebnis der Nichtdurchführung von Due-Diligence durch den Phase II Qualifizierten Bieter oder

- (ii) der Erlangung jeglicher Finanzierung oder
- (iii) der Genehmigung des Qualifizierten Gebots durch die Geschäftsleitung, den Investitionsausschuss, den Kreditausschuss beziehungsweise ein vergleichbares Lenkungsorgan des Phase II Qualifizierten Bieters,

und enthält eine Bestätigung und Zusicherung, dass der Phase II Qualifizierte Bieter Gelegenheit hatte, die gesamte Due-Diligence vor der Abgabe seines Qualifizierten Gebots durchzuführen;

- (k) er enthält eine detaillierte Liste der Voraussetzungen für den Abschluss, einschließlich jeglicher voraussichtlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen, die für den Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion erforderlich sind, sowie den voraussichtlichen Zeitrahmen und jegliche voraussichtlichen Hindernisse für die Einholung jeglicher entsprechenden Genehmigungen;
- (l) er bietet einen Zeitplan bis zum Abschluss samt wichtiger Meilensteine und sieht einen Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion bis spätestens zum Letzten Datum vor;
- (m) er führt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung des Monitors mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Abschluss an oder vor dem Letzten Datum;
- (n) er fordert keine Regelung über die Kostentragung und den Aufwendungsersatz für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen [*Break Fee*], keine Kündigungsgebühr, keine Kostenerstattung und auch keine sonstige Art der Entschädigung oder Zahlung und begründet auch keinen Anspruch des Phase II Qualifizierten Bieters auf solche, und
- (o) er enthält alle sonstigen Informationen, die seitens des Monitors nach vernünftigem Ermessen angefordert werden.

23. Ein Investitionsvorschlag wird nur dann als ein „**Qualifiziertes Gebot**“ betrachtet, wenn
- (i) er durch einen Phase II Qualifizierten Bieter bis zum Ablauf der Angebotsfrist

unterbreitet wird, und (ii) der Investitionsvorschlag folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (a) er legt die Identität jeglicher natürlichen oder rechtlichen Person, die das Qualifizierte Gebot finanziell fördern oder an diesem beteiligt sein wird, vollumfänglich offen, einschließlich, im Fall einer entsprechenden Anfrage seitens des Monitors, der Identifikation der direkten und indirekten Eigentümer des Phase II Qualifizierten Bieters und von deren Auftraggebern, sowie der vollständigen Bedingungen der entsprechenden Beteiligung;
- (b) er enthält Nachweise für die Genehmigung und Zustimmung der Geschäftsleitung, des Investitionsausschusses, Kreditausschusses beziehungsweise vergleichbaren Lenkungsorgans des Phase II Qualifizierten Bieters in Bezug auf die Unterbreitung, die Ausführung, die Erfüllung und den Abschluss der im Qualifizierten Gebot vorgesehenen Investitionstransaktion;
- (c) er berücksichtigt in einem Schreiben, dass das Gebot ein bindendes Gebot ist, das durch die Gesellschaft als Eigentümer der Policen und als Treuhänder für die Planbegünstigten angenommen werden kann, und dass es unwiderruflich und bis mindestens um 23.59 Uhr abends Ortszeit in Toronto an dem Werktag nach dem Abschluss eines Erfolgreichen Gebots zur Annahme offen ist;
- (d) er enthält eine angemessenen detaillierte Beschreibung der Art und Weise, in der die Investition vorgenommen werden soll;
- (e) er enthält (A) diejenigen ordnungsgemäß genehmigten und ausgefertigten Dokumente, die der Monitor möglicherweise akzeptiert, einschließlich von Anhängen und Anlagen derselben, sowie (B) eine Einlage in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) der darin insgesamt geplanten Investition;
- (f) er enthält eine Bestätigung und Zusicherung, dass der Phase II Qualifizierte Bieter: (i) sich ausschließlich auf seine eigene, unabhängige Bewertung, Untersuchung und/oder Prüfung jeglicher Unterlagen und/oder der durch die Abgabe seines Gebots zu erwerbenden Vermögenswerte und zu übernehmenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Policen, gestützt hat, (ii) sich außer, wie ausdrücklich in der endgültigen Transaktionsdokumentation angegeben,

nicht auf jegliche schriftlichen oder mündlichen Aussagen, Zusicherungen, Zusagen, Gewährleistungen oder Garantien jedweder Art, ob ausdrücklich oder stillschweigend (kraft Gesetzes oder anderweitig), im Hinblick auf die Policen oder jegliche zu übernehmenden Verbindlichkeiten oder die Vollständigkeit der in Verbindung damit bereitgestellten Informationen gestützt hat, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf (A) die Durchsetzbarkeit, die Gültigkeit oder den Status jeglicher der Policen, (B) die Art und den Zustand der Policen, (C) die Art, den Zustand oder die Gesundheit der Versicherten, (D) die Höhe der zahlbaren Prämien oder der verfügbaren Todesfallleistungen in Bezug auf oder gemäß jegliche/r der Policen, (E) den finanziellen oder anderweitigen Zustand oder Status oder die Art der Versicherungsgesellschaft, die jegliche der Policen ausstellt, oder (F) die Richtigkeit und Vollständigkeit jeglicher versicherungsmathematischen Bewertung oder stochastischen Analyse, die die Gesellschaft in Bezug auf die Policen erhalten hat, und (iii) ein sachkundiger, erfahrener und informierter Käufer in Bezug auf Lebensversicherungspolicen und Zweitmarkt-Lebensversicherungen ist, Zugang zu den Policen hatte und diese überprüft hat und sich bei der Abgabe seines Qualifizierten Gebots auf seine eigene Fachkompetenz und diejenige seiner eigenen Berater, Buchhalter, Aktuarien sowie Rechts- und Steuerberater stützt;

- (g) er enthält entweder schriftliche Nachweise für eine feste, unwiderrufliche Zusage im Hinblick auf die gesamte erforderliche Bereitstellung von Geldern und/oder Finanzierung seitens einer Bank oder eines Finanzinstituts mit hoher Bonität, oder sonstige Nachweise für die finanzielle Möglichkeit zum Abschluss der Investitionstransaktion, die es dem Monitor erlauben werden, zu einer angemessenen Feststellung im Hinblick auf die finanziellen und sonstigen Fähigkeiten des Phase II Qualifizierten Bieters (sowie von dessen direkten und indirekten Eigentümern beziehungsweise deren Auftraggebern) zum Abschluss der im Qualifizierten Gebot vorgesehenen Transaktion zu kommen;
- (h) er gibt an, ob der Phase II Qualifizierte Bieter in der Lage ist, der Gesellschaft als Treuhänder der Policen bis zum Abschluss der im Qualifizierten Gebot vorgesehenen Investitionstransaktion jegliche Finanzierung bereitzustellen;

- (i) handelt es sich bei dem Phase II Qualifizierten Bieter um eine juristische Person, die zu dem Zweck der Investitionstransaktion neu gebildet wurde, so enthält das Gebot eine verbindliche Eigenkapital- oder Fremdkapitalzusage von der übergeordneten juristischen Person oder dem Sponsor, die für den Monitor zufriedenstellend ist und in der die Gesellschaft als Drittbegünstigte einer entsprechenden Kapitalzusage mit Regressanspruch gegen die entsprechende übergeordnete juristische Person oder den entsprechenden Sponsor genannt ist;
- (j) er darf unter anderem nicht unter folgenden Bedingungen stehen;
 - (i) dem Ergebnis der Nichtdurchführung von Due-Diligence durch den Phase II Qualifizierten Bieter oder
 - (ii) der Erlangung jeglicher Finanzierung oder
 - (iii) der Genehmigung des Qualifizierten Gebots durch die Geschäftsleitung, den Investitionsausschuss, den Kreditausschuss beziehungsweise ein vergleichbares Lenkungsorgan des Phase II Qualifizierten Bieters,und enthält eine Bestätigung und Zusicherung, dass der Phase II Qualifizierte Bieter Gelegenheit hatte, die gesamte Due-Diligence vor der Abgabe seiner Qualifizierten Gebots durchzuführen;
- (k) er enthält eine detaillierte Liste der Voraussetzungen für den Abschluss, einschließlich jeglicher voraussichtlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen, die für den Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion erforderlich sind, sowie den voraussichtlichen Zeitrahmen und jegliche voraussichtlichen Hindernisse für die Einholung jeglicher entsprechenden Genehmigungen;
- (l) er bietet einen Zeitplan bis zum Abschluss samt wichtiger Meilensteine und sieht einen Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion bis spätestens zum Letzten Datum vor;
- (m) er führt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung des Monitors mit

hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Abschluss an oder vor dem Letzten Datum;

- (n) er fordert keine Regelung über die Kostentragung und den Aufwendungsersatz für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen [*Break Fee*], keine Kündigungsgebühr, keine Kostenerstattung und auch keine sonstige Art der Entschädigung oder Zahlung und begründet auch keinen Anspruch des Phase II Qualifizierten Bieters auf solche, und
 - (o) er enthält alle sonstigen Informationen, die seitens des Monitors nach vernünftigem Ermessen angefordert werden.
24. Ein Finanzierungsvorschlag wird nur dann als ein „**Qualifiziertes Gebot**“ betrachtet, wenn (i) er durch einen Phase II Qualifizierten Bieter bis zum Ablauf der Angebotsfrist unterbreitet wird, und (ii) der Finanzierungsvorschlag folgende Voraussetzungen erfüllt:
- (a) er legt die Identität jeglicher natürlichen oder rechtlichen Person, die das Qualifizierte Gebot finanziell fördern oder an diesem beteiligt sein wird, vollumfänglich offen, einschließlich, im Fall einer entsprechenden Anfrage seitens des Monitors, der Identifikation der direkten und indirekten Eigentümer des Phase II Qualifizierten Bieters und von deren Auftraggebern, sowie der vollständigen Bedingungen der entsprechenden Beteiligung;
 - (b) er enthält Nachweise für die Genehmigung und Zustimmung der Geschäftsleitung, des Investitionsausschusses, Kreditausschusses beziehungsweise vergleichbaren Lenkungsorgans des Phase II Qualifizierten Bieters in Bezug auf die Unterbreitung, die Ausführung, die Erfüllung und den Abschluss der im Qualifizierten Gebot vorgesehenen Refinanzierung oder Finanzierung;

- (c) er hat die Form einer bindenden Kapitalzusage oder eines Konditionentableaus, bei der oder dem es sich um ein bindendes Gebot handelt, das durch die Gesellschaft als Eigentümer der Policen und als Treuhänder für die Planbegünstigten angenommen werden kann, und das unwiderruflich und bis mindestens um 23.59 Uhr abends Ortszeit in Toronto an dem Werktag nach dem Abschluss eines Erfolgreichen Gebots zur Annahme offen ist;
- (d) er enthält den Umfang der verfügbaren vorgeschlagenen Refinanzierung oder Finanzierung;
- (e) er enthält die Kosten der vorgeschlagenen Refinanzierung oder Finanzierung, einschließlich von Gebühren und Zinsen;
- (f) er enthält die Rückzahlungsbedingungen und die Laufzeit der Fazilität/Fazilitäten;
- (g) er enthält eine Bestätigung und Zusicherung, dass der Phase II Qualifizierte Bieter: (i) sich ausschließlich auf seine eigene, unabhängige Bewertung, Untersuchung und/oder Prüfung jeglicher Unterlagen und/oder der durch die Abgabe seines Gebots zu erwerbenden Vermögenswerte und zu übernehmenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Policen, gestützt hat, (ii) sich nicht auf jegliche schriftlichen oder mündlichen Aussagen, Zusicherungen, Zusagen, Gewährleistungen oder Garantien jedweder Art, ob ausdrücklich oder stillschweigend (kraft Gesetzes oder anderweitig), im Hinblick auf die Policen oder jegliche zu übernehmenden Verbindlichkeiten oder die Vollständigkeit der in Verbindung damit bereitgestellten Informationen gestützt hat, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf (A) die Durchsetzbarkeit, die Gültigkeit oder den Status jeglicher der Policen, (B) die Art und den Zustand der Policen, (C) die Art, den Zustand oder die Gesundheit der Versicherten, (D) die Höhe der zahlbaren Prämien oder der verfügbaren Todesfallleistungen in Bezug auf oder gemäß jegliche/r der Policen, (E) den finanziellen oder anderweitigen Zustand oder Status oder die Art der Versicherungsgesellschaft, die jegliche der Policen ausstellt, oder (F) die Richtigkeit und Vollständigkeit jeglicher versicherungsmathematischen Bewertung oder stochastischen Analyse, die die Gesellschaft in Bezug auf die Policen erhalten hat, außer, wie

ausdrücklich in der endgültigen Transaktionsdokumentation angegeben; und
(iii) ein sachkundiger, erfahrener und informierter Kapitalgeber in Bezug auf Lebensversicherungspolice und Zweitmarkt-Lebensversicherungen ist, Zugang zu den Policen hatte und diese überprüft hat und sich bei der Abgabe seines Qualifizierten Gebots auf seine eigene Fachkompetenz und diejenige seiner eigenen Berater, Buchhalter, Aktuarien sowie Rechts- und Steuerberater stützt;

- (h) er enthält entweder schriftliche Nachweise für eine feste, unwiderrufliche Zusage im Hinblick auf die gesamte erforderliche Bereitstellung von Geldern und/oder Finanzierung seitens einer Bank oder eines Finanzinstituts mit hoher Bonität, oder sonstige Nachweise für die finanzielle Möglichkeit zum Abschluss der Transaktion, die es dem Monitor erlauben, zu einer angemessenen Feststellung im Hinblick auf die finanziellen und sonstigen Fähigkeiten des Phase II Qualifizierten Bieters (sowie von dessen direkten und indirekten Eigentümern und von deren Auftraggebern, falls anwendbar) zum Abschluss der im Qualifizierten Gebot vorgesehenen Finanzierungstransaktion zu kommen;
- (i) handelt es sich bei dem Phase II Qualifizierten Bieter um eine juristische Person, die zu dem Zweck der Finanzierungstransaktion neu gebildet wurde, so enthält das Gebot eine verbindliche Eigenkapital- oder Fremdkapitalzusage von der übergeordneten juristischen Person oder dem Sponsor, die für den Monitor zufriedenstellend ist und in der die Gesellschaft als Drittbegünstigte einer entsprechenden Kapitalzusage mit Regressanspruch gegen die entsprechende übergeordnete juristische Person oder den entsprechenden Sponsor genannt ist;
- (j) er darf unter anderem nicht unter folgenden Bedingungen stehen;
 - (i) dem Ergebnis der Nichtdurchführung von Due-Diligence durch den Phase II Qualifizierten Bieter oder
 - (ii) der Erlangung jeglicher Finanzierung oder

- (iii) der Genehmigung des Qualifizierten Gebots durch die Geschäftsleitung, den Investitionsausschuss, den Kreditausschuss beziehungsweise ein vergleichbares Lenkungsorgan des Phase II Qualifizierten Bieters,

und enthält eine Bestätigung und Zusicherung, dass der Phase II Qualifizierte Bieter Gelegenheit hatte, die gesamte Due-Diligence vor der Abgabe seiner Qualifizierten Gebots durchzuführen;

- (k) er enthält eine detaillierte Liste der Voraussetzungen für den Abschluss, einschließlich jeglicher voraussichtlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen, die für den Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion erforderlich sind, sowie den voraussichtlichen Zeitrahmen und jegliche voraussichtlichen Hindernisse für die Einholung jeglicher entsprechenden Genehmigungen;
- (l) er bietet einen Zeitplan bis zum Abschluss samt wichtiger Meilensteine und sieht einen Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion bis spätestens zum Letzten Datum vor;
- (m) er führt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung des Monitors mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Abschluss an oder vor dem Letzten Datum;
- (n) er fordert keine Regelung über die Kostentragung und den Aufwendungsersatz für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen [*Break Fee*], keine Kündigungsgebühr, keine Kostenerstattung und auch keine sonstige Art der Entschädigung oder Zahlung und begründet auch keinen Anspruch des Phase II Qualifizierten Bieters auf solche, mit Ausnahme einer Zusageprovision, Bereitstellungskreditgebühr und sonstigen üblichen, dem Branchenstandard entsprechenden Finanzierungsaufwendungen, und
- (o) er enthält alle sonstigen Informationen, die seitens des Monitors nach vernünftigem Ermessen angefordert werden.

25. Jedes Qualifizierte Gebot wird seitens des Monitors in Betracht gezogen werden. Der Monitor kann nach Ablauf der Angebotsfrist im Hinblick auf jegliche Qualifizierten

Gebote Präzisierungen anfordern, und der Monitor kann Verlängerungen des Zeitraums bis zu dem in diesem Dokument genannten Ablauf der Angebotsfrist gewähren und beachtet jegliche Verlängerungen derselben, die möglicherweise seitens des Gerichts angeordnet werden. Der Monitor kann (i) auf die Einhaltung einer oder mehrerer der in diesem Dokument angegebenen Voraussetzungen verzichten und entsprechende nicht voraussetzungskonforme Gebote als ein Qualifiziertes Gebot erachten sowie (ii) separate Gebote zusammenführen, um ein „Erfolgreiches Gebot“ von mehr als einem Phase II Qualifizierten Bieter zu erstellen.

Auswertung der Qualifizierten Gebote

26. Bei der Auswertung Qualifizierter Gebote im Hinblick auf einen Verkaufsvorschlag wird der Monitor unter anderem Folgendes erwägen:

- (a) den in dem entsprechenden Qualifizierten Gebot vorgesehenen Kaufpreis und Nettowert (einschließlich aller übernommenen Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen, die durch den Phase II Qualifizierten Bieter erfüllt werden müssen);
- (b) die Bereitstellung und die Bestimmungen und Bedingungen jeglicher Finanzierung, die der Gesellschaft als Treuhänder der Policen während des Hinterlegungszeitraums seitens des Phase II Qualifizierten Bieters bereitgestellt werden muss;
- (c) die feste, unwiderrufliche Zusage im Hinblick auf die Finanzierung der Transaktion oder andere Nachweise für die Fähigkeit zum Abschluss der vorgesehenen Verkaufstransaktion;
- (d) die Ansprüche, die durch das entsprechende Qualifizierte Gebot wahrscheinlich begründet werden, gegenüber anderen Qualifizierte Geboten;
- (e) die Kontrahenten der vorgeschlagenen Verkaufstransaktion;
- (f) die vorgeschlagenen Änderungen der Form von APA und die Bedingungen der vorgeschlagenen Verkaufstransaktion;
- (g) andere Faktoren, die die Geschwindigkeit, die Sicherheit und den Wert der

Transaktion beeinflussen (einschließlich jeglicher behördlichen Genehmigungen und sonstiger Bedingungen, die zum Abschluss der vorgeschlagenen Verkaufstransaktion bis zum Letzten Datum erfüllt sein müssen);

- (h) die in dem Gebot eingeschlossenen oder von dem Gebot ausgeschlossenen Vermögenswerte sowie die Transaktionskosten und -risiken in Zusammenhang mit dem Abschluss mehrerer Transaktionen gegenüber einer einzigen Verkaufstransaktion für alle oder nahezu alle Policen;
- (i) die Voraussetzungen für den Abschluss der vorgeschlagenen Verkaufstransaktion;
- (j) jegliche von der Gesellschaft nach dem Abschluss verlangten Übergangsdienstleistungen sowie jegliche damit zusammenhängende Restrukturierungsaufwendungen, sowie
- (k) die Wahrscheinlichkeit und den Zeitplan für den Vollzug der vorgeschlagenen Verkaufstransaktion sowie die Frage, ob die vorgeschlagene Verkaufstransaktion nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung des Monitors mit hinreichender Wahrscheinlichkeit an oder vor dem Letzten Datum abgeschlossen sein wird.

27. Bei der Auswertung Qualifizierter Gebote im Hinblick auf einen Investitionsvorschlag wird der Monitor unter anderem Folgendes erwägen:

- (a) den Umfang der Eigen- und Fremdkapitalinvestition sowie die vorgeschlagenen Quellen und Verwendungen des entsprechenden Kapitals;
- (b) die Bereitstellung und die Bestimmungen und Bedingungen jeglicher Finanzierung, die der Gesellschaft als Treuhänder der Policen während des Hinterlegungszeitraums seitens des Phase II Qualifizierten Bieters bereitgestellt werden soll;
- (c) die Fremd-/Eigenkapitalstruktur nach dem Abschluss;
- (d) die Kontrahenten der vorgeschlagenen Investitionstransaktion;

- (e) die Bestimmungen der vorgeschlagenen Investitionstransaktionsdokumente;
 - (f) andere Faktoren, die die Geschwindigkeit, die Sicherheit und den Wert der vorgeschlagenen Investitionstransaktion beeinflussen (einschließlich jeglicher behördlichen Genehmigungen und sonstiger Bedingungen, die zum Abschluss der vorgeschlagenen Investitionstransaktion erfüllt sein müssen);
 - (g) die geplante Behandlung der Planbegünstigten sowie
 - (h) die Wahrscheinlichkeit und den Zeitplan für den Vollzug der vorgeschlagenen Investitionstransaktion sowie die Frage, ob die vorgeschlagene Investitionstransaktion nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung des Monitors mit hinreichender Wahrscheinlichkeit an oder vor dem Letzten Datum abgeschlossen sein wird.
28. Bei der Auswertung Qualifizierter Gebote im Hinblick auf einen Finanzierungsvorschlag wird der Monitor unter anderem Folgendes erwägen:
- (a) den Umfang der zur Verfügung stehenden Finanzierung;
 - (b) die Kosten der entsprechenden Finanzierung einschließlich von Gebühren und Zinsen;
 - (c) die Rückzahlungsbedingungen und die Laufzeit der Fazilität/Fazilitäten;
 - (d) jegliche Bedingungen für die Finanzierung;
 - (e) die Tauglichkeit der entsprechenden vorgeschlagenen Refinanzierung oder Finanzierung im Hinblick auf die Erleichterung einer Ausschüttung zugunsten der Planbegünstigten und
 - (f) andere Faktoren, die die Geschwindigkeit, die Sicherheit und den Wert der vorgeschlagenen Finanzierungstransaktion beeinflussen (einschließlich jeglicher behördlichen Genehmigungen und sonstiger Bedingungen, die zum Abschluss der vorgeschlagenen Finanzierungstransaktion erfüllt sein müssen) sowie
 - (g) die Wahrscheinlichkeit und den Zeitplan für den Vollzug der vorgeschlagenen Finanzierungstransaktion sowie die Frage, ob die vorgeschlagene Finanzie-

rungrtransaktion nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung des Monitors mit hinreichender Wahrscheinlichkeit an oder vor dem Letzten Datum abgeschlossen sein wird.

29. Gehen ein oder mehrere Qualifizierte Gebote im Einklang mit dem in diesem Dokument dargelegten Gebotsverfahren ein, so kann der Monitor wählen:
- (a) ein Qualifiziertes Gebot anzunehmen (das „**Erfolgreiche Gebot**“, wobei der Phase II Qualifizierte Bieter, der das Erfolgreiche Gebot abgibt, der „**Erfolgreiche Bieter**“ ist) und diejenigen Schritte einzuleiten, die zur Finalisierung und Fertigstellung einer Vereinbarung über das Erfolgreiche Gebot mit dem Erfolgreichen Bieter erforderlich sind. Der besseren Klarheit wegen sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Monitor mehr als ein separates Gebot von mehr als einem Phase II Qualifizierten Bieter annehmen kann, um ein „Erfolgreiches Gebot“ zu erstellen, und dass in einem solchen Fall die Phase II Qualifizierten Bieter die „Erfolgreichen Bieter“ werden, oder
 - (b) die Verhandlungen mit einer ausgewählten Anzahl von Phase II Qualifizierten Bietern (gemeinsam die „**Ausgewählten Bieter**“) mit der Absicht der Finalisierung einer Vereinbarung mit einem oder mehreren der Ausgewählten Bieter fortzuführen, wobei einer oder mehrere dieser Ausgewählten Bieter der/die Erfolgreiche/n Bieter sind.
30. Der Monitor kann (a) jederzeit ein Angebot ablehnen, das (i) unangemessen oder unzureichend ist; (ii) nicht im Einklang mit den Voraussetzungen des CCAA, dieser SISP-Verfahren oder jeglichen Beschlüssen des Gerichts steht, die auf die Gesellschaft anwendbar sind, oder (iii) den besten Interessen der Planbegünstigten nach entsprechender Feststellung des Monitors entgegensteht; (b) gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes Gebote annehmen, die nicht im Einklang mit diesen SISP-Verfahren stehen, sofern der Monitor nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung feststellt, dass dies den Planbegünstigten zum Vorteil gereichen würde, und (c) gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes den Zeitraum bis zum Ablauf der Frist für Potenzielle Bieter, den Zeitraum bis zum Ablauf der Absichtserklärungsfrist sowie den Zeitraum bis zum Ablauf der Angebotsfrist verlängern, und (d) alle Gebote ablehnen. Der besseren Klarheit wegen sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Monitor nicht verpflichtet ist, das

höchste oder beste Gebot anzunehmen, und dass die Auswahl des Erfolgreichen Gebots und/oder der Ausgewählten Bieter vollständig im Ermessen des Monitors liegt.

31. Sollte der Monitor feststellen, dass kein Qualifiziertes Gebot eingegangen ist, oder er alle Qualifizierten Gebote ablehnt, weil es nicht im besten Interesse der Planbegünstigten liegt [sic], so stellt der Monitor so bald wie nach vernünftigem Ermessen möglich einen Antrag beim Gericht mit dem Ersuchen um Rat und Empfehlungen in Bezug auf die Fortführung, Änderung oder Beendigung des SISP.

Bewilligungsantrag

32. Nach der Finalisierung einer/mehrerer endgültiger Vereinbarung/en in Bezug auf das Erfolgreiche Gebot im Einklang mit diesen SISP-Verfahren stellt der Monitor so bald wie nach vernünftigem Ermessen möglich bei dem Gericht einen Bewilligungsantrag.
33. Der Bewilligungsantrag wird an einem seitens des Gerichtes angesetzten Datum angehört werden, das mindestens **vierzehn (14)** Tage im Voraus dem Zustellungsverzeichnis und den Gläubigern der Gesellschaft im CCAA-Verfahren im Einklang mit dem SISP-Bewilligungsbeschluss angezeigt wird. Der Bewilligungsantrag kann seitens des Monitors mittels einer Bekanntmachung des Verdagungsdatums im Zeitpunkt des Bewilligungsantrags oder durch Mitteilung an das vom Monitor in diesem CCAA-Verfahren gepflegten Zustellungsverzeichnis vertagt oder verschoben werden, woraufhin keine weitere Mitteilung erforderlich ist.
34. Alle Qualifizierten Gebote (mit Ausnahme des Erfolgreichen Gebots) gelten am Datum der gerichtlichen Bewilligung des Erfolgreichen Gebots als abgewiesen.
35. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei an dieser Stelle erwähnt, dass die gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung erforderlichen Bewilligungen ein Zusatz zu und nicht ein Ersatz für jegliche/n sonstigen Bewilligungen sind, die gemäß dem CCAA oder jeglichem sonstigen Gesetz erforderlich oder anderweitig rechtlich vorgeschrieben sind, um ein Erfolgreiches Gebot umzusetzen.

Einlage

36. Alle Einlagen werden durch den Monitor einbehalten und in einem verzinslichen Treu-

handkonto angelegt. Bei Vorhandensein eines Erfolgreichen Gebots wird die Einlage (zuzüglich aufgelaufener Zinsen), die von dem Erfolgreichen Bieter gezahlt wurde, dessen Gebot seitens des Gerichtes bewilligt wird, bei Abschluss der bewilligten Transaktion oder entsprechend anderweitiger Bestimmungen in der endgültigen Vereinbarung auf den seitens des Erfolgreichen Bieters zu zahlenden Kaufpreis angerechnet werden und nicht rückzahlbar sein. Die Einlagen (zuzüglich anwendbarer Zinsen) von Qualifizierten Bietern, die nicht als der Erfolgreiche Bieter ausgewählt wurden, werden den entsprechenden Bietern innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem Datum der gerichtlichen Bewilligung des Erfolgreichen Gebots zurückgezahlt. Ist kein Erfolgreiches Gebot vorhanden, werden alle Einlagen (zuzüglich anwendbarer Zinsen) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 37 den Qualifizierten Bietern innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem Datum der Beendigung des SISP im Einklang mit diesem SISP zurückgezahlt.

37. Sollte ein Erfolgreicher Bieter gegen jegliche seiner Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des SISP oder jeglicher endgültigen Transaktionsdokumentation verstoßen, so verfallen dessen Einlagen als pauschalierter Schadenersatz und nicht als Strafe.

Rechtsvorbehalt und Durchführung des SISP durch den Monitor

38. Dieses SISP und diese SISP-Verfahren begründen keine vertragliche oder anderweitige Rechtsbeziehung zwischen der Gesellschaft oder dem Monitor oder einem von diesen und jeglichem Bieter, außer, wie spezifisch in einer endgültigen Vereinbarung dargelegt, die jeglicher entsprechende Bieter möglicherweise mit der Gesellschaft als Eigentümer und Treuhänder der Policen abschließt, und werden auch nicht dahingehend ausgelegt werden.
39. Der Monitor kann jegliche der in diesen SISP-Maßnahmen dargelegten Fristen jeweils verlängern, wenn der Monitor dies für geeignet erachtet.
40. Bei der Durchführung des SISP ist der Monitor kein Mitglied der Geschäftsleitung, leitender Angestellter oder Mitarbeiter der Gesellschaft, und wird auch nicht zu einem solchen und wird auch nicht als solcher erachtet, und übernimmt der Monitor auch keine Haftung oder Verpflichtung aufgrund seiner Durchführung des SISP, einschließlich jeglicher Angebotseinholungen, Werbung, Vermarktung oder Verhandlung oder

jeglichen Abschlusses einer Transaktion gemäß dem SISP im Auftrag der USI (falls seitens des Gerichts entsprechend angewiesen), der Wahrnehmung oder Erfüllung der Befugnisse und Pflichten des Monitors gemäß diesem Dokument, mit Ausnahme möglicher Folgen von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verschulden seitens des Monitors.

Keine Änderung

41. Ohne die Bewilligung des Gerichtes unter Mitteilung an das Zustellungsverzeichnis werden keine Änderungen des SISP oder dieser SISP-Verfahren erfolgen, unter Vorbehalt derjenigen unwesentlichen Änderungen, die der Monitor und die Gesellschaft möglicherweise vereinbaren. Der Monitor und alle anderen Personen können sich wegen Rat und Empfehlungen in Bezug auf die Durchführung des SISP an das Gericht wenden, wobei Mitteilung an das Zustellungsverzeichnis ergeht.